

Abhandlung
von den Barschalken
in Baiern

von Herrn Carl (Klocker), Abte zu Benediktbeuern.

Eine im Jahre 1792 gekrönte Preisschrift.

Paulus
Willebrandt und
Nicolai

von dem Ort (Schloß) und dem Ort

Ein im Jahr 1700

Die Preisfrage, welche die kurfürstl. hochlöbl. Akademie in München, für das Jahr 1792, im historischen Fache aufzugeben beliebt, ist des Inhaltes:

„Was waren die ehemaligen Barschallen in Baiern?“

„Woher kommt, und wie weit gehet ihr Daseyn zurück?“

„Wann, und wohin haben sie sich verloren?“

Ich unternehme es, durch gegenwärtige Abhandlung diese drey Fragen zu beantworten, und habe die Ehre, hierüber vorzulegen folgenden

Entwurf.

Erste Frage.

Was waren die ehemaligen Barschallen in Baiern?

Erstes Kapitel.

Von der Bedeutung des Wortes
Barschall.

- §. 1. Zwenckley Bedeutungen desselben.
- §. 2. Die Etimologische.
- §. 3. Fortsetzung.
- §. 4. Die wesentliche aus den alten Gesetzen.
- §. 5. Aus gleichzeitigen Urkunden.
- §. 6. Nähere Bestimmung.
- §. 7. Fortsetzung.
- §. 8. Wird festgesetzt.
- §. 9. Auch aus den alten bayerischen Gesetzen.
- §. 10. Erste Einwendung.
- §. 11. Zwote Einwendung wird beseitiget.
- §. 12. Verschiedene Sattungen der Barschallen.
- §. 13. Werden auch Hiltiscalci genennet.
- §. 14. Von den Wittiscalcis, und Dageiscalcis.
- §. 15. Menge der Barschallen in Baiern.
- §. 16. Erklärung einiger altbayerischen Wörter.

Zweytes Kapitel.

Von den Gerechtsamen der Barschallen.

- §. 1. Eintheilung derselben.
- §. 2. Gerechtsame ihrer Herren; Eigenthumsrecht.

- §. 3. Vertauschungsrecht.
- §. 4. Lebenverleihung.
- §. 5. Verschenkung.
- §. 6. Schuldigkeiten überhaupt.
- §. 7. Gerechtsame der Barschallen, persönliche, Freygeburt.
- §. 8. Die Heerfahrt.
- §. 9. Schätzung derselben.
- §. 10. Erscheinung bey Placitis publicis.
- §. 11. Einzelne Befreyung von der ordinären Gerichtsbarkeit.
- §. 12. Gleiche Ehen.
- §. 13. Reele Gerechtsame, Eigenthumsfähigkeit.
- §. 14. Nutzungen der Güter.
- §. 15. Veränderung der Güter mit grundherrlichem Consens.

Drittes Kapitel.

Von den Schuldigkeiten, oder Dienstleistungen derselben.

- §. 1. Einleitung.
- §. 2. Freywillige Dienste.
- §. 3. Bedungene, und
- §. 4. Nothwendige.
- §. 5. Dienstentrichtungen besondere mit Anmerkungen.
- §. 6. Unterschied zwischen einer Parischalheshoba, tributaria & censuali.

Zweyte

Zweite Frage.

Woher kommt, und wie weit gehet ihr Daseyn zurück?

Erstes Kapitel.

Von dem Ursprunge der bayerischen Barschallen.

- §. 1. Eingang.
- §. 2. Unterschied der bayerischen und fremden Barschallen.
- §. 3. Derselben Ursprung durch die Manumission.
- §. 4. Manumissio plena.
- §. 5. Manumissio minus plena.
- §. 6. Denarialis.
- §. 7. Chärtularia.
- §. 8. Tabularia.
- §. 9. Durch Freygeburt.
- §. 10. Anmerkung hierüber.
- §. 11. Durch Bedinge und Verträge.

Zweytes Kapitel.

Von dem Ursprunge der fremden Barschallen in Baiern.

- §. 1. Betragen der Deutschen gegen Fremde.

- §. 2. Verordnung der altbayerischen Gesetze.
- §. 3. De hospitibus servis.
- §. 4. Fremde Barschallen ins besondere.
- §. 5. Entstehen durch Zufälle.
- §. 6. Derselben Berechtigung und Eigenschaften.
- §. 7. Anmerkung über den codicem eberpergenshem.
- §. 8. Durch verschiedene Umfassungen.
- §. 9. Durch Verjährung.

Drittes Kapitel.

Von dem Alter der Barschallen.

- §. 1. Schwierigkeit in Bestimmung dieses Alters.
- §. 2. Verschiedene Klassen der Menschen in Baiern, von der ersten Verfassung her.
- §. 3. Anmerkung über das bayerische Wort Barschall.
- §. 4. Ueber die lateinische Termination Barscalus.

Dritte Frage.

Wann und wohin haben sie sich verlor?

Erstes Kapitel.

Von dem Schicksale der Barschallen.

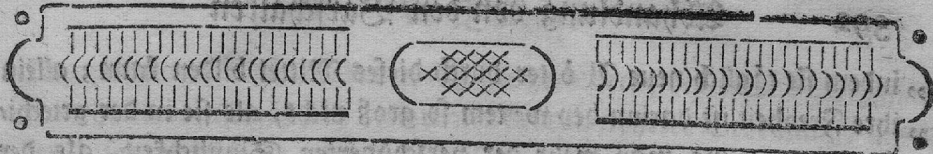
- §. 1. Eingang.
- §. 2. Von derselben Daseyn bis in das dreizehnte Jahrhundert.
- §. 3. Ursachen ihrer Vergessenheit: I. die Einführung des römischen Rechtes.
- §. 4. II. Neue Benennungen der Grundgüter und Gerechtigkeiten.
- §. 5. III. Neue Benennungen der Besitzer.
- §. 6. Fortsetzung.
- §. 7. IV. Hintansetzung der barschallischen Vorrechte.
- §. 8. V. Abänderung des leibeigenschaftlichen Systems.

Zweytes Kapitel.

Von heutigem Daseyn der Barschallen in Baiern.

- §. 1. Eingang.
- §. 2. Dermaliger Zustand der Unterthanen.

- §. 3. Der Grundgerechtigkeiten.
- §. 4. Vergleichung der erbrechtlichen Eigenschaften mit der barschallischen: I. derselben Freygeburt.
- §. 5. II. Stiftsübertrag.
- §. 6. III. Dominium directum & utile.
- §. 7. IV. Jus reale ac perpetuum.
- §. 8. V. Bestimmte grundherrliche Dienstleistungen.
- §. 9. VI. Differenz wegen den durch das römische Recht eingeführten Laudemien.
- §. 10. VII. Güterabänderung.
- §. 11. Unterschied von andern Grundrechten und Gleichstellung der Erbrechter und Barschallen.
- §. 12. Eine zweite Gattung der Barschallen ist vorhanden in den Freymännern, Freybauern in Baiern.
- §. 13. Bey einigen adelichen Geschlechtern.
- §. 14. Beschluß.



Erste Frage.

Was waren die ehemaligen Barschallen in Baiern?

Erstes Kapitel.

Von der Bedeutung des Wortes Barschall.

§. I.

Zweyerley Bedeutung desselben.

Zweyerley Bedeutungen können bey dem Worte Barschall betrachtet werden, die etimologische oder wörtliche, und die wesentliche. Die Etimologie zeigt es klar an, daß dieses Wort zusammengesetzt seye, und aus Bar und Schall bestehe. Es ist aber eine allgemeine Regel der deutschen Sprache, daß jede rechtmäßige Zusammensetzung ein Grund- und ein Bestimmungs-Wort in sich enthalte. Das Bestimmungs-Wort, wie der, um die deutsche Sprache vorzüglich verdiente, Herr Adelung bemerkt a), pflegt immer voran, das Grund-Wort nachher zu stehen. Diefemnach ist im gegenwärtigen Falle Schall das Grundwort, Bar aber das bestimmende oder Bestimmungswort. Dergleichen Zusammensetzungen der Wörter findet man sonderbar in der deutschen, und griechischen Sprache. „Die deutsche Sprache“ sagt der gelehrte Adelung „hat in der Zusammensetzung viel vor den meisten neuern, und der lateinischen Sprache voraus, indem

„indem sie täglich neue Wörter durch dieses Mittel bilden kann; allein
 „ihre Freyheit ist darinn bey weitem so groß nicht, als sie in der griechi-
 „schen war, wo man mehr der verschönernten Sinnlichkeit, als der
 „Klarheit und Bestimmtheit des Begriffes solate.“ Beispiele hievon
 sind fast unzählig. Solche zusammengesetzte, und eben nicht undienliche,
 Wörter aus der altdeutschen Sprache sind: Parmann, Pardin, Paro-
 llinh, Marseale, Wittiseale, Dagescale, Hiltiseale, Gottseale, Für-
 stul, Psalburger, Schaufelburger u. s. f.

a) Anweis. zur d. Orthogr. 4. Abschn. 1 R. 4 S. 309. b) a. a. D. S. 3.
 S. 307.

§. 2.

Die etimologische.

Um aber aus der Etimologie, oder Wortforschung, einen
 deutlichen Begriff von diesem Gegenstande zu erhalten, will ich zuvor
 das Grundwort *Schal*, sodann das Bestimmungswort *Bar* un-
 tersuchen. *Schal* ist ein uralteutsches Wort, und bedeutete ehemals ei-
 nen Diener, Bedienten, einen Knecht, überhaupt, eine jede Person, wel-
 che einer andern zu gewissen Dienstleistungen verbunden ist. Es war in
 diesem Verstande sehr üblich, und wurde nicht nur von Knechten und
 Bedienten geringer, sondern auch von Dienern höherer Art, von
 Vasallen und Hofbedienten gebraucht, und man sagte auch im weib-
 lichen Geschlechte, die *Schälkin*. Kero, Mönch zu St. Gallen, der
 im Jahre 720 starb, übersetzt das Wort *servus* durch den deutschen
 Ausdruck *Schal*: *Sive servus sive liber omnes in Christo unum
 sumus: danta edo Scalch edo Frier* alle in wihemu ein pirumes
 c). In dem schätzbaren codice theotisco benedictoburano mem-
 bran. num. 91. sec. XI. vel XII. liest man in der Predigt an Quinqua-
 gesima: die gotis riter werdint gebiriet an deme Buche der le-
 bentigen. die *Schalche des Tiefsels* werdent begraben zu den Hel-
 len wartin. Die ehemals so sehr gewöhnliche Namen, *Udalscale*,
 Engel-

Engelscale, Gottscale haben sich seit dem dreyzehnten und vierzehnten Jahrhundert fast gänzlich verloren. Nur in höherer Bedeutung, und in der Zusammensetzung wird dieses Wort noch gebraucht, in Marschalk, so aber in Marschall abgeändert worden ist. Da und dort hört man es noch, als Bey- oder Zunamen, z. B. Georg Schalk, ohne einige Bedeutung; doch kann man es als etwas sonderbares, und in Rücksicht auf die alte bayerische Verfassung gewis nicht unbedeutendes ansehen, daß noch viele Ortschaften in Baiern den vielfältigen Gebrauch dieses Wortes bewahren: z. B. Schalkhaim im churfürstlichen Pfleggerichte Bilsbiburg, Schalkhoven, Pfleggerichts Wolfrathshausen, Schalkdorf bey Kloster Rott, Schalkdorf im Landgericht Erding, Schalldorf, Landgerichts Schwaben, Rottenburg und Pfarrkirchen, Schalkbach, Gerichts Amberg, Schalkwinkel im Salzbürgischen, u. s. f. So richtig aber das Grundwort Schalk aus der Wortformung erklärt werden kann, so viel Schwierigkeiten scheint das Bestimmungswort Bar zu haben.

a) Schilter Antiq. teut. tom. I. Translat. theodisca Reg. S. Benedicti pag. 21.

§. 3.

Fortsetzung.

Bar oder Par ist nicht nur in der deutschen, und allen mit ihr verwandten, Sprachen, sondern auch in einigen morgenländischen ebenfalls ein sehr altes Wort. Der belobte Herr Adelung, nachdem er in seinem vortreflichen Wörterbuche unter dem Worte Bar und Baron verschiedene Ableitungen beygebracht, als vom griechischen βαρυς schwer, vom nordischen Bardas, Barjas streiten, vom wehren, von dem alten Barn, ein Kind, und von Bar frey, äußert er seine Meynung hierüber mit diesen Worten: „Diese letzte Ableitung würde noch die „wahrscheinlichste seyn, wenn man nicht das alte Hauptwort Bar „hätte, welches fast in allen abendländischen und mitternächtigen Sprachen angetroffen wird, und uns näher zum Ziele führet. Dieses be-

DDD

„den

„ deutete 1. eine Person männliches Geschlechtes, in welcher Bedeutung
 „ Barus und Baro in den salischen und andern alten Gesetzen häufig vor-
 „ kommen. S. Wächters Glossar. v. Bar. S. auch Wärwolf. 2.
 „ Einen Ehemann, in welcher Bedeutung dieses Wort noch hin und
 „ wieder in England und Frankreich vorkommt. In der Picardie nen-
 „ nen die Weiber ihre Männer Barons, und in der normannischen Ge-
 „ setzen heißen Mann und Frau Baron und Baronne. 3. Einen Vas-
 „ fallen höherer Art, der unmittelbare Lehen vom Reiche betraf. In
 „ dieser Bedeutung wurde es zuweilen gebraucht, den gesammten Adel,
 „ in Rücksicht auf seine Lebensverbindung, zu bezeichnen, so wie man
 „ auf gleiche Art das Wort Mann, und im Plural Manne ge-
 „ brauchte. “

Dieses Wort Bar fiel mir im obangezeigten codice theotesco benedictoburano in der Predigt an Quinquagesima auf: an der Gotis Urteile so wir ufsten von dem tode. so vinden wir niht. so sten wir bar. nachtet chomin wir here. nachtet var wir hin. In dieser Stelle heisset es also bloß, unbedeckt, und in diesem Verstande ist es noch üblich in den Wörtern barfuß, barköpfig, barfrost, Bareis &c. Ja auch die gemeinen Leute am Gebirge sagen, wenn der Schnee im Frühjahr schmilzet, und die Erde hervor kommt: es wird abar, oder awar; nämlich die Erde wird bloß, zeigt sich wieder; doch wenn man diesen Ausdruck dem Worte Barschall beylegen wollte, würde es Bloßknecht bedeuten, welches sehr dunkel und abgeschmackt klingen würde. Freylich wollen die neuern Wortforscher das Wort bar durch frey erklären, sonderbar weil der Mönch Kero das Wort *liberorum* mit *Barono* übersetzt; allein diese Meinung scheint zwar dem obbelobten Herrn Adelung selbst die wahrscheinlichste zu seyn; für die eigentliche, und treffende Bedeutung aber, da er sich allein auf das Hauptwort Bar beruft, getrauet er sich es nicht zu halten. Es ist auch aus den uralten Legibus Bajoariorum bekannt, daß in Baiern

das Wort *fri* frey ein ursprüngliches Hauptwort jederzeit gewesen sey; daher man diese Gattung Menschen eher *Frishalken*, als *Bar*, *schalken* würde genennet haben; wie eben in diesen Gesetzen öfters vorkommen *Frilaz*, *Frilazzen*, *Frilazzin*, d. i. *Freylassung*, *Freyge*, *lassene*. Zudem ist es mir nicht wahrscheinlich, daß *bar*, und *fri* gleichbedeutende Wörter (*synonima*) gewesen seyn sollen; indem der sehr große Mangel an Wörtern und Ausdrücken bey den alideutschen Völkern jedem Sprachkundigen bekannt seyn muß. Ja der in alten Documentis gewöhnliche Ausdruck, *liber Parscaleus*, *libera Parscalcorum conditio*, und auch das heutige *liber Baro* würde in etimologischer Betrachtung überflüssig und unschicklich seyn, wenn das Wort *bar* schon ursprünglich *frey* bedeuten sollte. Vielweniger kann das deutsche Wort *Bar* durch den lateinischen Ausdruck *liberi* erklärt werden. Man liest zwar öfters: *Illi sunt liberi homines, qui Barscalci dicuntur*; allein diese Erklärung schließt mir keineswegs die deutsche Etimologie auf; eben so wenig, als wenn ich sage: *Illi sunt nobiles homines, qui vocantur Grafiones*. Diese Wörter zeigen mir zwar eine gewisse Eigenschaft der Grafen an, nämlich, daß sie adelich seyen; aber von der Etimologie der Grafen belehren selbe nicht; sondern diese muß man erst in den deutschen Wörtern *Gau*, *Grev* und andern hervorsuchen, und bestimmen; folglich kann ich nicht einsehen, mit welchem Grunde man dem alten Worte *bar* die Bedeutung *frey* unterstellen könne. Indessen bey so mancherley Meynungen, würde ich doch jene des Herrn Adelungs wählen, und annehmen, daß das Wort *Bar* eine höhere Art, eine erhabnere Klasse, einen bessern Zustand, einen gewissen Vorrang bedeute, nach welchem etimologischen Begriffe ein *Barschalk* nichts anderes wäre, als ein *Bnecht* oder *Diener* von höherer Art, von besserer Klasse; indem es auch wirklich richtig ist, daß selbe den *Schalken*, und *Frilazzen* weit vorgezogen wurden; jedoch aber von den *Adalschalken*, die zum Dienste des Fürsten bestimmt waren, unterschieden gewesen.

Dennoch, wenn ich unserm Gegenstand reifer nachdenke, scheint mir diese etimologische Bedeutung gar zu allgemein zu seyn. Ich wage es also, auf eine nähere, und bestimmtere nachzuforschen. Unter andern beobachte ich, daß das Wort Bar oder Par mit dem angelsächsischen Bure, mit dem gothischen Baurja, mit dem fränkischen und alemannischen Puar, Puarre, Buara ziemlich viele Aehnlichkeit habe. Da nun diese Wörter im engerm Verstande einen Einwohner, der auf dem Lande lebet, sich vom Feldbau nährt, und dem Grundherrschaft mit Zinsen, Gilt- und Frohndiensten verbunden ist, anzeigen: so habe ich kein Bedenken, dem Worte Bar eben diese Bedeutung zu geben, und nach dieser Etimologie den Barschalken, als einen zum Feldbau gewidmeten Knecht oder Diener, das ist nach heutiger Redensart, einen Bauern, im eigentlichen Verstande zu bestimmen. Die folgende Gründe unterstützen die Richtigkeit dieses Begriffes.

1^o Ueberhaupt pflegten die alten Deutsche, ihre Knechte von ihren aufhabenden Pflichten, Verrichtungen, Diensten, und Arbeiten zu benennen, und eben diese gaben die verschiedene Bestimmungswörter der Schalken an Handen. So z. B. wird *Marescalc* hergeleitet vom altdeutschen Worte Mähre oder Pferd, weil er die Aufsicht über die Pferde hatte. *Dagescalc* stammte ab von Tage, und täglichen Verrichtungen. *Senescalc* erhielt seinen Namen von Sen, einer Versammlung mehrerer Menschen, worüber der Senescalcus gesetzt war. Leg. aleman. tit. 79. *Sendmanni* wurden genannt von senden, weil sie dorthin gehen mußten, wo sie ihre Herrn hingesendet. *Hengistfuorti* hatten ihren Namen von Hengist oder Pferd, deren sie warten mußten. *Wittiscalci* von Witt Strafen, weil sie die angefallene Strafen betreiben mußten, und so von andern. Sollte man nicht ebenfalls schließen können, daß also auch die *Pariscalci* ihren Namen von ihren Verrichtungen, von ihrer Arbeit, und ihren Diensten erhalten haben? Und was soll wohl das Wort Bar anders, als einen Bauern,

der sich mit dem Feldbau beschäftigt, anzeigen? Zumal da es sich insonderheit aus der Folge zeigen wird, daß

2° Die *Barscalci* von jeher, und ursprünglich mit dem Feldbau sich abgaben. Schon im Congesto Arnonis de ao 788 kommt vor, daß sie *mansos*, i. e. Bauerngüter innehabt. Die *documenta tri-lingenſia* werden es in der Folge augenscheinlich darstellen, daß sie sowohl Kirchen, als andere Güter zum Bauen gegen jährliche Dienste oder Zinsen, vermög förmlicher Verträge, übernommen haben; worüber auch die öfters vorkommende *Parſchalcheshoba*, *Parſchalchesdorf*, *Parſchalchesriet* überzeugende Beweise leisten. Zudem hat

3° Eben der Feldbau die *Barschallen* von den *mancipiis* seu *servis*, welche sich zu allen häußlichen Diensten und Verrichtungen, nach der Willkühr ihrer Herrn, mußten gebrauchen lassen, vorzüglich unterschieden, und ihnen, zu desto mehrerer Ermunterung der Industrie, die Freiheit sammt andern Vorrechten zu wegen gebracht; weswegen sie auch zu einer höhern und bessern Classe der Knechte oder Diener gerechnet, und eben durch die Freyheit und Freygeburtt den *mancipiis* seu *servis* entgegen gesezt wurden, von welchen es bekannt ist, daß sie unter die *viles personas* gezählet worden sind, wie uns das kaiserliche Decretum Ludovici pii ad Archiepiscopum salisburg. de anno 823 belehret. *Consuetudinem pravam & valde reprehensibilem qua usque in praesens viles quique, & servili condicione obligate persone ad presbiteratum ordinem passim admittantur, abolere cupientes, statuimus atque decrevimus. ut abhinc in futurum nulla vilis & servili condicione obnoxia persona ad gradum presbiterii aspirare permittatur.* Nachr. v. Zw. Anh. Seite 78. Ferners

4° Kann es keinem vernünftigen Zweifel unterworfen seyn, ja es ist vielmehr schon erwiesen, daß die ehemalige *Bargildi*, wie sie im eilften

ten Jahrhundert genannt wurden, in nachfolgenden Zeiten von den Sachsen Bauergülden, und von den Baiern, mit Verlehrung der Wörter, Giltbauern geheißen, und also das Wort Bar in Baur abgeändert worden sey. Und gleichwie das uralte Wort *bur*, *buren* sonderbar viele Abänderungen gelitten hat, z. B. *burin*, *buron*, *pawren*, *bewern*, *beyrn*, *byrin*, *Burren*, *Paurren*, wobon noch vermal üblich *Otobeurn*, *Benedictbeurn*, *Kaufbeurn*, *Blaubeurn* 2c.: so hat auch das Wort Bar eine andere Aussprache erhalten, und ist nach und nach in Baur abgeändert worden; vielleicht seit dem zwölften Jahrhundert, auf welches der belobte Adelung in seinem Wörterbuche (von Bauen) den Gebrauch der Wörter *bauen*, *Feldbau* zurücksetzet. Endlich wird

5^o Eben diese Herleitung mit dem Beyfalle sehr gelehrter Männer unterstützt. So z. B. erkläret sich der berühmte Herr Professor v. Selchow in seiner Commentatione de statu Ingenuorum in Germania cap. I. §. XXI. pag. 57. nachdem er eine ungegründete Etimologie über das Wort *Bargildi* verlassen, aus dieser Ursache: *praefertim cum propior existet vox, a qua hoc nomen derivare licet, nempe bauen & Bauer; eadem ratione, qua Barscalcos modo vocatos esse vidimus a Bauer. vid. Wachter in Glossar. voc. Bauen. & ill. G. Lud. Boehmer differt. de juribus ex statu militari Germanorum pendentibus c. 1. §. 7. pag. 21.*

Diesen erachte ich also den wahren, und dem gegenwärtigen Gegenstande angemessenen etimologischen Begriff des Bestimmungswortes Bar zu seyn, welches das Grundwort Schalk dahin bestimmt, daß Barschalk ursprünglich ein zum Feldbaue gewidmeter Knecht oder Diener seye. Indessen wird man mir diese etwas weitläufiger ausgeführte Etimologie, wie ich hoffe, erst alsdann um so mehr zu gute halten, wenn man einsehen wird, daß eben dieser etimologische Discurs zur wesentlichen Bedeutung der Barschalken nicht wenig beygetragen habe.

§. 4.

Die wesentliche Bedeutung aus den alten Gesetzen.

Der wirkliche und wesentliche Begriff unsrer Barschaften entwickelt sich theils aus den alten Gesetzen, theils aus den gleichzeitigen Urkunden.

I. In legibus salicis tit. XXXIII. n. i. wird verordnet a): Si quis *Baroni* viam suam obstaverit, aut eum impinxit --- solidos *quindecim* culpabilis judicetur. n. 2. Si quis *mulieri ingenuae* viam obstaverit, vel eam impinxit --- solidos *quadraginta* *quinque* culpabilis judicetur. Vorausgesetzt, daß, gleichwie die den Weibern zugefügte Unbilden und Thätlichkeiten nach den bairischen alten Gesetzen jederzeit zweyfach (tit. III. cap. XIII. de feminis eorum, si aliquid de istis contingerit, *omnia dupliciter compendantur*) ja nach den alemanischen nicht nur zweyfach, sondern bisweilen dreyfach (tit. XLVIII. XLIX. L. & XXXIII.) schärfer als der Männer bestraft worden: so war auch, gemäß den salischen Gesetzen, in der angeführten Stelle eine dreyfach größere Strafe wegen den Weibern auferlegt worden. Daraus folget also ganz klar, daß *Baro* und *mulier ingenua* ihrem Zustande nach einander gleich geachtet, und durch die ungleiche Strafe nur dem Geschlechte nach, nicht aber dem Stande nach unterschieden worden.

Die *Leges alemanicae* bewähren ebenfalls eine völlige Gleichheit inter *Barum* & *feminam ingenuam*. tit. XCV. heißt es b): Si quis *feminam ingenuam* colapho percusserit, sic ut sanguis exeat, solvat solidos duos; si lida fuerit, solvat solidum & tremissum; si ancilla, solvat solidum unum; si *Barus* fuerit, similiter; si servus, medium solidum. Nun dieser *Barus* war weder servus, noch litus, seu manumissus; folglich muß er von einer höhern Classe gewesen seyn, nämlich von den *ingenuis*, so wie die *femina ingenua*, mit
wel

welcher er gleichgestellt wird. Diese Vergleichung zwischen *Baro* und *femina* kommt in Legibus alemannicis öfters vor, zum Beispiel tit. LXXVIII. wobey wohl zu bemerken, daß der Ausdruck *femina* jederzeit *liberam* seu *ingenuam*, niemals aber *ancillam*, noch *litam* in Legibus antiquis bedeute, welches erhellet ex Leg. alem. tit. LXVIII. Leg. Bajoar. tit. XIII. cap. XIII. tit. VII. cap. XVII. &c. folglich kann auch *Barus* für nichts anders als *ingenuus* in dieser Vergleichung angesehen werden. Deswegen kann ich mit jenen nicht verstanden seyn, welche aus den salischen und alemannischen Gesetzen das Wort *Barus*, oder *Baro* platterdings mit dem Worte *Mann*, *Mannsbild* erklären wollen. Indessen sind diese gesetzliche Stellen aus dieser Ursache hier vorausgesetzt worden, weil es sich aus dem nachfolgenden zeigen wird, daß die Salier und Alemannen unter dem Worte *Baro* und *Barus* das nämliche, was die Baiern unter dem Ausdrucke *Barschalk*, verstanden haben; denn, gleichwie die Notarii, und Amanuenses in documentis frisingensibus, salisburgensibus, ratisbonensibus, und bavariis sich des Ausdruckes bedienen haben: *cum mancipiis utriusque sexus & parscalcis*: so haben auch die allemannische in chartis alemannicis c) geschrieben: v. g. Beata & Hata tradiderunt in insola ipsa mancipios tres, & parones quatuor; folglich hatten sie von den *Paronibus* eben die Begriffe, wie die Baiern von den *Parscalcis*.

a) Capitular. Reg. Franc. tom. I. col. 303. b) Loc. cit. col. 83. c) Goldast. Script. rer. alaman. tom. II. P. II. pag. 37. num. 39.

§. 5.

Aus den gleichzeitigen Urkunden.

II. Ganz entscheidend sprechen diesfalls die gleichzeitigen Urkunden, deren Verfasser uns den wahren, wesentlichen Begriff der Barschallen noch aufbewahrt haben. Das älteste und wichtigste Dokument ist unstreitig das sogenannte *Congestum*, oder *Indiculus Arnonis*, in welchem alle Schenkungen der Herzoge, und Adeltichen

in Baiern an das Erzstift Salzburg, mit Beziehung der ältesten und glaubwürdigsten, sowohl geist- als weltlichen, Männern, im Jahre 788. verzeichnet worden, eben in dem Jahre, wo Karl, der Große, Baiern bezogen hat a). In diesem Indiculo I. ließt man öfters S. 22. tradidit memoratus Dux (Theodebertus) in pago opingave villa nuncupante opinga in qua sunt mansi XX *inter barscalcos & servos*, inter vestitos & apfos. S. 28. tradidit (Theodebertus) mansos LX inter vestitos & apfos & inter exercitales & *barscalcos*. tradidit jam dictus Dux villam nuncupante Chamara cum mansos XIII. inter vestitos & apfos. & *inter servos & liberos*. Oben hieß es *barscalcos* & *servos*, da heißt es *servos* & *liberos*. Diese abwechselnde Ausdrücke *barscalci* & *servi*, *liberi* & *servi* scheinen allerdings zum Beweis hinlänglich zu seyn, daß *barscalci* und *liberi* gleichbedeutende Wörter sind, um so mehr, weil selbe von dem nämlichen Dictatore, der sich am Ende nennet: „& ego Benedictus diaconus hanc notitiam dictavi & conscribere iussi.“ und in dem nämlichen Instrumente unbedenklich im wechselseitigen Verstande gebraucht worden. II. Ferners aus den kaiserlichen öffentlichen Diplomen ist es deutlich zu erschen, daß *ingenui* und *barscalci* wesentliche gleiche Bedeutungen haben. So hat Kaiser Ludwig, der Fromme, da er dem Erzbischof Arno die Freyheiten des Erzstiftes bestättiget, in der Urkunde de anno 816 5. febr. diesen Ausdruck gebraucht, und verbothen: homines ipsius ecclesie *tam ingenuos, quam servos* super terram ipsius commanentes injuste distringendos b). Ludwig, der Deutsche, dessen Sohn, erneuerte diese Confirmation anno 837 mit diesen Worten: ut nullus iudex vel quilibet superioris aut inferioris ordinis reipublicae procurator in monasteria, cellulas, ecclesias, loca vel agros seu reliquas possessiones memorate ecclesie - - ad causas iudicario more audiendas, vel freda aut tributa erigenda. aut mansiones vel paratas faciendas aut fidejussores tollendos. aut homines ipsius ecclesie *tam ingenuos quam servos* super terram ipsius

commanentes distringendos - - ingredi audeat c). Im nachfolgenden Jahrhunderte, nämlich anno 940, wiederholte Otto I. diese Bestätigung, und zwar, was wohl zu bemerken, mit durchaus gleichen Formalien, nur mit dieser einzigen Abänderung: *vel homines ipsius ecclesie tam Pariscalcos quam servos ceterosque super ipsius terram commanentes distringendos - - ingredi audeat c)*. Nun die Gegeneinanderhaltung dieser kaiserlichen Urkunden zeigt deutlich, daß die ältern von der spätern de anno 940 erklärt worden, und nach dem damaligen Reichsstile die *pariscalci* pro *ingenuis* gehalten worden seyen.

III. Zur Erläuterung dieses veralteten bairischen Wortes tragen sonderbar die freysingischen Urkunden aus dem achten und neunten Jahrhundert vieles bey. In dem Vergleiche zwischen dem Bischofe Otto, und dem Abte Luitfrid zu Chiemsee, vom Jahre 804 d) geschieht Meldung von verschiedenen Leuten: *de hominibus fiscalinis, de hominibus nobilibus*, und endlich & *quidquid de dicimatione liberorum hominum vel barscalcorum pertinere deberet ad easdem ecclesias &c.* Noch viel deutlicher drückt sich aus, und kann allen Zweifel heben die nachfolgende Urkunde de anno 825 e): *Isti sunt liberi homines, qui dicantur barscalci*; wovon noch öfters in der Folge die Rede seyn wird.

IV. Die *Monumenta boica, codices traditionum, diplomataria* geben uns hierüber den nämlichen, und nur desto unzweifelbarern Aufschluß. In den meisten Stellen, worinn von den Barschalken Meldung geschieht, wird das Wort *liber* beygesetzt; z. B. *Adelheit scilicet & Tuta sub libera pariscalcorum conditione constitute f)*. Inter *monumenta aspacensia* de anno 1166 heißt es: *accepit Gotelint conjugem de liberis hominibus nostris, qui dicuntur Pariscalchi, que hac de causa servituti subiacere debuit g)*. Wenn also diese Gotelint wegen Verheurathung mit einem servo proprio sich der Dienstbarkeit, oder Leibeigenschaft zur Strafe unterwürfig gemacht hat,

hat, so hat selbe ja vorher nothwendig frey seyn müssen, eben so, als wie jene libera Pariscalca, die sich mit einem servo proprio S. Ruperti in Salzburg hat verheurathen wollen, von ihrem Vater aber so lange abgehalten worden, bis gleichwohl die barschalkische Freyheit auf eine andere Art salviert worden ist h); gleichwie auch der Abt zu Aspach die obige Godelint aus Gnade wieder in ihre Freyheits, Gerechtsame eingefeset hat. In Rücksicht also dieser theils alten Gesetzen, theils gleichzeitigen Urkunden, scheint es gänzlich entschieden zu seyn, daß die bairischen Barschalken im wesentlichen Verstande freye Leute gewesen seyen, und daß eben in dieser Freyheit die höhere Klasse, die Vorrechte der Barschalken, nach dem etimologischen Begriffe sich gründe, welche ihnen vielleicht eben wegen übernommenem Feldbaue ertheilet worden ist.

- 2) Nachrichten v. Juvavia Diplom. Anhang. S. 18. b) loc. cit. S. 65. c) loc. cit. S. 86. d) Ibidem S. 177. d) Hist. frising. tom. I. P. I. Instr. num. 120. pag. 91. e) loc. cit. num. 481. pag. 254. f) Mon. boic. tom. I. pag. 21. g) Mon. boic. tom. V. pag. 121. h) Nachrichten v. Juvavia S. 555. lit. g.

S. 6.

Nähere Bestimmung.

Indessen so zuverlässig immer die Freyheit der Barschalken bisher bestimmt worden, so kann doch, ungeachtet dessen, ihre anhabende Dienstpflicht nicht in Abrede gestellet werden; denn nicht nur allein das oben S. 2. erklärte Grundwort Schalk verräth solche Dienstverbindlichkeit, sondern auch die angezogene Urkunden setzen es außer allem Zweifel, daß die Barschalken gewisse bestimmte Obliegenheiten, andern zu dienen, gehabt haben. I. Der Indiculus Arnonis saet, daß sie im achten Jahrhunderte mansos, Grundgüter, gehabt, und selbe gebauet haben, welche nicht ihnen, sondern jenen Herren, die sie zu den Kirken vermacht haben, eigen, und denen sie natürlicher Weise mit Dienstleistungen deswegen verpflichtet waren. Zudem werden II. die Barschalken fast in allen Urkunden, die von ihnen melden, unter die

Dienstbaren Leute gesetzt, wiewohl sie den servis oder mancipiis entgegengesetzt wurden; z. B. cum mancipiis & Barschalcis, cum Barschalcis & servis. III. Den deutlichsten und zuverlässigsten Begriff über den Zustand derselben geben die Documenta frisingensia seculi IX a). Isti sunt liberi homines, qui dicuntur *Barscalci*, qui & cum Wagone coram multis complacitaverunt, ut ecclesiasticam acceperunt terram, *de ipsa terra condixerunt facere servitium*. - istud firmiter conditum est, ut eis nullum amplius majorem servitium injungere valeat. Aus dieser Handlung sieht man klar, daß sie sich mit ihren Herrn gewisse, bestimmte Dienstleistungen ausbedungen haben. IV. Auch ihre Besitzungen, *hobae censuales*, quae vulgariter *Parschalceshobae* dicuntur b), verrathen ihre Dienstpflichten, und jene homines, qui *Parscalci* vocantur, vulgo idem praedium ab ipso possidentes, die ein gewisser Oudalricus de Puplingen an Benediktbeuern vermachte, waren Zweifels ohne dienstbar. Nicht weniger V. haben die zu St. Emmeram gehörige Barschallen, (wovon das mehrere folgen wird) sich mit ihrem Herrn, dem Abte, wegen ihren Dienstpflichten ordentlich vertragen, wodurch dann klar an Tag gelegt wird, daß die bayerischen Barschallen, ohne Theil an ihrer Freyheit, laut folgenden dritten Kapitels, zu gewissen Dienstverrichtungen verbunden waren.

a) Hist. frising. tom. I. P. I. Instr. 481. pag. 255. b) loc. cit. tom. I. pag. 214.

S. 7.

Fortsetzung.

Doch aber, wie dann mit der Zeit die Zustände der Menschen sich ändern, ist es gar nicht unwahrscheinlich, daß einige Barschallen, besonders in spätern Zeiten, als im elften, zwölften Jahrhunderte, auch dienstfreye Leute gewesen seyen. Sowohl salzburgische, als bayerische Documenta geben mir zu dieser Behauptung den Grund an Handen.

I. In codice membr. Capituli metrop. salisburg. de ao 1025 bis 1041 a) hat ein gewisser Enziman, *parfscalcus*, gegen gewisse Salzpfannen, und Ackergründe vom Erzbischofe Areolam ad salinas durch Tausch, ohne Meldung einiger Dienstpflichten, erhalten. Vermöge eines andern codicis San-petrensis b) seculi XI hat ein Parscalah de Fronohus einen *servum emptitium* zu St. Peter vermacht. II. Jene Diemondis de Sigmaringen *de genere parfscalcorum*, die sich zum Kloster Baumburg zinsbar gemacht, war ehemals ganz sicher dienstfrey c); gleichwie es auch, allen Umständen nach, jene zwei Schwestern waren, sub libera parfscalcorum conditione constitute, wovon sec. XII. die Monumenta garfensia d). Die Ursachen, der Ursprung, die Gelegenheiten, wodurch solche Dienstbefreyungen veranlasset worden, werden bey der zweiten Frage 1. K. 11. S. entwickelt werden.

a) Nachr. v. Juv. Alb. S. 228. cap. XXV. b) Ibid. S. 299. num. XLVIII. c) Mon. boic. tom. III. pag. 79. d) Ibid. tom. I. pag. 21.

§. 8.

Wird fortgesetzt.

Nun in dieser Hinsicht, und nach reifer Erwägung der für den wesentlichen Begriff unsers Gegenstandes dienlichen, sowohl aus den alten Gesetzen, als authentischen Urkunden, hergeleiteten Beweisgründen, schmeichle ich mir, im Stande zu seyn, die wahre Bedeutung der Barschalken in Baiern dahin bestimmen zu können, daß sie nämlich freye, oder freygeborne, Knechte oder Diener gewesen, welche ursprünglich zum Feldbaue gewiedmet, ihren Herren zu gewissen und bestimmten Dienstleistungen verbunden waren; wovon aber auch einige zufälliger Weise von selbst entweder ganz, oder zum Theile befreyet gewesen zu seyn scheinen.

§. 9.

§. 9.

Auch aus den altbayerischen Gesetzen.

Da aber die bayerischen, freysingischen, salzburgischen und andere Documenta öftere Meldung machen; da schon die Leges salicae Alamanorum ziemlich deutliche Anzeigen mit den wiederholten Ausdrücken Barus, Baro von unsern Barschallen machen: so wage ich es, auch in den *Legibus Bajoariorum* nachzuforschen, ob selbe dann gar nichts von diesen bayerischen Leuten enthalten. Das Wort Barschall werde ich zwar vergebens suchen; doch hoffe ich so glücklich zu seyn, die Sache, ihre Eigenschaft, und eine mit der unsrigen übereinstimmende Bedeutung darinn ausfindig machen zu können. Und wirklich scheint es mir, die bayerischen Barschallen in *Legibus Bajoariorum* titulo VI. cap. III. entdeckt zu haben. Die Stelle lautet so a): *Ut nullum liberum sine mortali crimine liceat inservire, nec de hereditate sua expellere; sed liberi, qui justis legibus deserviunt, sine impedimento hereditates suas possideant. Quamvis pauper sit, tamen libertatem suam non perdat, nec hereditatem suam, nisi spontanea voluntate alicui tradere voluerit, hoc potestatem habeat faciendi.* Nun aber wird es aus den bisher angeführten Gründen jedermann einleuchten, daß 1. die Barschallen im eigentlichen Verstande freye Leute waren; daß sie ferner 2. ihren Herren mit rechtmäßigen Diensten verpflichtet gewesen; folglich wird man mir kaum in Abrede stellen können, daß unter den *liberis, qui justis legibus deserviunt*, unsre Barschallen verborgen liegen, die der Verfasser der Gesetze nicht zwar mit Namen genannt, doch aber ihren Zustand gar deutlich beschrieben hat. Nebst diesen handeln die *Leges Bajoariorum* in sonderbaren Titeln von den *servis* tit. V. von den *Manumissis* oder *Frilazzen* tit. IV. Indem aber die Barschallen weder unter die Schallan, noch Frilazzen gerechnet werden (§. 3.), dennoch aber eine höhere Klasse der Diener oder Knechte ausmachen; ja sogar auch wesentlich freye Leute sind (§§. 4 & 5.): so glaube ich, eben nicht zu viel zu wagen, wenn ich behaupte,

te, daß der titulus III de liberis quomodo componantur, die Barschalken ebenfalls begreiffe, und von selben auch zu verstehen sey. Auf diesen Gedanken sollte auch die gewählte Ordnung Legum Bajoariorum den Leser verleiten, da anfangs tit. III. von der höhern Klasse der Knechte, welche den freyen Leuten beygezählt werden, nämlich den Barschalken, sodann tit. IV. von den Freilazzen, als den mittlern, und endlich tit. V. von der untersten Klasse der Schalken gehandelt wird. Endlich werden tit. I. cap. XIV. zwei Gattungen servorum ecclesiae angezeigt. Von einer Gattung heißt es: de colonis vel servis ecclesiae, qualiter serviant, vel qualia tributa reddant. Der zweiten Gattung wird auferlegt: opera vero tres dies in hebdomada in dominico operetur, tres vero sibi faciat; wodurch eine höhere, und niedere Klasse der Knechte unterschieden wird. Da nun aber in der Glossa Caesarii Heisterbacensis Exabbatis Prumiensis de anno 1222. in histor. Trevir. diplom. tom. I. pag. 662. im eigentlichen Verstande jene *mansi serviles* genannt werden, qui continuo nobis servire tenentur; id est, *omni hebdomada per totum annum tribus diebus*: so werde ich mich nicht irren, wenn ich die entgegenge setzte und höhere Gattung der servorum ecclesiae in Legibus Bajoar. unter die *ingenuos* rechne, welche nach §. 4. und 5. untre *parfcalci* sind, und Beweise machen, daß auch in Legibus Bajoaricis loco citato, obwohl mit Umgehung ihres eigentlichen baierischen Namens, von ihnen Meldung geschehe. Demnach haben unsre Barschalken auch in vaterländischen Gesetzen ihren guten Grund.

a) Capitular. Reg. Franc. tom. I. col. 113.

§. 10.

Erste Einwendung.

Die etwanige Einwendung, daß die baierischen Gesetze unter den liberis, unter liberis hominibus die heutige Adelige, Freyherrn, Freyen, nicht aber die ehemaligen Barschalken begreifen sollen, wird

wird erstens selbst durch die Gesetze widerlegt, welche verschiedene Standespersonen mit ihren eigenen Namen ganz sorgfältig unterscheiden. Es kommen darinn vor die vom hohen Adel, als Duces, Principes, Comites, die vom niedern, als Judices, Centuriones, Decani; auch haben ihre sonderbare Benennung die Nobiles tit. XVI. quamvis nobilis persona sit. tit. XX. per curtes nobilium. u. s. f. nicht weniger homines potentes, die der Jurisdiction der Herzoge unmittelbar unterworfen sind; tit. II. cap. V. n. 4. an welcher Stelle num. 5. eben die *liberi* eine ganz verschiedene Gattung ausmachen, und dem Comitatu unterworfen werden, wovon die Barschallen nicht ausgeschlossen werden können.

Zweytens. Die *liberos* und *nobiles* haben die Decreta Synodi dingolfinganae sub Thassilone Duce ganz deutlich auseinander gesetzt, mit diesen Worten a); De eo quod jus ad legem, quam habuerunt in diebus patris sui, *nobiles*, *liberi*, & *servi* ejus, ita donaverunt ut firma fieret. Diese dreyerley Gattungen der *nobilium*, *liberorum*, & *servorum* können eben über unsern Gegenstand vieles Licht verbreiten, und schließen die Barschallen gewis nicht aus. In dessen will ich keineswegs behaupten, daß nicht manchmal unter den *liberis* auch die *nobiles* angezeigt werden, welches aus manchen Umständen, und Behelfen abgenommen werden kann, sondern ich will vielmehr diejenige zu einiger Behutsamkeit ermahnet haben, die gleichsam einen allgemeinen Satz machen, daß in dem Alterthum die heutigen *nobiles* durch die ehemaligen *liberos* bedeutet wurden.

a) Velferus Res boic. lib. 5. pag. 345. Editionis Lippertinae.

S. II.

Zweite Einwendung wird beseitiget.

Nach diesem barschallischen System kann ich auch mit jenen nicht wohl verstanden seyn, die aus den Barschallen ein Mittelding zwischen

sehen Freyen und Knechten machen wollen a); denn erstens nach der obigen etimologischen Erläuterung heißt das uralte Hauptwort *Bar* nicht frey, sondern hat erst in spätern Zeiten, vielleicht nach dem lateinischen Ausdrucke, diese wesentliche Bedeutung bekommen. Zweytens ist es schon dargethan worden, daß die Barschalken nicht blos sich den Freyen nähern, sondern wirklich freye Leute seyen, jedoch nach den *Legibus Bajoar. qui iustis Legibus deserviunt*, d. i. dienstpflichtige. Sohin sehe ich nicht, wie unsre Barschalken eben in die Mitte sollen gestellet werden, wohin vielmehr die Frilazzen gehören; doch aber wenn man allenfalls unter dem Worte *liberi*, Freye, die Adelige (*nobiles*) verstehen wollte, wäre ich gar nicht entgegen, sondern vielmehr bereit, selbe mit dem *Synodo dingolfingana* zwischen die *nobiles* & *servos* zu setzen, wodurch eben sie, als wahre *liberi*, oder Freye vindiciret, und genugsam gedeckert wären.

a) Du Cange Glossar. Hellfeld repertor. juris & alii.

§. 12.

Verschiedene Gattungen der Barschalken.

Da ich mit dem Zustande der altbaierschen Barschalken beschäftigt war, stellten sich verschiedene Gattungen derselben dar, welche ich hier anzuführen nicht umgehen kann. Die *Monumenta weltenburgensia* entdeckten mir eine ganz besondere, und unbekannte Art der Barschalken a). Post an. 926. *quidam nomine Othram parscalcus Regis tradidit sua propria mancipia in manum Illsangrimi (Episcopi ratisbon.) & advocati sui Flochrati, ea ratione, ut per singulos annos persolvant ad supradictum monasterium (Weltenburg.) viri V. denar. & mulieres III. denar.* Beym ersten Anblicke könnte man vermeynen, es wäre dieser Othram etwa ein Hofbedienter, oder Ministerialis beym Könige Konrad, dem Salier, oder dem Könige Heinrich, dem Vogler, deren Regierungen in diese Zeiten fallen, gewesen; allein wenn man die gleichzeitige Geschichte Baierns

übersieht, so giebt selbe den Aufschluß, daß dieser Othram nicht bey obigen Königen, sondern bey dem bayerischen Herzoge Arnulph, dem man damals königliche Ehre und Würde beylegte, in Hofdiensten gestanden sey; denn eben damals im seculo X. wird Baiern in öffentlichen Urkunden öfters Regnum genannt b). Arnolfus divina ordinante providentia Dux Bajoariorum & etiam adjacentium Regionum, omnibus Episcopis, Comitibus, & regni hujus Principibus &c. und eben in dieser Zeit wurde vom Herzoge Arnulph, und andern, um die königliche Würde sehr heftig gestritten; daher wurde diesem Herzoge von verschiedenen Geschichtschreibern und Verfassern der Urkunden der titulus regius beygelegt, wie es z. B. der weltenburgische Amanuensis gethan hat, wobey noch zu bemerken, daß eben dieser Illsangrim von dem Herzoge Arnulph zum Bisthume Regensburg ernannt worden sey c), gemäß des aus dem Regenspurger Vertrag de anno 920. ihm gebührenden Ernennungsrechtes. Folglich hat dieser *parfcalcus Regis* nicht auffer, sondern in Baiern seine Dienste entrichtet, und könnte vielleicht auch mit den uralten Adalschalken unter dem Herzoge Thassilo verglichen werden.

Ferners kommen vor *Barfcalci dotales Ecclesiarum*, die zum Unterhalt der Pfarrkirchen gewidmet waren; wozu gemeiniglich drey hinreichend, und welche allezeit vor Einweihung der Kirche auszuzeigen waren, wie die Documenta frisingensia öfters anzeigen d). So lesen wir in dem erwähnten Indiculo Arnonis e): Item de ecclesiis parochiales que in beneficium pertinent & de *Parfcalcis* unacum servis sive de eorum territorio dotate sunt. und insonderheit heißt es alldort S. 28. „ad richerihusir de *conjectu barfcalcis* (forte barfcalci) ecclesia cum manso I.“ *conjectus* zeigt hier die Unterhaltung an. Diese *barfcalci ecclesiastici* scheinen mit jenen *liberis ecclesiasticis*, wovon die Leges alamanicae Lege XXIII, und die Leges Bajoar. tit. I. capit. XIV, nach obiger Anmerkung §. 9. handeln,

den, allerdings übereinstimmen. vid. S. 15. Unter diese *Barfcalcos ecclesiasticos* gehören auch jene vom Kloster Aspach f), und sonderbar die St. emmeramischen, wovon S. 15. und folgenden dritten K. gehandelt wird.

Nicht weniger hatten die Adelige ihre Barschallen, wie dieß der *codex traditionum benedictoburanarum* anzeigt g), wo ein gewisser Oudalricus de Pupilingen an das Kloster seine Barschallen vermachet hat. Auch in salzburgischen Urkunden kommen viele dergleichen vor h), die man *Barfcalcos Nobilium* nennen kann; und endlich geht meine Vermuthung auch dahin, daß es, sonderbar in spätern Zeiten, *Barfcalcos nobiles* gegeben habe, worunter obiger *Barfcalcus Regis*, auch jene *Diemondis de genere Barfcalcorum* in *Monum. baumburg.*; jene *Adelheit & Tuta sub libera parfcalcorum conditione constitute* in *Monum. garfens.*; *Henricus Parfcalh de Aspach*, *Parfcalahus de Fronohus*, *Pertha puella de jure parfcalcorum ex codice San-Petrensi salisburg.* gerechnet werden könnten. Eben diese stellen uns das Schicksal der bayerischen Barschallen auf einer andern Seite vor Augen, und sie sind vermuthlich durch ihre Verdienste, ausgezeichnete Thaten, erworbenes Vermögen u. s. f. zu höherm, und auch adelichem Stande gelanget.

- a) *Mon. boic. tom. XIII. pag. 309.* b) *Hist. frising. tom. I. P. I. Instr. num 983. pag. 429.* c) *Mantolaeum S. Emerami Seite 132. cap. 33.* d) *Hist. frising. tom. I. P. I. Instrum. 304. 313. 314. seq.* e) *Nachr. v. Juv. Anh. S. 26.* f) *Monum. boic. tom. V. pag. 121.* g) *loc. cit. tom. VII. pag. 67.* h) *Nachr. v. Juv. Anh. S. 168.*

S. 13.

Werden auch *Hiltifcalci* genannt.

Uebriens ist auch sehr merkwürdig, daß unsere *Barfcalci* auch unter dem Namen *Hiltifcalci* in *codicibus traditionum seculi XI.* vorkommen. In *codice diplomatico ratibonensi*, den der berühmte

Pezius a) herausgegeben, liest man: *Descriptio censuum, proven-
tuum, ac fructuum ex praediis Monasterii S. Emmerami sub Ab-
bate Burchardo, welche auf sein Anschaffen im Jahre 1031 verfaßt
worden, und das Saalbuch genannt werden kann. Da heißt es: de
Ruiti (dermal insgemein Bogtereuth am Inn b) de singulis Parschal-
cis solvunt singuli I souma vini. Mit diesen hat gedachter Abt Bur-
hard einen andern Stiftskontrakt getroffen, welcher erst nach seinem To-
de aufgezeichnet, und bey Pezio loc. cit. col. 77 zu lesen ist. Darinn
werden die obige Parscalci de Ruiti mit andern Namen, nämlich *Hil-
tiscalci*, genannt, wovon ein jeder *souma vini* zu verreichen hat. Die
Formalien beweisen es: ut de familia, quae ad Ruit pertinet, man-
si scilicet seu *Hiltiscalci* expediti a sole fiscali censu ex parte ad-
aucto, quem antea solverant, per singulos annos de singulis ho-
bis vini souma non aliunde quam de suo proprio persolvant.
Eben wegen dergleichen Stiftsverreichten, und Dienstleistungen, die
sie auf sich genommen, darf man schließen, daß diese *Hiltiscalci* keine
andere, als obige *Barscalci*, sohin bloß dem Namen nach unterschies-
den sind.*

Die freysingischen Instrumenta fec. X. ertheilen uns über die *Hil-
tiscalen* eine Erläuterung c): Legitimus quidam ejusdem ecclesiae
servus, quem *Hiltiscalh* dicunt, nomine Lintharius. Derley legi-
timi ecclesiae servi, oder *Hiltiscalci*, kommen daselbst sehr oft vor;
als loc. cit. num. 1257. nobilis femina tradidit se ea conditione,
ut ipsa omnisque posteritas illius legitimorum ecclesiae servien-
tium iure & lege vivant. u. s. f. Wenn ich nicht irre, so sind diese
Hiltiscalci eben jene, von welchen die alten Leges Bajoariorum sagen:
liberi, qui iustis legibus deserviant; das ist, sie sind wahre baie-
rische Barschalken. Wollte man das zusammengesetzte Wort *Hil-
tiscalci* etimologisch betrachten, so bestehet es aus *Hilti* Gnade oder
Huld, und *Schalk*, welches einen begnadigten Knecht oder Die-
ner

ner bedeutet, und zu einer höhern Klasse gehört, wie unsere Barschallen, denen die Hiltiscalci allerdings gleichkommen.

a) Thef. Anecd. tom. I. P. III. col. 67. b) Mansf. S. Emeram. cap. 24. pag. 86. c) Hist. frising. tom. I. P. I. Instr. 987. pag. 431. item num. 1260, 1268. & 1279.

§. 14.

Von Wittiscalcis und Dagescalcis.

Nur kurz will ich hier noch bemerken die *Wittiscalcos*, und *Dagescalcos*. Die *Wittiscalci* zeigen sich in den Legibus Burgund. tit. LXXVI. und sind Diener, welche die dem fisco angefallene Strafen einzufordern hatten, wie es der gelehrte Canciani erkläret a), *Ministri multis fisco cedentibus exigendis deputati*, von *Witte*, *mulcta*, und *scale*, *servus*.

Die *Dagescalci* aber sind nichts anders, als die Tagwerker, welche ihre tägliche Dienste verrichteten. Ehemals waren sie, bevor man von den gebildeten Dienern wußte, bey den Klöstern *ad servitium quotidianum fratribus exhibendum coquendo, piscando, lavando &c.* wovon die antiqui codices vielfältig, sonderbar aber das Diploma Henrici III. Abbatiae S. Maximini Treviris datum anno 1056 Meldung machet b). *Dagescalci vel pistorum bovarii aut piscatores, coci aut lavatores, vel quicunque foris vel intus quotidiano servitio fratribus servituri sunt &c.* In dem Tausche, den Reginfrid mit dem Bischof zu Freysing Arno getroffen hat circa an. 857. heisset es: *tradidit Reginfrid mancipia - - ad habendum aeternis temporibus pro operatione dierum*, die nichts anders als *Dagescalci* waren. Nun wieder zu unsern Barschallen zurück.

a) Barbarorum Leges antiquae tom. IV. pag. 33. Venetiis 1781. b) Zilelius in desent. Abbatiae P. III. num. XXIV.

§. 15.

Menge der Barschallen in Baiern.

Daß die ehemaligen Barschallen in unserm Vaterlande sehr zahlreich gewesen seyen, bewähren die vielen Ortschaften, Dörfer, Gemeinden und Huben, worauf sie sich angesiedelt, und denselben ihren Namen bezeuget, den sie bis in das dreyzehnte Jahrhundert erhalten haben; 3. B. Parschalchisdorf, Parschalchisriet, Parschalchishoba. So hat unter andern der Bischof von Erient, Altmann, aus Baiern gebürtig, dem Kloster Suben anno 1126 geschenkt *Parschalchendorf inferioris a*); bald darauf duas villas *Parschalchisdorf dictas*, wie auch anno 1136 eum curte stabularia *Parschalchesdorf* (in den Monum. boic. tom. IV. pag. 526. und in Gewoldi Metropol. P. III. pag. 371. ist der Fehler „pars Halchesdorf“ eingeschlichen); ferner im dreyzehnten Jahrhunderte wird in der Bulla confirmatoria Gregorii IX. de anno 1236. gelesen *Parschalchesdorf*. Zudem hat anno 1109. der Probst zu Polling, weil die ehemalige Filial Forstenried zu einer Pfarrkirche erhoben worden, der vorigen Mutterkirche zu Neuenried zur Entschädigung ein Grundgut zu *Parschalchesriet* überlassen b). Vermuthlich ist dieses *Parschalchesriet* da, wo jetzt das churf. Lustschloß Fürstenried gebauet ist, gestanden. Schon im eilften Jahrhundert sind zwischen dem Bischofe zu Freysing, und dem Abte zu Weihenstephan zehn hubae censuales, quae vulgo *Parschalchishoba* dicuntur, vertauschet worden c).

Endlich wenn man die Menge der manforum ingenuilium, die gemäß der Gegeneinanderhaltung der oben S. 5. n. II. allegirten zwey kaiserlichen Diplomen Ludovici germanici und Ottonis I. ohne allem Zweifel barschallische Güter waren, wovon sonderbar das sehr wichtige Inventarium seu breviarium Monasterii staffelseensis circa an. 813. d) Meldung machet; wenn man die sehr ansehnliche Zahl der zum Bisthum Augsburg ehemals gehörigen manforum ingenuilium, die
 sich

sich auf 1039, die serviles aber nur auf 466, laut obigem Inventario belaufen haben; wenn man ferner die in dem oben angeführten Indiculo Arnonis verzeichnete, und mit lauter Barschalken dotirte 60 Pfarrkirchen, und endlich die vielen St. emmeramischen Barschalken oder Hilschalken in Betrachtung ziehet: so darf man überhaupt annehmen, daß die meisten Unterthanen bey Kirchen, Klöstern, Bisthümern und Stiftern solche bayerische Barschalken gewesen seyen, und eine sehr beträchtliche Anzahl ausgemacht haben.

a) Monum. boic. tom. IV. pag. 518, 19, 26, 30. b) Histor. frif. tom. I. pag. 383. c) Loc. cit. pag. 214. d) Monum. boic. tom. VII. pag. 83.

§. 16.

Erläuterung einiger altbayerischen Worte.

Bev gegenwärtiger Abhandlung erachte ich es eben nicht für überflüssig zu seyn, wenn ich eine kurze Erläuterung über jene altbayerische Wörter beynsehe, welche mit unsern Barschalken eine ziemliche Aehnlichkeit haben, und auch über gegenwärtigen Stoff einiges Licht verbreiten könnten.

In codice sant-petrensi salisb. de anno 988-1100 liest man öfters das Wort *Pardin*. Die Urkunde selbst ist gar merkwürdig, und des Inhaltes a): *Pateat Christi fidelibus qualiter quaedam Pardin de Halla N. Diezwiss non legitime maritali thoro conjuncta de servitio soluta sit quod sub diurna annona debuit fratribus servientibus altari S. Petri salzburgensis ecclesie ubi sub monachica religione Deo ministratur quod dinoscant esse gratia Reginwardi Abbatiss & consensu fratrum ipsius ea tamen lege ut in singulis annis representet prefato altari duos denarios, filius vero ipsius V. sed filia tres & sic omnis posteritas eorum. - -*

Das Grundwort von diesem zusammengesetzten Worte ist *din*, welches eine Dienerinn, oder Magd bedeutet, wie man beym Otfrid liest

liest b) : ih bin, quod sin, Gotes *thin* : sum, inquit, ancilla Dei. Eben dieses Wort kommt öfters vor in documentis frisingensibus, v. g. Instrum. 701. donavit *Gotesdin*. item *Gotesdin* soror Episcopi Hiltonis. Beym Goldast c) liest man *Hiltidin* &c. Das Bestimmungswort *Par* aber kann aus obiger Etimologie §. 3. erkläret werden, und heißet so viel, als *Pariscalca* weiblichen Geschlechtes; sie wird also vermuthlich eine Tochter eines Barscalci gewesen seyn, oder hat sich mit einem fremden *Barscalco* verheurathet, und sich vielleicht ohne Konsens von Solburg nach Hallein begeben; weßwegen selbe *non legitime maritali thoro conjuncta* genannt zu werden scheinet; wo sonst, wenn sie ein anderes Verbrechen begangen hätte, ihr täglicher Dienst in einen jährlichen Zins nicht würde abgeändert worden seyn. Solche Entfernungen, und Abänderungen, oder Ablösungen des servitii quotidiani kommen öfters vor in Monum. boicis, v. g. tom. II. pag. 287. circa an. 1135. Cobin scheint auch diese *Pardin* zu einer höhern Klasse der Dienerinnen, nämlich der Freygebornen, zu gehören.

Das alte Wort *Parlinh* verrathet einen sächsischen Ursprung; denn die Sachsen hatten dreyerley Gattungen der Menschen; nämlich *Ethilingi*, *Frilingi*, & *Lazzi*; i. e. *Nobiles*, *Ingenui*, & *Servi* d). Ja der Aufenthaltort dieser Judith Sasenhaim verräth dieses selbst, welcher eine sächsische Kolonie anzeigt, wie es Hundius in Glossario erkläret. *Sachsheim in Bavaria est saxonicae gentis colonia, quae illuc olim migravit, pomoeriis suis circumscripta*. Die Bedeutung dieses Wortes zeigen uns die Monumenta garfensia circa annum 1140 an. *Judith de Sasenhaim amissa libertate, quam habent Parlinh redemit se ad altare - - pro quinque denariis annuis* e). Diese *Parlinh* scheint ebenfalls von unsern Barschalken abzustammen, nach obiger Etimologie §. 3. die aber ihre Freyheit wieder nach damasliher Sitte erkaufte, und eben darum zu einer bessern Klasse gerechnet werden muß, die ihr nach obigen §. 3. n. 3. die Freygeburt gab. Hier

zu können auch erzählt werden die *Parloute* in Monum. chiemseensibus de anno 1190 f). Quaedam libera femina Juota nomine ex eis, qui dicuntur *Parloute* - tradidit se ad censum V. denariorum cum omni posteritate sua. Das Grundwort *loute* ist vermuthlich gleichbedeutend mit den Wörtern *leuti*, *luti*, *liti*, *litones*, *lude*, wo von Potgiesser verschiedene Bedeutungen anführet g). Indessen scheint mir jene die wahre, und wesentliche zu seyn, die man in Legibus alemannicis leg. XCV. und in addit. ad Leg. alem. num. XXVII. liest; nämlich *litus* ist soviel als *manumissus*, Freygelassner, von welchen aber dieses Weib durch das Vorwort *Par* unterschieden, und vermög ihrer wirklichen Freygeburt unter die Barschallen, wovon sie vermuthlich abstammte, gerechnet werden muß; indem diese *Parloute*, das ist nach obiger Etimologie S. 3. num. 3. Bauleute, und Barschallen, oder Baufnechte mit einem sonderbaren Vorrang vor den *mancipiis* & *servis* von jeher begabt, und denselben gerade entgegengesetzt waren.

Auch hat hieher einen Bezug das alte Wort *Parwip* in Monum. formbacens. de anno 1165. h), wo man liest: Quaedam femina Hiziwip nomine *aliquantulae libertatis Parwip*. Diese *aliquantula libertas* scheint zu erkennen zu geben, daß die *Parwip* mit einer knechtischen Eigenschaft von Seite ihres Vaters, oder ihrer Mutter behaftet gewesen, und deswegen zur vollkommenen Freyheit noch nicht gelanget sey. Auf diesen Gedanken verleitet mich ein freysingisches Dokument seculi IX. i), wo es heißt: Quidam vir nobilis nomine *Walaram* propriam hereditatem suam tradidit - ea conditione, quod filii sui *aliquantulum servitutis indulgentiae* apud pio Pontifici Arnoni habuissent, quia *de parte matris ad servitutem redii* (redigi) potuissent. Da der Ausdruck *aliquantulum servitutis indulgentiae*, und *aliquantula libertas* gleichbedeutend zu seyn scheinen: so wird das angeregte Dokument um so mehr dienlich seyn, eine Erläuterung wegen dieser *Parwips* zu geben. Uebrigens da diese *Hiziwip* nur

aliquantulum libertatem gehabt, und dennoch *Parwip* genannt wird: so sollte man neuerdings bezweifeln, ob das Wort *Par* in bayerischer Sprache jemals frey bedeutet habe. Vielmehr scheint diese *Parwip* unter die Barschallen, unter jene, die sich mit dem Feldbau ernährten, und eben deswegen sonderbare Vorzüge der Freyheit zu genießen hatten, zu gehören.

Sonderbar merkwürdig ist das Wort *Bargildi*. Dieses soll nach Meynung des gelehrten Potgiesser k) zum erstenmale vorkommen in Diplomate Henrici II de anno 1017. womit er dem Bischofe von Würzburg seine Freyheiten bestätigt, unter andern mit diesen Worten: ut nullus Comes vel publicus iudex ejusdem Ecclesiae servos vel sclavos, sive Parrochos, quod *Bargildon* vocant - - distringant. Diese *Bargildi* wurden sonst auch genannt *Barguldi* oder *Burgildi*; und im jure saxonico provinciali werden sie *Bauergulden* geheissen lib. III. art. XLVII. und auch lib. I. art. II. Einige Erläuterung über diese *Bargildos* ertheilet uns das Privilegium Friderici Imper. de an. 1118. welches er dem Bischofe zu Würzburg, Herold mit Namen, gegeben hat l), wo es heißt: hoc excepto, quod Comites de liberis hominibus, qui vulgo *Bargildi* vocantur, in comitiis habitantibus statutam justitiam recipere debeant. Noch einen deutlichen Begriff finde ich in dem Glossario speculi alemanici m) mit diesen aus dem vocabulario saxonico allegirten Worten: Baurgülden seind vor alters die Zinsleute und Bauren geheissen gewesen, die zu den Gütern geböhren, und dem Herrn jährliche Gülte gegeben haben. Ueber welches ich einige Bemerkungen beyseze, und zwar erstens zeigt dieses Wort *Bargildi* an, wie sich das Wort *Bar* nach und nach in *Bur*, und endlich in *Bauer* verändert habe, wodurch dann wegen dem Worte *Bar* in *Barschall* aller Zweifel gehoben, und die Bedeutung eines Bauern nun gänzlich festgestellt ist. Zweitens waren diese *Bargildi*, wie unsre Barschallen, *liberi homines*; und

und drittens endlich hat sich der Name *Bargildi* in Franken, Schwaben, und Baiern in Giltbauern verhältet, welche ihrem Herrn jährliche Gilt in Getraide und Viktualien bestehend verreichen, wodurch wir den Ursprung unsrer sogenannten Giltbauern entwickelt, und auch dargethan zu haben glauben, daß diese *Bargildi* mit den bayerischen *Barschalken* allerdings übereinkommen, und ursprünglich zum Feldbaue für jährlich gewisse Dienstleistungen bestimmte Leute gewesen sind.

Endlich bin ich auf das in *Monum. tegernseensibus* öfters vorkommende Wort *Parmannus* verfallen n); pag. 58. las ich: *servorum quidam S. Quirini quidam de Tegrinse eorum qui Parmanni dicuntur.* pag. 93. *Quidam Parmannus S. Quirini delegavit praedium -- ad censum V. denariorum.* pag. 95. *Quidam Parmannus de Holzheim delegavit feminas quasdam pro V. denar. censu.* p. 120. *Parmannus S. Quirini de Gulingen servilia mancipia sua tradidit.* p. 139. *Parmannus quidam de Holzmann ancillam propriam tradidit.* p. 141. *Quidam Parmannus de Hechingen delegavit famulum suum pro V. denar. censu.* So oft auch dieses Wort in erwähnten Monumentis vorkommt, so zeigt sich doch niemals einige Spur, wodurch man auf die dem Kloster Tegernsee haftende Dienstverbindlichkeit dieser Parmannen mit Bestimmtheit schließen könnte. Aus den bisher gegebenen Erläuterungen möchte man vielleicht urtheilen, daß, gleichwie die *Barscalci* und *Bargildi*, also auch diese *Parmanni* zum Feldbau, und jährlichen Zinse verbunden gewesen wären; allein dieses hat keine Wahrscheinlichkeit; und um die Eigenschaft dieser Parmannen genauer zu bestimmen, muß man sich in die tegernseische Verfassung etwas hineinendenken. Das löbl. Kloster Tegernsee hatte von jeher jederzeit recht sehr ansehnliche Lehenmänner. Mit diesen wurden öfters zahlreiche Mannngerichte, und zwar noch im fünfzehnten Jahrhundert anno 1440 et 41. gehalten, auf welche

G g 2

auch

auch die landesfürstliche Beamte die tegernseeischen Unterthanen öfters angewiesen haben o); woraus ich dann schließe, daß das in Monum. tegernseensibus alleinig gewöhnliche Wort *Parmannus* einen ansehnlichen Lehenmann bedeute, um so mehr, als auch der in Lebensachen sehr schätzbare Bader in repert. juris publ. & feud. behauptet, daß das Wort Mann, wenn solches in Lehenbriefen vorkommt, soviel als Vasall bedeute. Und ferner sagt er „das Wort „Mann zeigt auch bisweilen die Ministerialen, Dienst, und eigene Leute an. Waren sie dem Reiche verpflichtet, so hießen sie „Reichsmanne, und die vom ersten Range des Adels Hochmanne.“ In dieser Rücksicht halte ich diese *Parmannos* für tegernseeische Lehenmänner von höhern Range, wozu mich die oben S. 3. vom Adelung hergeleitete Etimologie des Wortes Bar auch sonderbar bewogen hat.

Auf diesen Gründen beruhet also mein ganzes System von den ehemaligen Barschalken in Baiern, zu dessen nähern Erläuterung die eben jetzt erklärte altbayerische Wörter nicht undienlich seyn werden. In diesem Betracht sind die Barschalken freye, oder freygeborne Bnechte, oder Diener, die ursprünglich zum Feldbau bestimmt, und zu jährlichen Dienstverrichtungen verpflichtet waren, von welchen aber einige zufälliger Weise einigermaßen dienstfrey geworden zu seyn scheinen. Ich will demnach, zur weitem Entwicklung ihres Zustandes, im nachfolgenden Kapitel von den barschalkischen Gerechtsamen handeln.

- a) Nachr. v. Juv. Anb. S. 296. & 297. b) Schilter Antiq. tenton. tom. I. Oefridi Evang. lib. I. c. V. pag. 40. c) Scriptor. alem. tom. III. p. 124. d) Teschenmacher Annal. cliv. pag. 87. ex Nithardi lib. IV. e) Monum. boic. tom. I. p. 34. f) Ibid. tom. II. pag. 354. g) Comment. de statu servorum lib. I. cap. IV. pag. 249 — 258. h) Monum. boic. tom. IV. pag. 111. i) Hist. frif. tom. I. P. I. Instr. pag. 355. num. 715. k) Commentar. de statu servorum pag. 186. libr. I. cap. IV. n. XVIII. l) Meichsner tom. 4. Decifionum Decif. 10. pag. 238. m) Senckenberg Corp. juris gerin. tom. II. in fine pag. 8. n) Mon. boic. tom. VI. o) Loc. cit. tom. VI. pag. 290. & 298.

Zweytes Kapitel.

Von den Gerechtsamen der Barschalken.

§. 1.

Eintheilung derselben.

Die barschalkischen Gerechtsame stellen sich in mehrern Rücksichten dar. Einige waren ihren Herren, denen sie Dienste schuldig waren, zuständig; andere genoßen sie selbst, welche letztere sich wieder in jene theilten, welche ihnen in Betracht ihrer Person, und in jene, welche ihnen auf ihren Gütern auszuüben gebührten. Diese Abtheilung scheint sich selbst in den Legibus Bajoariorum zu gründen, welche verordnen: *Liberi qui iustis legibus deserviunt, sine impedimento hereditates suas possideant. tit. VI. cap. III.* Demnach waren sie sowohl zu persönlichen, als auch zu realen Gerechtsamen befugt; zugleich aber auch gehalten, die Gerechtsamen ihrer Herren über sie gegnend anzuerkennen, wovon jetzt die Rede seyn wird.

§. 2.

Gerechtsame der Herren über die Barschalken;
Eigenthumsrecht.

Die Herren, welche Barschalken unter sich hatten, waren befugt, ohne ihre angeborne Freyheit zu benachtheiligen, verschiedene Gerechtsame über sie auszuüben, worunter das Eigenthumsrecht über selbe, *jus proprietatis* das vorzüglichere war. Dieses bewähren verschiedene Urkunden; z. B. der Codex traditionum salisburg. de anno 923. — 934. (saget es ganz deutlich a). *Og & frater ejus Hadamar tradiderunt ad S. Petrum sanctumque Rupertum -- talem proprietatem, qualem a fratribus suis in hereditariam partem susceperunt, id est tres hobas ad albinam cum parscalcis nominatis -- cum uxoribus & filiis ipsorum - post obitum amborum*

propriatatem perpetualiter possedere. Diese Parscalcos haben diese zwey Brüder *jure hereditario* bekommen; und sie *jure proprio ac perpetuo* übergeben. Heinrich II, Herzog in Baiern, hat unam hobam cum duobus mancipiis, quam tunc possederat quidam Parscalch N. Azalo -- *perpetuo jure possidendam* an St. Peter in Salzburg übergeben b). Ein gewisser Oudalricus de Pupilingen hat unter sich gehabt Homines, qui *parscalci* vocantur vulgo, ab ipso predium possidentes, welchen er sein predium verliehen, und sodann dem Kloster Benediktbeuern vermachtet hat c). Zudem hatten die Barschallen auf den Gütern, die sie zu bauen erhalten, ein gewisses *servitium* zu leisten; die Herren aber hatten sowol über ihre Güter, als über sie ein gewisses Eigenthumsrecht, welches theils aus den obigen, noch mehr aber aus den gleich nachfolgenden Wirkungen, die nur ex jure proprietatis hergeleitet werden können, erhellen wird.

a) Nachricht v. Zub. Anh. S. 128. b) Loc. cit. p. 291. c) Mon. boic. tom. VII. pag. 67.

S. 3.

Vertauschung.

So z. B. waren die Herren, ohne ihre Einwilligung oder Befragen, berechtigt, die Barschallen zu vertauschen. Dief beweiset ein freysingisches Document a), kraft welchem II. hobae parscalcorum & mancipia III. gegen III. hobas, ecclesiam I. decimatam & mancipia VI. vertauschet worden. Gener Tausch 10 hobarum, quae Parschalleshoba vulgariter dicuntur, zwischen Freysing und Weihenstephan sec. XI. ist oben schon berührt worden. Bisweilen wurden Parscalci und mancipia gegen einander verwechselt, vielleicht aus Privatabsichten, oder wegen andern Umständen; gleichwie der Erzbischof Odalbert zu Salzburg anno 930. CVI. mancipia gegen andere CVI. einige mancipia, meistens aber parscalcos an den Ravvinum virum nobilem ausgeliefert hat b), praeterea illi *parschalchi pro*
man-

mancipiis ad domum Dei dicti (data) sunt, wie die Urkunde lautet.

- a) Hist. frising. tom. I. P. I. Instr. 1102. pag. 468. b) Nachr. v. Juv. Anh. S. 168.

§. 4.

Lehenverleihung.

Vielweniger haben sich die Barschalken entgegen setzen können, wenn selbe an andere lehenbar sind überlassen worden. Z. B. Arno Episcopus frisingensis misericordia motus concessit ei *in beneficium* ipsam rem & addidit X. mancipia -- & *Barfcalchum* I. im Jahre 860 a). Vom eilften Jahrhundert ist eben dort b) aufgezeichnet: *Necnon in loco Seahcha dicto Parfcalcos VII. quos Albwin in beneficium tenuit pridem tali cum servitio, quali ille eos possederat, eidem Ariboni retradidit, eo scilicet tenore, ut idem Aribo & suus frater Hadarich eadem haec ut dicta sunt usque ad obitum sui firmiter possideant. Freylich trifft man sehr viele Urkunden an, wo sich die liberi homines, oder die censuales den ausdrücklichen Vorbehalt machen, daß sie niemals mit Lehenbarkeit an andre übergeben werden sollen. Z. B. in Monum. tegernseensibus b) kommt öfters vor: tali conditione, ut ipsi omnisque eorum posteritas absque ulla vexatione censualiter illuc persolvant V. denar. nec quisquam Abbatum eosdem inbeneficiare presumat &c. Indessen aber bey Ermanglung solcher Bedingungen mußten sich es auch die Barschalken gefallen lassen, wenn andre mit ihren Dienstleistungen gewöhnlichermassen investiert worden sind.*

- a) Hist. fris. tom. I. P. I. Instr. 707. pag. 352. b) Ibid. Instr. 1201. pag. 504. c) Mon. boic. tom. VI. p. 93. 143. &c.

§. 5.

Versenkung derselben.

Uebrigens wird es bey der großen Menge der vorhandenen Schriften und Urkunden wohl niemand mehr in Zweifel ziehen wollen, daß die Barschallen nach Willkühr der Herren, sowohl bey Lebenszeiten, als nach ihrem Tode, mit oder ohne Bedingung, ohne ihr Wissen und Willen, an andere haben überlassen, und versenkt werden können. Das berühmte Congestum Arnonis, die sowohl Privat- als öffentliche Urkunden in den Nachrichten von Zuvavia, die vom achten bis zwölften Jahrhundert geschriebene St. emmeramische codices traditionum, die Monumenta boica führen eine Menge dieser an die Kirchen, Klöster, und Stifter zum Seelgeräth überlassenen Barschallen an, und bewähren zugleich, daß ihre Herren völlige Macht und Gewalt, und ein wahres *jus proprietatis*, jedoch ohne Nachtheil an ihrer Freyheit, wovon die Folge zeigen wird, über selbe ausgeübt haben.

§. 6.

Schuldigkeiten überhaupt.

In Erwägung des bisher gegebenen Begriffes der Barschallen, wird es jedermann von selbst einleuchten, daß selbe sonderbar ihren Herren mit Entrichtung verschiedener Dienstleistungen verpflichtet gewesen seyen, wie das nächste Kapitel umständlicher aufklären wird.

§. 7.

Persönliche Gerechtsame der Barschallen; Freygebur.

Nachdem die hauptsächliche Gerechtsame der Herren über ihre Barschallen in einer kurzen Uebersicht, doch mittelst bezeugten Beweisen, vorgetragen worden sind, so fodert es die oben gewählte Ordnung, auch von denen zu handeln, welche den Barschallen selbst zuständig waren. Diese können in die persönliche, und in die reale in Rücksicht auf die Güter eingetheilet werden. Unter jenen hat den Vorzug die bey den alten Baiern jederzeit sehr ansehnliche Freygebur, oder persönliche Freyheit. Diese wurde durch die alten baierischen

nischen Gesetze allen Freygebornen, sie mögen Dienste auf sich gehabt haben, oder nicht, als ganz unverleßlich unter großer Strafe zugesichert. tit. VI. cap. III. §. 1. R. 9. §. wo die armen Freygeborne, welche der Uebermacht, und Unterdrückung um so mehr ausgesetzt waren, ausdrücklich geschützt werden: *quamvis pauper sit, tamen libertatem suam non perdat, nec hereditatem suam.* Daß aber unsere Barschallen unter die *liberos* oder *ingenuos* gehören, ist zum Theile schon oben 1. R. 4. §. 5. bewiesen worden; wird aber noch mehr aufgedeckt werden unten in der 2. Fr. 1. R. 9. §. wo der Ursprung der Barschallen aus der Freygeburth hergeleitet wird, die indessen als eine persönliche Gerechtsame vorgetragen worden; aber, so sehr den Barschallen auch ihre Freyheit zugesichert war: so gab es doch verschiedene Fälle, theils vermög der Gesetze, theils vermög des Herkommens, wodurch sie der Freyheit verlustiget wurden. Solche Fälle waren die *crimina capitalia*, oder *mortalia*, welche tit. II. cap. I. num. 3. Leg. Bajoar. benannt werden; begangener Ehebruch, und Unzucht, tit. VI. cap. I. wovon auch die *Monum. garfensia* a) Beyspiele liefern; unerlaubte Ehen in gewissen Graden der Verwandtschaft, tit. cit.; wie auch ungleiche Ehen zwischen einer *ingenua cum servo*; nicht weniger die Unvermögenheit tit. II. cap. I. Ferners durch Gewohnheit und Sünden konnte man die Freyheit verlieren, 3. B. wenn die schuldige Zinse und Dienste nach Verfluß dreier Jahre nicht bezahlet worden, *quarto anno servilem legem subirent. — servili jugo subjaceat — sciat se propriam famulam esse &c.* wie sehr oft in *Monum. boic.* und *salisburg.* vorkommt, worinn zweifelsohne die Verordnung der bayerischen neuen Gesetze sich gründet, daß, wenn drey, oder bey geistlichen Gütern, zwey Jahre ohne Bezahlung der Schuldigkeit verstreichen, die Gerechtsame verwirlet seyn soll; so aber doch in praxi viele Anstände haben würde. Aus diesem also ersiehet man, daß die persönliche Freygeburth, als eine sonderbare Gerechtsame bey den Barschallen jederzeit geschützt worden sey.

a) Monum. boic. tom. I. pag. 2.

§. 8.

Die Heerfahrt.

Eben aus diesem beträchtlichen Vorrechte der Freygeburt flossen verschiedene andre barschaftliche Befugnisse. Dadurch wurden sie fähig, in Krieg zu ziehen, und Waffen zu tragen, welches bey den alten Deutschen Völkern, und auch bey den Franken und Baiern einen sonderbaren Vorrang der Freygeborenen anzeigte. So verordnete Carolus M. in Capitulari de anno 812. a), ut omnis liber homo, qui quatuor mansos de proprio suo sive de beneficio alterius habet, ipse se praeparet, & ipse in hostem pergat: qui tres — qui vero duos — qui etiam unum. Die bayerischen Geseze bestrafte auch jene Thätlichkeiten schärfer, wenn ein Freygeborener zum Waffentragen unbrauchbar gemacht wurde, si impedimentum est ad arma bajolare. tit. III. num. 14. Das oben berührte Inventarium stoffelseeense sec. IX. b) zeigt es ausdrücklich an, daß die Besitzer der mantorum ingenuilium (das ist, laut obigem 1. R. S. 4. & 5. barschaftliche) wenn sie nicht selbst in Kriege ziehen, ihrer zweyen einen Ochsen liefern sollen: dant inter duos in hoste bovem, quando in hostem non pergunt. Diese Heerfahrt war nach damaliger Sitte von vieler Verächtlichkeit, nicht nur weil den Knechten oder Schalken, ausser im äußersten Nothfalle, es verbothen war, Waffen zu tragen, wie es Potgiesser c) weitläufiger ausführet; sondern hauptsächlich aus der Ursache, weil sie sich bey dieser Gelegenheit sonderbar auszeichnen, große Verdienste erwerben, und vermuthlich eben dadurch bisweilen zu einer völligen Dienstfreyheit gelangen konnten, wie auf solche Fälle die Leges bajoaricae tit. II. cap. VII. den Freygeborenen viele Versicherung ertheilen. Eben dieses erinnert mich auf den uralten Gebrauch und Bürde, daß die Sedelhöfe, und einige andere Bauerngüter die Heerwägen, Pferde, und andere Fahr- oder Handwerkszeuge zur Ar-

mee ehemals haben stellen müssen, und in Rücksicht dessen auch von gewissen Hofanlagen bisher befreiet gewesen; so aber vermög churfürstl. Generalmandat de dato 19. octobr. 1691. abgeändert worden. Siehe Generalien-Samml. 4. Band, S. 906. n. XVII.

- a) Capicular. Reg. Fr. tom. I. col. 489. b) Monum. boic. tom. VII. pag. 86. c) Comment. de statu servorum pag. 749. lib. IV. cap. XII. n. IV.

§. 9.

Schätzung derselben.

Daß die Barschalken in titulo III. Leg. bajoar. de liberis quomodo componantur, allerdings begriffen seyen, erhellet aus dem 1. R. SS. 4. 5. & 9. indem sie weder unter die Freilazzen, vielweniger unter die Schalken herabgewürdiget werden können. Demnach kann man ihnen im Falle einer Unbild, Verletzung, oder Thätlichkeit die in Legibus taxierte Entschädigungen der Freyen nicht absprechen. Gleichwie also ein Freyer auf dem Falle eines Todschlages auf 160 solidos angeschlagen wurde, so mußte auch die nämliche Schätzung für den Todschlag eines Barschalken bezahlt werden; von welchem Anschläge sehr unterschieden die Schätzung eines Freygelassenen zu 40 und eines Schalken zu 20 sol. tit. IV. & V. und sohin ein sonderbares Vorrecht der Barschalken gewähret.

§. 10.

Erscheinung bey den *Placitis publicis*.

Besonders zeichnet die Barschalken aus, daß sie bey den *Placitis publicis* oder öffentlichen Gerichten zu erscheinen, und allda Zeugenschaften abzulegen befugt waren. Es war nicht nur allein gewöhnlich, daß die Barschalken ihre Geschäfte, und Verträge mit ihren Herren, die ihnen Güter zum bauen verliehen, öffentlich, *coram multis*, wie die freysinnliche Instrumenta lauten a), oder auch *in mallo publico* b) abgeschlossen, und entrichtet; sondern es waren auch die

freygelassene und Knechte sowohl durch geistliche, als weltliche, Verordnungen davon ausdrücklich ausgeschlossen. Das anno 744. gehaltenene Concilium, und die Capitularia c) lib. V. cap. 159. enthalten folgendes: *Libertus & Liberta in nullis negotiis contra quemquam testimonium dicere permittantur, exceptis illis causis, in quibus ingenuitas deesse dignoscitur, sicut praemissum est & de servis; quia indignum pensat nostra clementia ut libertorum testimonia ingenuis damna incutiant.* Qui vero ex eisdem fuerint progeniti, ad testimonium *a tertia generatione* admittantur. Nun, aber eben diese dritte Generation giebt den Barschallen ihr Daseyn, und ihre Vorrechte der Freygeburt, wie es in der zweyten Frage, I. R. 9. S. gezeigt werden wird; folglich giebt diese Stelle den einleuchtendsten Beweis, daß die Barschallen bey öffentlichen Gerichten zu erscheinen, und tüchtige Zeugenschaften abzulegen berechtigt waren.

Es hat zwar Ludwig VI, König in Frankreich, im Jahre 1109. eine Verordnung, jedoch nur für gewisse, der Kirche zu Paris und Chartres zugehörige, Unterthanen, pro servis ecclesiasticis, ergehen lassen: *ut in omnibus placitis ac negotiis adversus omnes homines tam liberos quam servos liberam & perfectam haberent testificandi & bellandi licentiam, ita ut nemo eorum testimonio pro ecclesiasticae servitutis occasione calumniam inferat d);* welches auch im nachfolgenden Jahrhunderte Pabst Paschalis II, mittels einer Bulla de anno 1113. an die obbemeldte Kirche verfügt: *neque enim aequum esse ecclesiasticam familiam iisdem conditionibus coerceri, quibus servi secularium hominum coercentur e);* und eben durch diesen allgemeinen Grundsatz veranlaßt haben mag, daß seit dem zwölften Jahrhunderte die servi und coloni ecclesiastici zur Zeugenschaft unbedenklicher zugelassen worden sind f).

Zu solchen Zeugenschaftsleistungen aber waren unsre Barschallen vermög ihrer Freygeburt befähiget; worüber uns die Monum. boica

Beweise geben. So kommt anno 1166. Henricus Parescalh de Aspach testis vorg); wie auch anno 1200. Dietmarus Parscalch als testis h), ohne von jenen zu melden, welche unter einem andern lateinischen Ausdrucke verzeichnet worden, aber doch wahre Barschalken gewesen.

- a) Hist. frising. tom. I. P. I. Instr. 481. pag. 129. b) Ibid. Instr. 212. pag. 129. c) Capitular. Reg. Fr. tom. I. col. 154. & 949. d) Baluz. Miscellan. lib. II. pag. 185. e) Ibid. pag. 188. f) Chron. benedictobur. Parte Instrum. num. 81. pag. 26. g) Monum. boic. tom. V. pag. 121. h) Loc. cit. tom. II. p. 367.

§. II.

Befreyung von der ordinären Gerichtsbarkeit.

Wiewohl die Barschalken in Baiern bey den Placitis publicis zu erscheinen allerdings berechtigt waren, so bemerke ich doch, daß sie für ihre eigne Person entweder eines Theils, oder auch ganz und gar von selben, und sohin von der ordinären Gerichtsbarkeit befreyet gewesen seyen. Sonderbar beobachte ich dieses bey denen, die zu gewissen Kirchen, und Klöstern gehörig waren; wie es jener Vertrag zwischen dem damaligen Grafen, Otto von Wittelsbach und dem freysingischen Bischof Albert de anno 1163 a), deutlich beweiset, worinn sonderbar bedungen worden, daß die coloni ecclesiae frisingensis, deren nach der damaligen Verfassung, und auch in Rücksicht auf das augsburger Bisthum 1. R. 15. §. die meiste lauter Barschalken waren, nur dreyimal im Jahre in placito publico zu erscheinen gehalten, und nur wegen dreyen Sachen gerichtet werden könnten; nämlich wegen ungleichen Ehen, Todschlag, und Diebstahl.

Entgegen waren die emmeramischen Barschalken zu Vogtereuth von aller fremden Jurisdiction gar befreyet, nämlich per privilegium Ottonis II. de anno 980 b) des Inhaltes: Concessimus etiam praenotatis Monachis, ut nullus ex judiciaria potestate Co-

mes vel iudex servis seu pariscalchis eidem loco (Ruit juxta Oenum) servientibus audeat aliquid injurium facere, nec in aliqua causa illos injuste vexare, & si forte quid negotii acciderit inter eos in furtis seu homicidiis, vel quidlibet hujusmodi, Comes nullus vel exactor alius nec bannum inde requiratur, vel publicum ad mallum eos banniat, vel aliquam super eos potestatem exerceat, sed tantummodo Monachi, & Advocatus ejusdem loci. Diese Beschränkung, oder auch gänzliche Befreyung von der ordinären Gerichtsbarkeit wenigst einiger Barschafften kann also billig unter ihre Vorrechte gezählet werden.

a) Hist. frising. tom. I. pag. 360. b) Pez. Thes. anecd. tom. I. P. III. col. 58.

§. 12.

Gleiche Verheurathung.

Es ist schon oben §. 7. das glänzende Vorrecht der barschafftischen Freygeburt erläutert worden. Dieses desto mehr zu versichern, die Achtung der Freygebornen zu erhalten, und die üble verdrießliche Folgen aus ungleichen Ehen zu verhüten, ist in den ältesten Zeiten schon aller Bedacht genommen, und sogar auch in Synodo dingoltingana unter dem Herzoge Thassilo a) die Verordnung gemacht worden, daß solche unwissentlich eingegangene ungleiche Ehen nichtig, und der Freygeburt ganz unschädlich seyn sollen. Die Leges alemannicae verfügen das nämliche, und geben noch eine Zeit von dreym Jahren bey, um die Freyheit der Freygebornen in solchen ungleichen Ehen retten zu können. Leg. XVII. & XVIII. b).

Beym diesen legibus alemannicis kann ich, jedoch nur im Vorbeygehen, nicht unbemerkt lassen, daß der allegierte XVII. und XVIII. Lex unter die leges populares, welche Velferus lib. V. pag. 348. zum erstenmale herausgegeben, auch in codice lippe tino seculi XII. enthalten sind, und dem Herzoge Thassilo mit allem Grunde zugeschrieben

ben werden, erst in spätern Zeiten eingeschoben worden sind; denn a) sind diese zwey Leges schon lange vorher in den Legibus alemanicis enthalten gewesen, und der Interpolator hat bloß die Worte *si libera alamana* abgedändert mit den: *si libera bajoaria* b). Die Beysätze *a Rege*, und *nec ante Regem* schickten sich auf die Zeiten des Chassilo gar nicht, und haben weder mit dem übrigen Kontext, noch mit dem Synodo dingoltingana einigen Zusammenhang; c) die ältern codices, zum Beyspiel tegernseensis sec. IX. vel X., wie auch benedictoburanus sec. XI. vermissen unter den Legibus popularibus gedachte zwey Gesetze gänzlich, wie solches der gelehrte H. P. Schollner von dem codice benedictoburano angezeigt hat c); welches ich einweisen zu einiger Berichtigung der uralten Legum popularium, oder wie die sehr bedeutende Aufschrift des codicis benedictoburani beweiset, des unter dem Herzoge Chassilo gehaltenen Synodi niuhinganae ganz kurz angeführt haben will. Nun zum vorigen Gegenstande.

Das barschaltische Verhältniß bey ungleichen Ehen beleuchtet uns ganz vorzüglich und recht umständlich eine salzburgische Urkunde, welche uns die recht sehr schätzbare Nachrichten von Zuvavia S. 55. lit. g. mittheilen. Die unter dem Domprobste Hugo, der anno 1167. starb, verfaßte Urkunde enthält folgende merkwürdige Stelle: Quemdam Eutholdum ecclesiae S. Ruberti *proprium* filiam cujusdam *liberi Parscalci* Willheri vicilli (villici) de Thundorf Bertham nomine petisse sibi in uxorem dari, quem quia pater puellae noverat esse *proprium*, generum eum habere noluit. Videlicet ne puella, que *de jure Parscalcorum* erat, conjuncta *proprio* jus, quod *a multis attavis* sibi accesserat, tali conjugio perderet. Tandem illo instante, consensum Hugonis salzburgensis praepositi (ad) sacramentum conjugii, quod petebat, tali tenore — obtinuit, ut soboles, que ex eorum semine nasceretur, *jure matris*

Et avi nasceretur. Daraus also ergiebt sich klar, wie sorgfältig man noch in seculo XII. war, die barschallischen Gerechtsame bey Gelegenheit einer Heurath zu erhalten, und daß selbe auch, vermöge der Einwilligung ihres Herrn, unverleget für die Nachkommenschaft gerettet worden sind. Nicht weniger kann man daraus den Grund der barschallischen Vorrechte genugsam abnehmen, wovon in der Folge das mehrere gesagt werden soll. Indes darf man von den salzburgischen benachbarten Barschallen auf die bayerische mit allem Rechte so lange schließen, bis sich nicht eine gegen- theilige Gewohnheit, oder Gebrauch dießfalls an Tage leget; dergleichen wir, als eine ganz besondre Gatte der bayerischen Barschallen, in ihren ungleichen Ehen, vielmehr in Betreff ihrer Kinder und Nachkommenschaft in monumentis reicherspergensibus d) circa ann. 1180. beobachtet haben. — Quidam Gotto nomine cum esset Ecclesie ex traditione Gebhardi Hallensis Comitiss, uxorem autem haberet libellam Heilicam nomine, tres filias Chunigundam Wentelmur Heilicam, cum essent eiusdem conditionis cujus *Et mater erat*, tradidit eas ad altare S. Michaelis ad quinque denariorum censum, filium vero suum Chunradum redemit ab Ecclesia ad eundem censum, quia juxta morem illorum, qui vocantur parscalchi filie maternam, filii vero paternam habent conditionem. Dieser sonderbare barschallische Gebrauch über den Zustand ihrer Kinder bewähret uns erstens, daß weder das römische noch canonische Rechtsprincipium, quod partus ventrem sequatur, damals in Baiern angenommen gewesen, welches nach mehrern Veränderungen von Friderico I. anno 1158. durch ein Reichsgesetz, ut si homo liber servam superinduxerit, vel ingenua servum. proles illa utriusque sexus matrem sequi debeat, non patrem e) festgesetzt, und nachher in unser neues Landrecht aufgenommen worden ist f). Zweytens daß auch jenes alte Gesetz Ripuarioaum g) ut generatio eorum semper ad inferiora declinetur, oder das Kind gehört zu der ärgern Hand, in Baiern seculo XII. nicht üblich war; worüber aber verschiedene Gebräue

bräuche in Deutschland obwalten (vid. Anmerk. ad cod. civ. I. Th. 8. R. 5. S. Indessen will doch der gelehrte Potgiesser h) ex Aventino lib. VII. Annal. boic. beobachtet haben, daß in Baiern die Kinder von ungleichen Ehen, oder wenn die Eltern verschiedene Herren haben, so getheilet zu werden pflegen, daß die Ebbne dem Vater, die Töchter aber der Mutter folgen sollen; welche Stelle ich aber nicht habe finden können, und nur bemerke, daß die Behauptung des Aventini in den allegierten Monumentis reicherspergensibus in Betreff der ungleichen Ehen guten Grund habe.

Endlich erfieht man aus allem dem, daß die Barschallen sonderbare Gerechtsame in Ehesachen, in Betreff ihrer Kinder, gehabt, und sich bestens vorzubehalten bedacht gewesen seyen. Darinn bestehen also die persönlichen Befugnisse unsrer Barschallen.

- a) Vellerus loc. cit. lib. V pag. 346. b) Capitular. Reg. Franc. tom. I. p. 62. c) Beiträge zur vaterländischen Geschichte von For. Westenrieder I. Band, S. 20. d) Monum. boic. tom. III. pag. 493. e) Goldasti Constit. Imp. tom. III. pag. f) Cod. civ. bav. I. Th. 8. R. 5. S. n. 3. g) Capitular. Reg. Fr. tit. LVIII, n. 11. h) Loc. cit. pag. 371. lib. II, c. II. §. XXIII.

§. 13.

Reale Gerechtsame; die Eigenthumsfähigkeit.

Die realen Gerechtsame der Barschallen haben Bezug auf ihre Güter und Besitzungen. Unter diesen ist die erste die Eigenthumsfähigkeit. Es ist schon oben I. R. 7. S. zwischen den ursprünglich dienstharen, und den, zufälliger Weise dienstfreyen, Barschallen unterschieden worden. Den erstern wird das Eigenthum auf ihren Gütern niemand bezweifeln wollen; denn es scheint gar keinen Anstand zu haben, daß, da jene Adelheit und *Tuta sub libera parscalcorum conditione constituta* über ihr praedium sowohl bey Lebenszeiten, als nach ihrem Tode frey disponirt haben, selbe auch das Eigenthumsrecht hierüber gehabt haben werden. Nicht weniger werden, jene *Diemondis*

de genere parscalcorum, die sich freywillig ad censum V. denario-
rum verpflichtet, und jener Enziman *Parpsalhus*, der mit dem Erzbis-
chofe zu Salzburg einen ansehnlichen Tausch gemacht, wahre Eigen-
thümer ihrer Sachen gewesen seyn; allein nicht nur diese, sondern
auch jene, die fremde Güter besaßen, die selbe um jährliche Dienstlei-
stungen bauten, und ihren Herren unterwürfig waren, waren allerdings
fähig, ein Eigenthum zu besitzen, und sich die übrigen Nutzungen
der Güter zuzueignen; das ist, sie hatten ein *dominium utile* auf ihren
Gütern.

§. 14.

Nutzung der Güter, oder Errungenschaftsrecht.

So wenig die altbayerischen Gesetze den *servis*, oder Schallken
einiges Eigenthum von ihrer Errungenschaft gestatteten, ja vielmehr den
Herrn berechtigten, das ohne sein Wissen mit sich genommene Vermö-
gen überall zu vindiciren, und sie selbst sich nicht einmal die Freyheit oh-
ne dem Willen ihrer Herren dadurch erkaufen konnten (*Legg Bajoar.*
tit. XV. cap. VI. VII.) *quia non pretium, sed res servi, dum igno-*
rat, accepit: eben so sehr sichern dieselbe den Freyen ihr Eigenthum
zu, sowohl überhaupt, als auch insonderheit jenen, die andern recht-
mäßiger Weise dienstpflichtig sind, *qui iustis legibus deser-*
viunt liberi, sine impedimento hereditates suas possideant. Es
behauptet auch der berühmte Muratorius a), daß die Lidi, oder Ma-
numilli nicht nur liegende Güter besaßen, sondern auch die Nutzungen
derselben sich zugeeignet haben, da selbe auch ihre Verbrechen durch
eigenes Geld haben büßen müssen. Sogar auch die *servi & ancillae*
ecclesiarum haben ihre Errungenschaft nach ihrem Belieben verwen-
den können; z. B. jene *Ancilla S. Emmerami*, wovon Pezius b),
übergab pro remedio animae tale predium, *quale ipsa compara-*
vit a quadam libera muliere nomine Golza. Um wie viel mehr müs-
sen also unsere Barschallen hiezu berechtiget gewesen seyn, welche von
ihren

ihren Gütern nur gewisse Abgaben und Verrichtungen mit ihren Herren ausdrücklich bedungen; sohin die übrige Nutzungen allein, vermög Vertrages, gezogen haben. Dessen überzeiget uns das Beispiel eines gewissen Ratheri c): Ego Ratheri — *servitii mihi met placiti memor propriam ancillulam meis videlicet laboribus adquisitam* — tradidi ad altare Dei &c. Dieser Ratherus war ein dienstpflichtiger Barschall, *servitii mihi met placiti memor*, und gewiß wahrer Eigenthümer seiner Errungenschaft, wovon er nach damaliger Sitte die benannte ancillam *propriis laboribus adquisitam* erkaufte, die er auch als ein Eigenthum an St. Emmeram übergeben hat. So hatte auch jener Parscalcus de fronohus in den salzburgischen Nachrichten Anh. S. 299. *servum emptitium*, den er vermuthlich von seinem Gelde erkaufte haben wird. Eben so wurde einem gewissen Starcholf und seinem Sohne ein freysingisches Kirchengut anfangs des IX. seculi in mallo publico *ad utendum & excolendum* überlassen, und ihnen eben dadurch gegen gewisse Verzeichnisse der völlige Gebrauch, die Nutzungen, kurz, das *dominium utile* von dem Gut ausdrücklich zuerkannt d); weswegen dann den bayerischen Barschallen das Eigenthum über ihre erworbene Güter und Nutzungen, oder das heutige *dominium utile* ohne Bedenklichkeit beygelegt werden muß.

a) Dissertat. XV. b) Thes. Anecd. tom. I. P. III. col. 187. c) Loc. cit. col. 220. d) Hist. frising. tom. I. P. I. Instr. num. 212. pag. 129.

§. 15.

Güter: Veränderung mit grundherrlichem Consens.

Daß die Barschallen mit ihren Gütern auf erholten und erhaltenen grundherrlichen Consens eine Aenderung treffen, selbe an andre veräußern, und dergleichen dispositiones machen konnten, läßt sich daraus schließen, weil auch die liberti, Freigelassene, solche Geschäfte mit Einwilligung ihrer Herren unternommen haben. Der schon öfters angepriesene codex San-petrensis a) enthält dieß deutlich:

Quidam libertus N. Puopo monasticam vitam desiderans. *cum consensu nobilis femine N. Outa. ejusque filiorum* - tradidit talem proprietatem qualem habuit ad Holzhuse, & ad Heminge & ad Perndorf - - post obitum jam dictæ femine fratribus - - *perpetuo jure tenendam.* — — Tertia autem die dictus libertus tradidit iisdem verbis & *eodem consensu* omnia mancipia quecunque sibi a patre vel matre tradita fuerant - - *perpetualiter possidenda.* Ferner ist es aus dem uralten congesto Arnonis b) bekannt, daß quidam liberi Bajoarii ihre Lehengüter an die Kirchen zu Salzburg auf erhaltenen Consens des Herzoges Thassilo vermacht haben: Idem de eo quod tradiderunt liberi Bajoarii *per licentiam Thassilonis* ad supradictum episcopatum quod fuit eis ex causa dominica inbeneficiatum. *similiter & de illis potestatem non habentes de se.* Nicht nur jene Freye von höherm Range, oder die Adelige, sondern auch andere, die nicht völlige Gewalt auf ihren Gütern hatten, wie die Worte lauten, und ausdrücklich unterscheiden: *similiter & de illis potestatem non habentes* (habentibus) *de se* haben mit Consens des Herzoges Thassilo, der ihnen diese Güter verliehen hatte, die in congesto Arnonis ausgedrückte Vermächtnisse und dispositiones mit ihren Gütern gemacht. Um so viel weniger kann also den freygebornen Barschallen abgesprochen werden, daß nicht auch sie, welche mit ihren Grundherren wegen übernommenen Gütern förmliche Verträge abgeschlossen hatten, solche Aenderungen, oder Verordnungen auf ihren Gütern mittels grundherrlichen Consens zu treffen hätten berechtigt werden können.

Diese sind nun die beträchtlichen Gerechtsame, welche einer Seits den Herren über ihre untergebene dienstpflichtige Barschallen zugestanden, andrer Seits aber auch den Barschallen selbst, theils in Ansehen ihrer Person, theils in Betracht ihrer, zum Feldbau übernommenen Güter, zugehörten, nach Ausweisung der beygebrachten Urkunden und Zeugnisse, wodurch dann auch der wesentliche Begriff der

der Barschallen etwas mehr aufgeklärt worden zu seyn, nicht ohne Grunde scheinen kann. Nun zu denselben Schuldigkeiten.

a) Nachr. v. Juv. Anb. S. 292. b) Loc. cit. S. 23.

Drittes Kapitel.

Von den Schuldigkeiten, oder Dienstleistungen der Barschallen.

§. I.

Einleitung.

Gleich die Aufschrift dieses Kapitels scheint dem vorübergehenden entgegen gestellt zu seyn; denn, wenn die Barschallen freye Leute sind, so sollen sie eben deswegen keine Verbindlichkeit, keine Dienstpflichten auf sich haben. Bey den Römern, wie Potgiesser bemerkt a), wurde dafür gehalten, daß die Dienstleistungen der Freyen mit den guten Sitten und der Anständigkeit nicht einmal vereinbarlich wären; ja es wurde den Freyen gänzlich verboten, solche mit Zinsen, oder andern Abgaben und Berrichtungen behaftete Güter anzunehmen. leg. un. Cod. quibus ad conduct. leg. 25. C. de ff. Eccles. leg. 31. C. de locat. & cond; allein ganz anders war die Verfassung der Deutschen beschaffen. Ich will eben nicht in die spätern Zeiten des Tacitus, unsers ersten, obgleich ausländischen, Geschichtschreibers von den Sitten der Deutschen, zurückgehen, sondern nur im Mittelalter stehen bleiben, und das Verhältniß der bey den Deutschen, welche sich wegen ihrer sehr gelinden Art, ihre Dienstpflichtige zu behandeln, vor allen andern Völkern auszeichneten, herkömmlichen Dienstleistungen in Absicht auf gegenwärtigen Gegenstand kurz betrachten. Ueberhaupt ertheilet uns der gelehrte Herr hessenkaßellische Oberappellationsrath Lenep b) einen, mit mehrern Beyspielen begründeten, Begriff von der deutschen Dienst-

ver

verbindlichkeit ab den inhabenden Gütern, da er schreibt: „Auffer den Knechten wurden die Freygelassene und Freygeborene sowohl zu den häuslichen Verrichtungen, als auch zu Bestellung der Landgüter gebraucht; und wan ihnen solthane Landgüter gegen einen Pachtzins zu benützen übergeben waren, wurden sie zum Unterschied von den *servis colonis*, *massariis* &c. im eigentlichen Verstande genannt: *coloni*, Landsiedel, *mansuarii*, *mansarii*, *mansionarii*, *absarii*, *hobarii*, Hob- oder Hofleute, *Barfcalci*, *Burgarii*, *Villani*, *Adscriptitii*, *Hospites*.“

„Nun waren zwar die Güther, welche freyen Leuthen eingethan waren, von solchen Lasten und Diensten, welche ordentlicher Weise den Knechten obliegen, bisweilen befreyet; anderer Orten hingegen mußten dieselbige Lasten getragen werden, und eben die nämlichen Dienste von den Güthern entrichtet werden, sie mochten von Leibeigenen, oder von Freygelassenen, oder von Freygebornen, oder von Geistlichen befahren werden, welchen dadurch an ihrer Freyheit nichts abgieng, ob sie gleich diese Güther bisweilen durch Knechte bestellen ließen.“ So belehren uns auch die *acta fundationis Murensis Monasterii* in Jo Georg. Eccardi *Habsburgicis* pag 223. *Sunt ibi quidam liberi, qui de praedio suo census huc persolvunt; villicus quoque dat piscem magnum.* Unter dieser Voraussetzung also näher zu unserm Ziele zu kommen, wollen wir die vielerley Dienstverrichtungen der Barschallen in die freywillige, die bedungene, und nochwendige eintheilen.

a) *Comment. de statu serv. lib. V. c. II. §. VII. pag. 825.* b) *Abhandl. von dem Landsiedel. Rechte tit. V. §. 3. S. 353.*

§. 2.

Freywillige Dienste.

Gemäß der in Deutschland nach und nach eingeführten Gewohnheit wurde der erste Titel der alemannischen Gesetze dahin abgefaßt, daß

daß es einem jeden Freygebornen freygestellt seyn soll, sich oder seine Güter an die Gotteshäuser dienstpflichtig zu machen (Leg. aleman. tit. I. a): *Si quis liber res suas vel semetipsum ad Ecclesiam tradere voluerit, nullus habeat licentiam contradicere ei: non Dux, non Comes, nec ulla persona: sed spontanea voluntate liceat christiano homini Deo servire, & de propriis rebus suis semetipsum redimere.* Die Leges Bajoariorum verordnen zwar tit. I. b) in Betreff der Kirchen das nämliche; geben aber auch zugleich unbeschränzte Vollmacht, und bestätigen es, wenn ein Freygeborner sich auch andern zu beliebigen Diensten verbindlich machen, oder mit seinen Sachen verordnen wollte (tit. VI. cap. III.), und zwar ohne Nachtheil an seiner Freyheit: *Liber -- quamvis pauper sit, tamen libertatem suam non perdat, nec hereditatem, nisi (die Ausgabe Heroldi setzt se bey) ex spontanea voluntate alicui tradere voluerit, hoc potestatem habeat faciendi.* Zu solchen freywilligen Diensten, und Zinsen bekennet sich fast eine unzählige Menge in den codicibus traditionum, und in den Monumentis boicis, woraus ich nur ein oder anderes Beyspiel anführen will. Jene Diemoudis de Sigmaringen de genere parscalcorum hat sich ganz freywillig ad V. denarios annuatim persolvendos anerbothen. Eben eine gewisse Heilica libera parscalca hat ihre drey Töchter, die das jus parscalcorum von ihrer Mutter erbten, ad quinque denariorum censum nach Reichersberg vermacht c). Gleiches Sinnes war jener Marquardus, qui duos filios & tres filias, cum essent de libera prosapia oriunde, & *nulius obnoxie servituti*, tradidit S. Benedicto in Buren *perpetuo servituros* d). Und so würde ich mit Anführung solcher Fälle an kein Ende kommen. Es ist also genug bewiesen, daß die Barschallen, sonderbar von jener Klasse, welche zufälliger Weise andern eben nicht dienstpflichtig gewesen zu seyn scheinen, freywillige Dienste bey Klöstern, Kirchen, Stiftern &c. für sich und ihre Nachkommenschaft übernommen, und entrichtet haben.

- a) Capitular. Reg. Franc. tom. I. col. 57. b) Loc. cit. col. 95. c) Mon. boic. tom. III. pag. 493. d) Ibid. tom. VII. pag. 110.

§. 3.

Bedungene.

Die bedungenen Dienste der Barschallen scheinen, ihren Grund entweder in der ihnen ertheilten Freylaffung, oder in andern Zufällen zu haben; denn daß die Herren, welche ihre Knechte oder Schallen freigelassen, denselben verschiedene Bedingnisse, Dienstleistungen, und Pflichten aufgelegt haben, wird aus der zwoten Frage, 1. R. 5. §. mehrers zu ersehen seyn; gleichwie sich auch verschiedene Zufälle, z. B. Unglücke, Armuth, Familienumstände, Auswanderungen u. d. gl. wodurch die Barschallen gleichsam gezwungen wurden, fremde Güter zum Bauen unter gewissen Bedingnissen zu suchen, und zu übernehmen, ereignet haben werden, und wie schon oben 2. R. 10. §. erinnert worden, war es gewöhnlich, die Verträge wegen übernommenen Kirchengütern in mallo publico vorzutragen, und zwischen den Barschallen und ihren Herren abzuschließen, dergleichen Beispiele die freysingischen Urkunden mehrere an Handen geben. Vom neunten Jahrhundert anno 825. wird ein solcher Vertrag ausführlich beschrieben a): *Isti sunt liberi homines, qui dicuntur Barscalci, qui & cum Wagone coram multis complacitaverunt, ut ecclesiasticam acciperent terram, de ipsa terra condixerunt facere servitium - - istud firmiter condictum est, ut eis nullus amplius majorem servitium injungere valeat.* In eben diesem Jahrhunderte hat ein gewisser Liutto nach Freysing vermacht mancipios sex, & duas colonias in loco Croainpach, quarum una cum servo, cui nomen Liupheri ad servitium est parata, in alia vero habitat liber homo, & liberum ex ea facit servitium b). Die eben vorhergehende Urkunde scheint es zu entscheiden, daß dieser liber homo ein Barschall gewesen sey, und das liberum servitium zeigt, meines Erachtens, nichts anders an, als

Die

die einem Freygebornen zu entrichtende Dienste, die ihre Bestimmung aus der damaligen Gewohnheit gehabt haben mögen.

Einen sonderbaren Bezug haben hieher die St. emmeramische Ziltischalken, oder Barschalken, wovon oben 1. Kap. 13. S. Diese haben die Erhöherung ihrer Dienstleistungen nicht anders, als mittels Vertrag, und gesetzten Bedingungen eingegangen: *Hanc vero census auctionem sub eo tenore professi sunt*, ut pro colonis seu agricolis ad alia loca minime ultra transferantur, sed eis & suis posteris habitare, consistere ac servire liceat in his locis & terris, quae ad praedictam curtem nomine Ruite pertinere dinoscuntur c). Diesem zufolge ist es also richtig, daß die Barschalken bedungene Dienste zu entrichten hatten, welche in Rücksicht auf unsre heutige Verfassung mit der sogenannten gemessenen Scharwerk überein zu kommen scheinen, worüber der Grundherr, ohne Einwilligung seiner Grundholden, hinauszugehen nicht befugt ist.

a) Hist. frising. tom. I. P. I. Instrum. 481. pag. 255. b) Loc. cit. Instr. 338. pag. 180. c) Pezsius loc. cit. col. 77.

S. 4.

Nothwendige.

Die nothwendigen Dienstpflichten nenne ich jene, welche die Barschalken zu Ergänzung ihrer durch Verbrechen verwirkten Freyheit haben entrichten müssen, oder aber ihnen von ihren Herren aufergelegt worden sind; denn es war allgemeine Sitte, die verlustigte Freyheit bey den Altären in den Kirchen zu redimiren, und um jährliche Zinsen loszukaufen. Z. B. die Monumenta garsensia melden vom zwölften Jahrhundert a), quod Juota de Sasenchaim amissa libertate, quam habent Parlinh, redemit se ad altare — pro quinque denariis solvendis. pag. 12. heißt es: filie autem illorum libere permaneant cum omni feminei sexus posteritate, nisi forte adulterio vel for-

nicatione polluantur; sique autem inter eas adulterio vel fornicatione polluantur, ad nullam tamen aliam servitutem redigantur, nisi quod eadem virili sexus lege teneantur. i. e. ad quinque numos annuatim persolvendos. Gleichwie sich die Richilda eorum foror, que libertatem suam fornicando polluit, amittet, hiezu straffällig gemacht hat; aber anstatt sich selbst wegen verlornen Freyheit zu jährlichen Diensten zu verpflichten, sind bisweilen andre Leute unterstellt, und dargegeben worden; z. B. jene Hiziwip, aliquantulae libertatis Parwip, sibi non licita committens, patris legibus secessit, & per hoc proprietati se innodavit; tandem *pro se restituenda legibus amissis aliam delegavit feminam Hiltpuech super altare* b). Jener Gotto, nach Kloster Reichersperg gehörig, hat seinem Sohn Chunrad die barschalkische Freyheit eben durch solchen jährlichen Zins zu erlangen getrachtet c); und jene zwey salzburgische sogenannte *Pardin* haben sich es ebenfalls müssen gefallen lassen, daß der Abt zu St. Peter ihnen und ihren Nachkömmlingen einen jährlichen Zins auflegte d). Daß aber diese Parlinh, Parwip, Pardin, u. s. f. zu unsrer barschalkischen Klasse gehören, ist meines Erachtens oben 1. Kap. 16. S. hinlänglich erläutert worden.

Nun wie wir bisher die barschalkischen Dienstpflichten in allgemeinen Begriffen vorgetragen, und selbe in die freywilligen, bedungenen, und nothwendigen abgetheilt haben, so wollen wir selbe jetzt ins besondere vor uns nehmen.

a) Monum. boic. tom. I. pag. 34. b) Ibid. tom. IV. pag. III. c) Ibid. tom. III. pag. 493. d) Nachr. v. Zuv. Anh. S. 296. 297.

S. 5.

Dienstverrichtungen besondere.

Aus den alten Salbüchern und Urkunden bemerke ich eine große Verschiedenheit der barschalkischen Dienstpflichten. Einige waren zu wöchentlichen, oder täglichen Scharwerken beym Hofbau, wie wir es

nennen, verbunden; andere mußten Getraide und andere Vistualien liefern; mehrere waren gehalten, Bottschaften zu reiten, oder zu laufen; die meisten aber waren zu jährlichen Geldzinsen angelegt. Es wird nicht überflüssig seyn, diese verschiedene Dienste zu lesen.

Die freysingische Barschallen hatten laut obiger Urkunde S. 3. diese Pflichten vertragsmäßig übernommen. Isti sunt Saxo, Oadalmunt, Toto, Sigadeo, Deotmar, arant dies III. tribus temporibus in anno, & secant tres dies, illud collegunt, & ducunt in horrea. Wellinian, Cozpald, Waldker arant sicut supra, & secant & ducunt in horrea, & reddant modios XV. ex his tres de ordea, una friskinga valente saicas II. Selprat & Alprat similiter arant, & secant & ducunt ad locum. Hrodfrid arat pleniter sicut alii servi, & donet modios X. de avena, & una friskinga valente saicas II. - - sed itinera vicissim agant.

Die anfangs kloster-staffelseeische, sohin bischöflichaugsburgische, dermal aber, seit der Stiftung Ludwigs IV. und des mit Augsburg an. 1332. geflogenen Kaufes, vermuthlich kloster-ettalische Barschallen, welche in oballegirtem Inventario staffelseensi sec. IX. ingenuiles genannt werden, und unter die Barschallenklasse Zeug r. R. 15. S. item 4. & 5. S. gehören, waren zu nachfolgenden Diensten verbunden: Respiciunt ad eandem curtem *mansu ingenuiles* vestiti XXIII. ex his sunt sex, quorum reddit unusquisque annis singulis de annona modios XIIII. frischingas IIII. de lino ad pisam seigam I. pullos II. ova X. de semente lini sextarium I. de lentculis sextarium I. operatur annis singulis hebdomates V. arat iurnales III. secat de feno in prato dominico carradas I. & introducit. Scaram facit. Caeterorum vero sunt VI. quorum unusquisque arat annis singulis iurnales II. seminat & introducit. secat in prato dominico carradas III. & illas introducit, operatur hebdo-

matas II. dant inter duos in hoste bovem, id est, quando in hostem non pergunt, equitat, quocunque illi precipitur. Et sunt mansi IV. quorum arat unusquisque annis singulis iurnales LX. (juxta editionem Eckardi de rebus Franciae orientalis tomo II. pag. 906. rectius IX.) seminat & introducit, secat in prato dominico carradas III. & illud introducit. Operatur in anno hebdomadas VI. scaram facit ad vinum ducendum; firmat (rectius firmat) de terra dominica iurnalem I. de ligno donat carradas X. Et est unus mansus, qui arat singulis annis iurnales IX. seminat & introducit, secat de feno in prato dominico & carradas III. & illas introducit, scaram facit, parafredum donat, operatur in anno septimanas V. Zum Unterschiede sehe ich auch die *mansos serviles* bey. *Serviles vero mansi* vestiti XIX. quorum reddit unusquisque annis singulis friskingam I. pullos V. ova X. nutrit porcellos dominicos IV. arat dimidiam araturam, operatur in ebdomata III, scaram facit, parafredum donat; uxor vero illius facit comisilem I. & sarcilem I. conficit bracem, & coquit panem a).

Die St. emmeramischen Barschallen oder Hiltischallen hatten im eilften Jahrhunderte diese Dienste zu entrichten b) de Eiterhova (Eiterhofen) Parcalci II. hob. — — Parscalchi solvunt oves una minus de viginti. & L. modios avenae. de Erchanpiunt. — — Parscalchi habent II. hobas, a quibus solvunt II. oves, tremissas totidem valentes, modios X. avenae & I. parafridos. de Ruiti (hodie Bogtereuth) Parscalci habent hobas LXX & VI & dimidiam. XVI. de Parschalcis solvunt singuli I. souma vini, & VI. modios avenae & I. mod. sigalis. I. modium minorem tritici, & dimidium lini, tantum mellis, quantum potest capi manu, & ovem tremissam valentem, & vasculum plenum fabarum, & aliud lini, & parafredos dant. Item quinquaginta singuli solvunt I. souma vini, VI. modios avenae ovem tremissam valentem.

Nebst den bisher angezeigten Dienstpflichten hatten einige Barschallen auch *cenfum annum*, jährlichen Zins zu entrichten, wober selbe auch bisweilen *cenfuales* genannt werden, und eine besondere Erklärung verdienen.

a) Monum. boic. tom. VII. pag. 86. b) Pez. loc. cit. col. 68. seqq.

§. 6.

Unterschied zwischen der *Parfchalcheshuba tributaria* und *cenfuali*.

Der öfters angerühmte codex traditionum S. emmeramensium a) behält uns ein Document aus dem elfften Jahrhundert auf des wesentlichen Inhaltes: *Papo quidam urbis praefectus - - tradidit predium Gunduneshufa - - hoc est hobas IV. possessas cum parfcalhis vel tributariis, qui inde tributa persolvunt.* Von dem nämlichen Jahrhundert findet sich das, schon oben berührte, freysingische Instrument b), kraft welchem der Bischof von Freysing mit dem Abte zu Weihenstephan X. *hobas cenfuales*, quae vulgariter *Parfcalhes-hoba* vocantur, vertauscht hat; woraus dann *Parfchalcheshobae cenfuales* und *tributariae* zum Vorschein kommen. Beym ersten Anblicke scheinen zwar diese zwey Worte ganz gleichbedeutend zu seyn; ja man würde es nach unserm Begriffe vom censu und tributo für eine vergebliche Wortklauberey halten, wenn man zwischen selben einen Unterschied angeben würde; allein wenn man in das tiefere Alterthum zurücksieht, so entdecket sich ein sehr beträchtlicher Unterschied zwischen einer *hoba tributaria* und *cenfuali*; denn die *hoba tributaria* war nicht allein zinsbar, sondern auch frohnbar; die *hoba cenfualis* aber war blos zinsbar, nicht aber frohnbar. Den Beweis hierüber geben mir an Handen 1. die alten *Leges Bajoariorum*, vermög dieser bedeutete das Wort *tributum* nicht nur eine gewisse Abgab aus den inhabenden Gütern, sondern auch die Frohn- oder Scharwerksdienste, welche die *servi* seu *coloni ecclesiastici* zu entrichten hatten. Tit. I.

I. cap. XIV. wird deutlich bestimmt *de colonis vel servis Ecclesiae qualiter serviant, vel qualia tributa reddant*. Sodann folgt die gesetzliche Erklärung hierüber, welche nicht so fast Abgaben, als vielmehr verschiedene Gattungen der Frohnen, zu welchen sie gehalten sind, anzeigt. Noch mehr wird die Bedeutung des Wortes *tributi* in *documentis frisingensibus* erläutert 2. da es in *documento feculi VIII.* heißt: *Et si superveniat filius ejus redimat hoc cum tributo, id est, tres dies arare, & I. fenum secare & ea colligere & in primis habeat requiem usque in tertium annum & postea cum praedicto tributo redimat c).* In Rücksicht dessen scheint mir die gegebene Bestimmung einer *hobae tributariae* genugsamen Grund zu haben, und auch bewiesen zu seyn, daß die in dem Congesto Arnonis sehr oft genannte *mansu tributales* nicht bloß zinsbare, nach der Meinung des gelehrten Herrn Verfassers der unvergleichlichen Nachrichten von Zubavia, sondern auch frohnbare Güter gewesen sind. Hingegen aber waren die *hobae censuales* nur zur Entrichtung entweder des Geldzinses, oder aber gewisser Naturalprästationen gehalten, worüber das obige emmeramische Saalbuch hinlängliche Auskunft giebt, von einiger Frohnbarkeit aber keine Meldung macht. Durch diese Erinnerung will ich nur jene zu einiger Behutsamkeit ermahnet haben, welche in alten Schriften von den hobis, oder *mansu tributalibus*, und *censualibus* lesen, damit man nicht selbe sogleich miteinander vermengen, und sich verirren möchte.

Indessen wünschte ich nichts so sehr, als durch die bisherige Erklärung der Schuldigkeiten, und Gerechtsamen der Barschallen ihr ehemaliges Verhältniß und Zustand in ein volles Licht gesetzt, und aus den angezogenen vielfältigen alten Gesetzen und gleichzeitigen Urkunden es bewiesen zu haben, daß die bairische Barschallen nach den gegebenen, sowohl etimologischen als wesentlichen, Begriffen freygeborne Leute waren, welche ursprünglich zum Feldbaue gewidmet, zu wissen

wissen Diensten verbunden gewesen; wovon aber einige von solchen Dienstleistungen zufälliger Weise befreyet worden zu seyn scheinen.

- a) Pezsius loc. cit. col. 106. cap. 48. b) Histor. frising. tom. I. pag. 214.
c) Histor. frising. tom. I. P. I. Instr. 262. pag. 146.

Zweite Frage.

Woher kommt, und wie weit gehet ihr Daseyn zurück?

Erstes Kapitel.

Von dem Ursprunge der bayerischen Burschallan.

§. I.

Eingang.

Der Umgang, den ich bisher mit den Burschallan gehabt, machte mich sehr begierig, nun auch auf ihren Ursprung nachzuforschen, ihr Entstehen zu entwickeln, und, soviel es immer möglich ist, ihr Alter zu bestimmen, auf welches die zweite vorgelegte Frage abzielen scheint.

So viel vermuthete ich aus den angeführten Behelfsmitteln festgestellt zu haben, daß die Burschallan freye, oder freygeborne Leute waren; weßwegen es dann vor allem erforderlich seyn wird, das Entstehen der Freyheit nachzusuchen. Nun die Freyheit der Menschen, wenn wir selbe nach dem Völkerrechte betrachten, gründet sich in einer Zufälligkeit, vermög welcher einer, der zuvor eine knechtische Eigenschaft auf sich hatte, von selber losgelassen, und in einen andern, dem erstern entgegen-

gegengesetzten Stand versetzt wird. In eben diesem zufälligen Wesen, wie die Folge zeigen wird, lieget auch der Ursprung unsrer Barschallen verborgen.

§. 2.

Unterschied der baierischen und fremden Barschallen.

Diesen aber in desto geradem Wege nachspüren zu können, scheint es sonderbar vorträglich zu seyn, wenn die Barschallen, gleichwie sie in der ersten Frage nach ihrem Zustand, also jetzt nach ihrem Vaterland unterschieden, und eingetheilt werden. Es befanden sich in Baiern nicht nur Eingeborne, sondern auch Fremde, welche selbst, oder derselben Voreltern, im Auslande geboren, nachher aber in Baiern sich niedergelassen, und angesiedelt haben, die aber auch mit unter die Barschallen gerechnet werden. Dadurch werde ich, ohne von dem vorbesteckten Ziele gegenwärtiger Abhandlung abzuweichen, veranlaßet, die Barschallen in hierländische, und fremde abzutheilen, und ihr Entstehen in zweyen Kapiteln zu behandeln.

§. 3.

Gründet sich in der Manumission.

Die baierische Barschallen haben ihre Freyheit und Freygeburth, folglich ihr Daseyn, durch die *Manumission*, oder Freylassung, und durch die dritte Geburt erlangt. Sowohl bey den Römern (*Instr. de libertinis.*), als bey den Deutschen, war es allgemein angenommen, ihren Knechten oder Schallen die Freyheit nicht anders, als durch die *Manumission* zu ertheilen. Wir halten uns zwar hier nicht mit den römischen, sondern vielmehr mit den deutschen *Manumissionsarten* auf, welche sowohl nach ihren Formalitäten, mit denen sie vorgenommen worden, als auch nach ihren Wirkungen eingetheilt zu werden pflegen. In Rücksicht der Wirkungen wird die *Manumissio plena*, oder *minus plena* genannt. Gemäß der dabey vor-

Fom=

kommenden Gebräuche theilte man sie in *denarialem*, *chartularianum* und *tabularium* ein. Die erste geschah vor dem Könige, und in Baiern auch vor dem Herzoge; die zweyte durch einen Privat-Erlaß-brief; und die dritte öffentlich in der Kirche vor der Geistlichkeit, und dem versammelten Volke. Von diesen werde ich, sonderbar in Bezug auf Baiern, kurz handeln.

§. 4.

Manumissio plena.

Manumissio plena hatte die vollkommenste Wirkung, daß durch dieselbe eine solche Freyheit ertheilt wurde, daß der Freygelassene gar niemand mit einiger Dienstpflicht verbunden seyn, und sowohl er, als seine Nachkommen, ohne Rücksicht auf die sonst erforderliche dritte Geburt, aus besondern Gnaden, als wirklich Freygeborne angesehen, und in ihren Handlungen als solche gehalten werden sollten. Eine solche Freylassung wurde selten ertheilet; doch aber zum geistlichen Stande war selbe unumgänglich erforderlich. Schon das Concilium toletanum III. de an. 589. hat dießfalls eine sonderbare Verordnung ergehen lassen (Can. VI. a). Für unsre Gegend ist das kaiserliche Verboth sehr merkwürdig, welches Ludwig I. an den Erzbischof Adalram in Salzburg im Jahre 823 erlassen, daß er keinem von knechtischer Eigenschaft, ohne Vorwissen der Klerisey, des Volkes und der Herren, und ohne vorläufiger Manumission die Priesterweihe verleihe b): *Has nostre imperialis & regie auctoritatis literas tue sanctitati dandas decrevimus. per quas tibi & tuis successoribus talem concessam noveris potestatem, ut servum tuum ecclesiasticum tam de tua parrochia quam de Suffraganeorum tuorum necnon & de jure monasteriorum que in tua dyocesi constituta sunt ad presbiteratus ordinem electum coram clero & plebe praesente & consentiente eo cujus dominatui idem servus usque in id tempus erat addictus a jugo servitutis absolvas, & perpetuo liberum efficias. ea tamen conditione ut nova-*

rit se is qui libertati donatur in pristinam servitutis conditionem relapsurum. si sacri ordinis quem suscepit prevaricator fuerit comprobatus. &c. Solche chartae plenae libertatis siehe in Goldasti Scriptor. Rer. Aleman. tom. II. P. I. num. VII. pag. 27.

a) Collect. Concil. Labb. tom. VI. b) Nachr. v. Juv. Anh. S. 79.

S. 5.

Manumissio minus plena.

Manumissio minus plena wurde genannt, wenn der Freygelassene die Freyheit nur unter gewissen Bedingungen erhielt, und entweder seinem Freylasser, oder nach seiner Anordnung einem Dritten mit bestimmten Dienstleistungen verbunden blieb. Diese minder vollkommene Freylassung hatte doch eine sehr beträchtliche Wirkung auf die Nachkommenschaft des Freygelassenen, daß nämlich seine Enkel nach der dritten Generation, das Recht der Freygeburt zu erlangen fähig waren, wovon im nachfolgenden S. 9. die Rede seyn wird. Die Monumenta boica, und andere codices traditionum zeigen uns fast unzählbare Beispiele von dieser minder vollkommenen Freylassung auf. Oesters erklären sich die Freylasser etwas näher, z. B. in codice San-emmeram. a), Comes Ernestus & conjux delegaverunt propriam ancillam suam ea conditione, ut mulier & singuli suae posteritatis successores singulos XII. denar. census — persolvant, & ab omni alia servitute semper liberi existant. c. 133. Tradidit proprietatem cum mancipiis, ut annuatim cum omni successione posteritatis eorum V. denarios ad altare S. Emmerami persolvant, & ab omni penitus servitio liberi permaneant. cap. 138. Henricus de Salerdorf ancillam suam ob remedium animae suae tradidit — ea conditione quatenus ipsa annuatim & omnis posteritas ejus censum suum, id est, V. denar. — offerrent, & absque jugo cujuslibet servitutis libera permaneat. Die documenta frisingensia enthalten unter vielen andern b); Presbiter nobilis — quaedam mancipia — tradidit

didit ea ratione, ut praedicta mulier Wiga in unoquoque anno denarium I. ad domum Dei indubitanter reddat, *§ de alio servili opere libera fuisset*, ac alia V. mancipia dies duos in hebdomada haberent &c. Nebst diesen pflegten die freylassende Herren verschiedene Bedingnisse wegen der Heurathslizenz, wegen dem Mortuario oder Todsfalle, daß sie erst nach dem Tode des Herrn frey seyn sollten; daß Vater und Mutter, nicht aber die Kinder, frey seyn sollen, beyzusehen. Zur kurzen Uebersicht solcher Vorbehalte und Bedingnisse kann die Freylassungsurkunde des Abtes Nikolaus von Werden de anno 1366. dienen c). Liberam — & solutam a tali jure proprietatis seu servilis conditionis dimittentes — sub tali forma, quod ipsa Elza & similiter quilibet hominum ab ipsa procreandus annos distinctionis habens *duos denarios singulis annis* in festo deportationis S. Ludgeri solvet *pro cerocensu* super altare praenominitum; *pro licentia vero nubendi* seu matrimonium contrahendi, si *par pari* nupserit, seu contraxerit, novem dabit denarios Werdenae usuales. *Sin autem*, licentia in gratia nostra seu nostri, qui tunc fuerit consistet successoris. *de morte vero feminae* melius vestimentum, *de morte vero viri* melius mobile, quod decedens, dum vixit, habuit, nobis vel nostro successori praesentet. Eben diese und dergleichen in der bloßen Willkühr der freylassenden Herren bestehende Bedingnisse gaben in nachfolgenden Zeiten den Anlaß zu der so großen Verschiedenheit der Unterthanen; daraus entstanden die so vielfältige, und fast nicht mehr kennbare Abgaben und Verreichnisse, die bisweilen gar in das Lächerliche fallen, z. B. ein Ey auf einem mit 4. Pferden bespannten Wagen zu liefern, u. s. f. In diesen Bedingnissen haben auch die verschiedenen Güter und Besitzungen der Unterthanen ihren Grund, wie dieses bemeldter Potgiesser d) weitläufig beschreibt. Da nun diese, minder vollkommene, Freylassung, wodurch der Freygelassene mit einigen Dienstleistungen behaftet blieb, der erste Ursprung unsrer Barschallen ist: so lohnet es auch der Mühe, die verschie-

dene Arten und Formalitäten, die dabey beobachtet wurden, son-
derbar in Rücksicht auf unser Vaterland, kurz anzuzeigen.

- a) Pezins loc. cit. col. 104. cap. 44. b) Histor. frising. tom. I. P. I. Instr.
797. pag. 376. c) Potgiesser loc. cit. lib. IV. cap. VIII. num. V. pag.
720. d) Loc. cit. lib. IV. cap. VIII. num. VII. pag. 721.

§. 6.

Verschiedene Arten der Manumissionen; *denarialis*.

Dreyerley Manumissionsarten, die im Deutsche lande bekannt, und
fast allgemein waren, haben uns die ältern Urkunden aufbewahret; die
eine hieß man *denarialis*, die andre *chartularia*, und endlich die *tabu-*
laria. Die erste hat ihren Ursprung in Lege salica zur Zeit Clodo-
vei I. im VI. seculo tit. XXVIII. §. I. und geschah per *denarium*, wels-
chen der König aus der Hand des vor ihm stehenden Knechtes schlug,
und ihm dadurch die Freylassung ertheilte. Von dem Lege salica
wurde diese Gattung der Freylassung dem Legi ripuariorum einverlei-
bet, und nach Ausweisung Capitularium Caroli M. ad Legem Bai-
riariorum a) war selbe damals auch in Baiern üblich. Cap. V. wird
verordnet: De *Denarialibus*, si quis eos occiderit, Regi compo-
nantur. Vor diesem und zu Zeiten des Herzoges Thassilo war in
Baiern die herzogliche Manumission gewöhnlich; wahrscheinlich geschah
selbe auch per *denarium*, gemäß den salischen Gesetzen. Der Syno-
dus niuhingana b) hat, ohne die Art derselben anzuzeigen, nur verfü-
get, ut hi qui *ducali manu liberi dimissi sunt*, ad eadem cogantur
judicia, quae Bajoarii Urtella dicunt. Uebrigens hat sich diese *Ma-*
numissio denarialis in nachfolgenden Zeiten bis in das eilfte Jahrhun-
dert in Baiern erhalten. Der gelehrte P. Karl Meichelbeck liefert hier-
über die letzte Urkunde de anno 1013, die in Regensburg ausgefertigt
worden, und zu lesen nicht unangenehm seyn wird c).

In Nomine sanctae & individuae Trinit. Henricus divina fa-
vente clementia Rex, Notum sit omnibus Christi fidelibus prae-
sen-

sentius & futuris, qualiter nos ob interventum Marachwardi, quemdam sui juris servum nomine Werarhardi, *excusso de manu ejus nostra manu denario*, liberum fecimus, & ab omni eum servitutis jugo absolvimus. Proinde regali nostra jubemus potentia, ut idem jam dictus Weranhard *tali deinceps libertatis lege utatur, quali ceteri manumissi hactenus sunt usi, eodem modo a Regibus & Imperatoribus liberi facii*. Et ut haec nostrae concessionis ingenuitas stabilis & inconcussa permaneat, hanc chartam inde conscriptam sigilli nostri impressione jussimus roborari. Dat. Ratisbonae anno 1013. Diese charta ingenuitatis, welche auch wegen der mit arabischen Ziffern ausgedrückten Jahrzahl merkwürdig und meines Wissens fast die älteste seyn wird, zeigt uns deutlich die Wirkungen Manumissionis denarialis an, daß nämlich ein solcher Manumissus andern Manumissis regiis gleichgehalten seyn soll, welche zwar unter Königl. Schutze waren, jedoch ihre Erbschaft nur allein an ihre Kinder vermachen konnten; in deren Abgang der fiscus regius eintrat; sie selbst aber waren nicht erbfähig, außer bey ihren Befreunden im dritten Grade der aufsteigenden Collateralinie, z. B. bey den Enkeln ihres Großanherren Bruders, welcher manumittirt worden ist, wie nämlich Baluzius d) ex veteri glossa bemerkt: *Huic liberi sui succedere possunt: ipse vero suis parentibus non potest, nisi existentibus in tertio gradu*. In absteigender Linie waren sie auch nur zur Erbschaft von ihren Enkeln berechtigt, nach Verordnung der longobardischen Gesetze lib. II. tit. 34. cap. 11. und der Capitularien Caroli M. de anno 803. cap. VIII. & IX. ad Legem Ripuariorum e). *Homo denarialis non antea hereditare in suam agnationem poterit, usquequo ad tertiam generationem perveniat. Homo chartularius similiter*. Soviel also von der *Manumissione denariali*.

a) Capitular. Reg. Fr. tom. I. col. 208. b) Codex Legg. Bajoar. benedictoburanus cap. III. in den bayerischen Verträgen I. R. S. 20. editus. c) Hist. frising. tom. I. pag. 209. d) Capitular. Reg. Fr. in notis tom. II, col. 1227. e) Loc. cit. col. 398. & 960.

§. 7.

Manumissio chartularia.

Die *Manumissio chartularia* ist von der vorigen nur in ihrer Art unterschieden; in den Wirkungen aber, bis auf den königlichen Schutz, durchaus gleich, wie die eben angeführte Stelle ex Capitularibus mit dem: *Homo chartularis similiter*, bezeuget. Diese geschah per *chartam* seu *libellum*, womit der freylassende Herr die Freylassung zu ertheilen pflegte. Gemeiniglich geschah diese Freylassung privat, ohne alle Solennität, oder allein mit Beyziehung der interessirten Erben, Geschwistern &c. worüber ein Beyspiel in codice tradit. Emmeram. a) aufgezeichnet ist; bisweilen aber wurde dieser Akt auch feyerlich mit Erlaubniß des Königs, in Anwesenheit der Grafen, und anderer Zeugen vorgenommen, wie man ex charta manumissionis circa ann. 792. unter den Monumentis westfontanis b) ersieht, wobey nur zu erinnern kommt, daß dergleichen chartae manumissionis, wiewohl sie in terminis amplissimis abgefaßt worden, dennoch das Recht der Freygeburt, welches durch Geseze erst auf die dritte Geburt verliehen war, nicht haben gestatten können. Daß diese Manumissionsart in Baiern die gewöhnlichste war, und ehehin fast täglich geschah, beweisen die in großer Menge vorhandene Monumenta boica, kraft welchen selbe pro remedio animae, pro remissione peccatorum, pro parentibus & progenitoribus &c. häufig ertheilet wurden. Über jenes aber, was von dieser *manumissione chartularia* ex legibus popularibus Thassilonis in editione Velferi lib. V. pag. mihi 350. gelesen wird, kann obige Anmerkung I. Fr. 2. Kap. II. S. nachgelesen werden.

a) Pezrus loc. cit. col. 220. b) Monum. boic. tom. VII. p. 373.

§. 8.

Manumissio tabularia.

Nebst diesen ist noch eine dritte Gattung der Manumission in Deutschland, und sonderbar in Baiern, bekannt, nämlich die *tabularia*,

ria, welche in der Kirche vor der versammelten Geistlichkeit, und dem Volke geschah, und mittels Uebergabung der *tabularum*, oder des Erlassbriefes vollzogen wurde. Die Feyerlichkeit, womit selbe vorgenommen wurde, wird in den *Legibus Ripuariorum* cap. LVIII. ausführlich beschrieben. In Rücksicht unsrer Gegenden kann selbe aus der, an den Erzbischof zu Salzburg anno 823 erlassenen, kaiserlichen Urkunde Ludwigs I. erschen werden, wovon S. 4. Meldung geschehen. Diese *Manumissio tabularia* in ecclesia hatte die sonderbare Wirkung, daß nicht nur der Freigelassene, sondern auch seine Nachkommenschaft, in die Freyheit gesetzt; folglich auch die Erbschaftsfähigkeit sammt andern Gerechtsamen dadurch ertheilet wurde, in welcher Rücksicht selbe der *denariali*, und *chartulariae* vorgezogen worden. Schon der Herzog Thassilo hat dieser *Manumission* ein sonderbares Vorrecht und Ansehen ertheilet, da er in *Synodo niuhingana* a) verordnet hat: *Ut hi qui in Ecclesia libertatem conquirebant, deinceps tam ipsi, quam eorum posteritas in secura libertate permaneant, nisi forte sibimet ipsi insolubile damnum inferant, quod componere minime quiverint.* Diese *Manumissiones* in Ecclesia werden in den *Capitularibus Regum Francorum* lib. V. cap. 32. anbefohlen: *Manumissiones in Ecclesia sunt celebrandae.* Auch in den *Monumentis boicis* kommen selbe vielfältig vor. Vielleicht ist jene circa annum 1170. welche in *Monumentis formbacens.* b) gelesen, und von den Herren von Waldeck ertheilet wird, die letzte. *Mulier quaedam nomine Perta se liberam delegavit altari — ad censum quinque denariorum: antea enim ancilla erat dominorum de Waldekk, qui libertati eam condonarunt in Ecclesia Reinpach.*

In diesen dreyerley Gattungen der Freylassung lieget also der erste Anfang, und das Entstehen unsrer *Barshallen*. Weil aber die Knechte meistens entweder per *denarium*, oder per *chartam* manumittirt, und die Freylassungen in der Kirche vorzüglich denen, welche

che zum Priesterstande tauglich waren, sohin etwas seltner erteilt wurden; entgegen aber die *denarialis*, und *chartularia* zur vollkommenen Freyheit für sich selbst nicht hinlänglich waren: so konnte, vermög vorhandener Gesetze, erst die dritte Geburt den Zustand der Barschallen vollkommen machen, selbe in eine gänzliche Freyheit setzen, und die daraus fließende Vorrechte mittheilen, wie es nachstehender S. zeigen wird.

a) Codex Legg. benedictoburanus cap. IIII. potius IX. vid. Beyträge zur Geschichte Baierns I. R. S. 20. b) tom. IV. pag. 124.

§. 9.

Und sonderbar in der Freygeburt.

Durch die bisher erklärten Manumissionen entstanden die Freilazzen oder Freygelassene, welche den ersten Grad der Freyheit dadurch erhielten. Da aber oben schon bewiesen worden, daß die Barschallen mehrere Vorrechte, als die Freygelassene, zu genießen hatten: so müssen wir den Grund und Ursprung dieser mehrern Fähigkeit anderswo suchen, und diesen finden wir in der dritten Geburt nach der Freylassung; denn erst dadurch wurden die Freygelassene erb-schaftsfähig (§. 6.); erst dadurch wurden sie zu Zeugenschaftsleistungen in *Placitis publicis* zugelassen (I. Fr. 2. R. 10. S.); auf solche Art gelangten sie zu andern oben erläuterten persönlichen und realen Gerechtsamen; und endlich erst nach der dritten Geburt wurden selbe im achten und neunten Jahrhunderte *ingeniti*, im zehnten aber *parscalci* genannt, welches aus den oben I. Fr. 1. R. 5. §. angeführten kaiserl. Diplomen Ludwigs, des Deutschen, de an. 837. und Otto I. de an. 940. deutlich erhellet.

Ueber die barschallische Freygeburt können wir keine Deutlichere Auskunft und Erklärung, als durch die oben I. Fr. 2. R. 11. §. allegirte salzburgische Urkunde circa ann. 1167. ertheilen; kraft dieser hat der Vater, als *liber parscalcus*, die Heurath seiner Tochter mit einem *proprio servo* aus dieser Ursache ausgeschlagen, ne puella, que de

de jure parscaleorum erat, conjuncta proprio, jus, quod a multis attavis sibi accesserat, tali conjugio perderet, wodurch es sich gänzlich aufdecket, daß das jus parscaleorum nicht aus der Manumission, sondern aus mehreren vorangegangenen Geburten entspringe, und auf sie a multis attavis gelanget sey. Weiters nachdem der Vater auf alle mögliche Weise das jus parscaleorum zu retten und zu erhalten suchte; die Tochter aber von der Heurath nicht absteigen wollte: so wurde endlich, zur Aufrechthaltung der bairisch-fürstlichen Vorrechte per consensum Hugonis Praepositi salisburgensis die Sache dahin vermittelt, ut soboles, quae ex eorum semine nascerentur, jure matris & avi nascerentur; nämlich eben die Geburt der Mutter und des Abnherrn waren es, wodurch mit sonderbarer Bewilligung des Grundherrn auf diesen Fall die bairisch-fürstliche Qualität auf die Nachkommenschaft hat fortgepflanzt werden können; woraus dann genugsam am Tage lieget, daß erst die dritte Geburt den wesentlichen Bairischen hervorbringen, und solchen zu seinen oben erklärten Gerechtsamen hat befördern können.

Wie überaus aufmerksam die Deutschen auf die Freygeburten waren, ersehen wir aus den alten Placitis publicis, in welchen sonderbar auf die gleichen und ungleichen Ehen inquirirt wurde, wie aus dem Vertrage des Otto von Wittelsbach mit dem Bischofe zu Freysing de anno 1160 sich zeigt. Schon im neunten Jahrhunderte circa annum 818. hatte der Bischof Hitto einen gewissen Waldperht in dem Placito publico zu Pheterach (hodie Pfatter) zur Dienstbarkeit vindicirt, auf Aussage der Zeugen, quod genitorem illius proprium servum S. Mariae scierint, & in hujus domui servitio hanc lucem deserere, similiter & Waldperhtum natum ejus fieri debere a). Sogar die Priester, wenn sich nach ihrer Weibhe eine knechtische Eigenschaft bey ihren Eltern entdeckt hatte, wurden in publicis Placitis zur Knecht- und Dienerschaft verurtheilet, worüber das Placitum publicum zu

Lauppach ein Beyspiel de anno 825 b) hinterlassen hat. Quod a liter fieri non potuit, quia sui parentes servi fuerunt, war damals ratio decidendi. In Monumentis boicis wird zum öftern male der Grad der Freyheit sehr sorgfältig beygesetzt, z. B. Homo quidam — *liber ex omni parentela sua.* — Homo ex utroque parente liber. — Chunegundis de Rospach *ex patre & matre libera.* — Quidam Hainricus ex nostra familia *ex matre liber.* u. s. f. c) Eben diese durch die Geburt entstehende Eigenschaften und Zustände der Menschen beschreibet uns ein altes lateinisch-deutsches Vocabularium de anno 1478. gedruckt zu Augspurg durch Johann Kelle, welches in der Benedictbeurer Bibliothek vorfindig, fol LXXXII. „Libertus gemacht ter frey: libertus dicitur quasi liberatus. Libertinus filius liberti. & dicitur qui de libero natus. est ergo talis ordo, primus est servus. Secundo libertus, qui de servo factus est liber. Tertio libertinus filius liberti. quarto est filius libertini. & ille jam *simpliciter* dicitur liber.“ und eben dieser ist ein bayerischer Barschall.

a) Histor. frising. Tom. I. P. I. Instrum. 368. pag. 195. b) Ibid. Instrum. 487. pag. 258. c) Monum. boic. tom. IV. pag. 124.

J. 10.

Anmerkung.

Über eben dieser Satz, daß die Barschallen erst durch die dritte Geburt zu ihrem wesentlichen Daseyn gelanget seyn, könnte vielleicht den einen oder den andern auf den Schluß verleiten: Also waren die ehemaligen Barschallen alle adelich; denn wie der berühmte Struben a) erzählt, so „erfordert man in Oestreich von einem anzunehmenden Landmann, daß er im dritten Grade ehelich und adelich geboren, als daß sein Vater, seine beyde Aeltern und Frauen nobilitirte Personen seyn.“ Und auch, wenn der Kaiser jemand in den Adelsstand zu erheben geruhet, so pfleget er ihm die ersten vier Ahnen (quatuor majores) zu ertheilen; folglich scheint es auch, daß die Barschallen

ten

ken durch ihre dritte Geburt wenigst zum ersten Grade des niedern Adels in Deutschland sich erschwungen hätten, und also den adelichen beygerechnet werden müßten; allein man muß dießfalls 1° das ehemalige Leibeigenschafts- und Adelsystem, und das heutige recht behutsam betrachten, und keines mit dem andern vermischen; denn ehemals hat die dritte Geburt nur, wie man es nannte, *maculam seu notam libertinitatis* aufgehoben, ohne eine adeliche Eigenschaft zu ertheilen; dermal aber, nachdem der Zustand der Menschen seit dem zwölften und dreyzehnten Jahrhundert eine ganz andre Wendung erhalten, und immer höher gestiegen ist, kann auch durch die dritte Geburt der erste Grad des Adels erlangt werden. 2° ist schon oben I. Fr. I. R. 11. S. erinnert worden, daß nach dem ehemaligen System des achten und neunten Jahrhunderts die *nobiles* und *liberi* sowohl in den alten Gesetzen, als Urkunden, meistens sorgfältig unterschieden worden seyen. Dießorts will ich nur noch beysetzen, daß auch die *liberi* selbst untereinander nicht gleich waren; denn einige besaßen ihr Eigenthum, und waren niemand, als etwa dem Fürsten, mit einigen Dienstpflichten verbunden; wie obiger *parfcalcus Regis* etwa mag gewesen seyn (I. Fr. I. R. 12. 8.); andere aber entrichteten auch ihre gewisse Dienste ihren Herren. Beyde Gattungen wurden den *Nobilibus* nachgesetzt; die erste Klasse der *liberorum* aber wurde auch den *Ministerialibus* vorgezogen, wie dieses verschiedene Urkunden beweisen, wo die Zeugen beygesetzt werden: *nobiles, liberi, ac Ministeriales & homines Marchiae quam plurimi* b). Endlich 3° wenn man von den ehemaligen Begriffen der dritten Geburt auf die heutige Verfassung schließen wollte, so könnte man nur dieses festsetzen, daß die dermalige Gewohnheit wegen den vier Ähnen, oder der dritten Geburt in der uralteutschen Sitte und System sich gründet. Indessen kann ich bey dieser Gelegenheit nicht umhin, jenes noch beyzusetzen, was der berühmte Herr Professor von Seichow c) aus des Scheidii Nachrichten vom Adel pag. 25. anrühmet: *Egregie certe nonet ill. Scheidius, ne posse hoc quidem probare illustrissimas*

etiam prosapiae familias, si ultra Carolingos adscendas, an non & inter ipsorum majores libertinus referendus sit; quod multo magis ad eos pertinere videtur, qui militares antea dicti nobilitatis postea praerogativam ad posteros suos a seculo inde XII. & XIII. transmiserunt.

Nun dieses von der dritten Geburt, als dem eigentlichen und wesentlichen Ursprunge unsrer Barschallen.

- a) Nebenstunden 3. Th. S. 527. b) Ludewig in Reliq. tom. II. pag. 347. & tom. XI. pag. 550. 599. c) Commentatio de statu Ingeuorum in Germania cap. 1. §. XVII. pag. 50.

§. II.

Wie auch im Vertrage und Gedinge.

Am Schlusse dieses Kapitels fällt mir noch bey, daß auch durch Verträge und Gedinge eine gewisse Gattung von barschallischer Freyheit entstanden zu seyn scheine. Im Jahre 899. hat ein gewisser Alamannus nomine Hiltini sein Eigenthum an die Kirche zu Freysing vermacht a) aus Ursache: Ipsi namque filii sui ex parte matris suae de servili genere erant procreati, & ob hoc praedictus pater illorum traditionem proprietatis suae peregit, ut ipsi filii sui usque ad exitum vitae illorum firmiter ac stabiliter possederent ipsas res, ac *honorabili in curte Episcoporum obsequio deservirent*. Wenn man unter dem *honorabili obsequio* eine barschallische Dienstleistung angeben wollte, würde es meines Erachtens eben keine übertriebene Bedeutung seyn. Eine benediktineische Urkunde scheint auch eine solche bedungene barschallische Freyheit aus dem elften Jahrhunderte zu verriethen b): Quaedam mulier libera Wicburg nomine nupsit cuidam viro ex familia S. Benedicti — que tradidit ad altare S. Benedicti tale predium, quale habuit in villa Perchtingin - - ea scil. ratione ut ipsa cum viro suo & cum filiis suis, & filii filiorum ejus libera auterentur potestate secum conversandi, nec quisquam potens esset

eos ad ullum servitium redigere, vel cuiquam in beneficium praestare, nisi ipsi petissent. Diese Wieburg hat durch ihre Verbeurathung cum servo Ecclesiae vermög Synodi dingolfinganae ihre Freyheit verwirkt. Um selbe auch für ihren Mann, ihre Kinder, und Enkel zu erhalten, hat sie das Praedium offerirt, und ist bey ihrer barschaltischen Freyheit geblieben, eben als wie jene libera parscalca, die auf Verwendung ihres Vaters, mittels Einwilligung ihres Grundherrn, des damaligen Domprobsten zu Salzburg, die Rechte der dritten Geburt, d. i. die Freygeburt der Mutter, und des Ahnherrn auf ihre Kinder glücklich bewirkt hat, wovon S. 9.

Also aus diesen Quellen, der Manumission, und sonderbar der erklärten Freygeburt, wie auch aus den besondern Verträgen mit der Grundherrschaft entspringet das Daseyn der Barschalken in Baiern. Wo aber das Entstehen der fremden Barschalken, welche sich in Baiern angesiedelt haben, und aufgenommen wurden, herzuweisen sey, wird der Gegenstand des folgenden Kapitels seyn.

a) Histor. frising. tom. I. P. I. Instrum. 909. pag. 407. b) Monum. boic. tom. VII. pag. 41.

Zweytes Kapitel.

Von dem Ursprunge der fremden Barschalken
in Baiern.

§. I.

Betragen der Deutschen gegen Fremde überhaupt.

Ein ganz sonderbarer Charakter zeichnete die deutschen Völker vor den andern von jeher aus, daß sie sich gegen die Fremde recht sehr leutselig, und mildherzig betragen haben. Sowohl die ältesten, die salischen, ripuarischen, alemannischen, bayerischen, burgundischen Gesetze, als
die

die neuere Verordnungen zielten dahin ab, daß die Fremde jederzeit vor aller Beleidigung geschützt, und die muthwillig zugesügten Unbilden jederzeit schärfest gestraft werden sollten. Eine allgemeine Verordnung für die Fremde ließ Carolus calvus nach dem Beyspiele seiner Vorgänger ergehen: Nullus eos inservire praesumat, eo quod loco mercenarii apud aliquem manserint, nec censum aut tributum exigere &c. Auch in den bischöflichen Senden (inquisitiones synodales episcoporum) wurde strenge Nachfrage gehalten: si aliquis peregrinum -- pro proprio servo velit habere & vendere aut dare alicui praesumat b). So sehr diese Verordnungen die Fremden im Allgemeinen immer begünstigten, so muß uns doch um so mehr interessieren, was die altbaierischen Gesetze hierüber verfügt haben.

a) Capitular. Reg. Franc. tom. II. col. 66. tit. XIV. cap. IX. b) Regino de disciplina eccles. lib. II. cap. 77.

§. 2.

Insonderheit von der Verordnung der baierischen Gesetze.

Eben dem titulo III. de liberis quomodo componantur, ist ein sonderbares capitulum de peregrinis transeuntibus viam benygesetzt worden, welches zu gegenwärtigem Stoffe besonders merkwürdig, und folgenden Inhalts ist: Nemo enim ausus sit inquietare vel nocere peregrinum, quia alii propter Deum, alii propter necessitatem discurrunt; tamen una pax omnibus necessaria est. Si autem aliquis tam praesumptiosus fuerit, ut peregrino nocere voluerit, & fecerit, aut despoliaverit, vel laederit, vel plagaverit, aut ipsum ligaverit, vel vendiderit aut occiderit, & exinde probatus fuerit, centum sexaginta solidos in fisco cogatur exsolvere; & peregrino si viventem reliquit, omnem injuriam quam fecit ei, vel quod tulit, dupliciter componat, sicut solet unum de infra provincia componere. -- De rebus suis (uti legunt codex ingolstadtensis,

codex benedictoburanus & lippertinus) si Dux illi concesserit aliquid habere, componat octuaginta solidos. Daraus ersieht man nun I. daß die Fremde den liberis, oder Freygebornen gleichgeschätzt worden, weil beyde auf 160 solidos taxirt sind (tit. eodem cap. XIII.). II. Daß die den Fremden zugefügte Thätlichkeiten, und Mißhandlungen zweyfach gestrafet worden; eben wie tit. VI. cap. III. de liberis, qui iustis legibus deserviunt, verordnet wird. III. Daß sich diese Fremde auf den vom Herzoge verliehenen Gütern angesiedelt haben, und zwar wie es die Schätzung auf 80 solidos anzeigt, nicht in einer knechtischen, sondern in eines Freygebornen Eigenschaft; von welcher Gattung zweifelsohne mehrere unter jenen gewesen sind, welche die bayerischen Herzoge Theodo, Theodebert, Hugbert, Ottilo und Thassilo an das Erzstift Salzburg, vermög des Indiculi Arnonis, in großer Menge geschenkt haben. In Erwägung dessen glaube ich, nicht zuviel zu behaupten, daß auch diese Fremde aus Gnade der Herzoge, und Verordnung der Gesezen, die barschaltischen Vorrechte genossen haben, indem sie den Freygebornen durchgehends gleichgeschätzt, und als fremde Barschalken gehalten wurden.

§. 3.

De Hospitibus.

Jetzt gedachte Verfassung Legis bajoaricae: de suis rebus si Dux illi concesserit aliquid habere, erinnert mich auf die *servos hospites*, welche der oben allegirte Herr Appellationsrathe Penney 1. Fr. 3. R. 1. §. unter andern auch benennet, und an andern Stellen seines vortreflichen Werkes von dem Landst. desrechte weitläufiger beschreibt. Tit. I. §. I. num. 11. Seite 9. giebt er ihnen diese Bestimmung aus dem Glossario Du Cangii: Hospites dici coepere villarum, seu pagorum incolae, quos alii mansionarios vocant, qui scilicet domos incolunt sub censu annuo, qui Hostilia nuncupantur. Seite 10. sagt er, daß man unter den Hospitibus jene verstehe, welche nur ein

Haus

Haus mit etwas Land im Gebrauche hatten juxta annal. Berlin. ad ann. 869. Seite 358 zählt er unter dergleichen Hospites diejenige colonos, denen man einen Theil des eroberten Landes mit den dazu gehörigen Kirchen eingab (vid. Leg. Burg. tit. 54.). Eben solche Stücke Landes räumte man ehemals den flüchtigen Spaniern in Frankreich, den Sachsen in Siebenbürgen, und anno 1732. den salzburgischen Emigranten in Preussen ein. Was aber von diesen Hospitibus auf gegenwärtigen Stoff sonderbaren Bezug hat, ist, daß sie den *servis* im eigentlichen Verstande entgegengesetzt, und den freyen *colonis* beygezählet wurden. Ihren wahren Zustand giebt uns zu ersehen eine charta Ludovici VII. de anno 1179. in tabular. Monasterii S. Genovesae (v. Hospes col. 1196. in Glossario Du Cange): Notum sit &c. — quia cum in praesentia nostra Stephanus Abbas S. Genovesae & Canonici ejusdem ecclesiae assererent homines de Rodoniaco *servos* esse ecclesiae suae, homines id. penitus negaverunt, & *fese tantum hospites Ecclesiae & colonos esse confessi sunt* &c. Diese Erklärung giebt mir so ziemlich Grund an Handen, daß die *Hospites*, welche sich, wie in andern, also auch in Baiern, mit Bewilligung des Herzoges, zahlreich werden angesiedelt haben, mit den fremden Barschallen viele Aehnlichkeit gehabt; indem sie mit Diensten verpflichtet, jedoch von höherer Klasse als die *servi*, sich unter die Bauleute und Freygeborne gerechnet hatten. Dieß sey nun von fremden Barschallen im Allgemeinen gesagt.

§. 4.

Fremde Barschallen insonderheit.

Daß aber in Baiern auch insonderheit fremde Barschallen angesessen waren, verbürget uns ganz sicher ein alter codex eberspergensis, welcher nach der Meynung des churfürstl. Hofbibliothekärs, Herrn von Oefele in Monito. praevio ad Rer. boic. Scriptores tom. II. pag. 3. entweder von dem berühmten eberspergischen Abte Willeram,

von

von dem eine Auslegung der hohen Lieder in fränkischer und alsbayerischer Sprache hinterlassen, selbst verfasst, oder welche doch zu seiner Zeit im elften Jahrhunderte, um das Jahr 1048. geschrieben worden ist a). In diesem liest man num. XCV. *Duo Romani profeliti*, quos nos *Parfcalcos* nominamus in proprium dederunt S. Sebastiano novem jugera sita in vico dicto Heienperc. Item num. CXXIX. *Duo Romani profeliti*, quos nos *Parfcalcos* dicimus, Amalunc & Alberich praedium suum, quod habuerunt in loco, qui dicitur Eigenberch S. Sebastiano dederunt pro remedio animarum parentum suorum, & ut acciperent pro eo dimidiam libram argenti aut pretium ejus. Testes: Golzperht, Ratold, Eginolf, Sintpreht, Dietmunt, Milo, Nithart, Ouci. Eben ein solcher *Romanus* hat sich auch im neunten Jahrhunderte in Regensburg aufgehalten, wie es Anamodus Subdiaconus ratisbonensis b) in libro I. traditionum cap. XXVII. in der Aufschrift bemerkt: *Traditio Ratharii cujus ROMANI*. Von dessen barschaftlichen Eigenschaften sieh 1. Fr. 2. R. 14. §. Aus dem Congesto Arnonis seculi VIII. erschen wir, daß die bayerischen Herzoge sehr viele *Romanos* an die Kirchen zu Salzburg vermacht haben c): Dux Theodo tradidit *romanos* & eorum manfos tributales LXXX. Dux Theodebertus tradidit in pago Salzburgave tributarios *romanos* CXVI. inter vestitos & apfos per diversa loca. — Tradidit *romanos* & eorum manfos tributales LXXX. &c. Der nämliche Ausdruck kommt auch in brevibus notiis salisburg. d) öfters vor im seculo IX. woraus es sich dann offenbaret, daß in Baiern in diesen Zeiten sehr viele *Romani*, und Fremde ansässig gewesen seyn müssen.

a) Oesfeli Rer. boic. Scriptor. tom. II. pag. 29. & 32. b) Pez. loc. cit. col. 220. c) Nachr. v. Juv. S. 18. d) Ibid. S. 31. seqq.

§. 5.

Ursprung derselben durch Zufälle.

Nun entsteht die Frage, wer diese *Romani* in unserm Deutschlande, und sonderbar in Baiern gewesen seyen? In den *Legibus Ripuariorum* und *alemannicis* liest man öfters die Namen: *Romanus*, *Romanus advena*, *Romanus possessor* &c. jedoch ohne fernere Erklärung. Die *Leges salicae* ertheilen uns nähere Auskunft über ihren Zustand, z. B. tit. XLIII. kommt vor *Romanus homo*, *conviva Regis*. *Romanus homo possessor*, id est qui res in pago, ubi commanet, proprias possidet. *Romanus tributarius* &c. In *Legibus Bajuvar.* erinnere ich mich eben nicht, diesen Ausdruck *Romanus*, gelesen zu haben. Indessen belehret uns hievon das *Lexicon universale Jacobi Hoffmanni* sub voce, *Barbari*, auf welche Art, und durch welche Zufälle der Name *Romanus* im gegenwärtigen Verstande in Deutschland bekannt, und angenommen worden, überhaupt mit diesen Worten: *Sequentibus temporibus cum Romani a Vandalis, Longobardis, Gothis, Francis inprimis, aliisque populis, in Imperium irruentibus, essent oppressi vox Barbarorum in honore esse & victoribus tribui coepit, ROMANORUM appellatione in servitutis confessionem & notam transeunte. Unde Valerius, cum Germaniae populi, inquit, provincias Imperii romani in occidentis partibus, nimirum Galliam, Hispaniam, Britanniam, Africam ac Italiam, aliasque armis occupavissent; provinciales quidem sive veteres earum incolae priscum nomen suum retinere, ac modo suae quisque nationis proprio vocabulo; modo idque saepius in commune Romani sunt appellati.*

§. 6.

Eigenschaft und Gerechtsame.

Diesen allgemeinen Begriff der *Romanorum* erläutert uns in gegenwärtiger Absicht sehr wohl der gelehrte Herr Verfasser der Nachrichten

ten von Juvavia, da er C. 554. lit. d) schreibt: „Die Romani waren Abkömmlinge von den Römern, welche diese Gegenden vorhin bewohnet hatten; nachhin aber verschiedene Schicksale durch die Einfälle verschiedener Völker dulden mußten. Sie werden in dem Indiculo Arnonis den servis contradistinguiert. Es scheint also, daß sie noch etwas besser als gemeine servi gehalten worden, und daß sie etwa nur einen censum und Tributum ohne Frohnen leisten mußten; denn es heißt insgemein: Romanos & eorum tributales mansos.“

Ueber die dortmalige Bedeutung der Wörter census und tributum beliebe man nachzusehen 1. Fr. 3. R. 6. S. Das übrige Verhältniß zwischen den servis und Romanis anbelangend, beweisen es die vielerley Gerechtsame, welche die *Romani* ausgeübt haben, daß sie wahre Freye gewesen seyen. So hatten sie personam standi in judicio, oder in mallis publicis zu erscheinen a). In codice San petrensi lesen wir: iudicium evindicatum de silva juxta Fiskaha. juxta Wallerseo quam *Romani* voluerunt habere, quod Arn episcopus nobilibus viris attestantibus duobus vicibus conquirit S. Petro. Sie besaßen wahres Eigenthum auf ihren Gütern, wie wohl sie auch zu gewissen Diensten verbunden waren; wie uns oballegirter Anamodus Subdiaconus ratish. versichert b), und jener Ratharius *Romanus* hatte seine ancillulam, propriis laboribus adquisitam nach St. Emmeram zinsbar gemacht; die übrige drey bey ihm erzeugte Söhne hat er gänzlich freygelassen; das ganze Geschäft wurde coram civibus urbis regiae Radasponensis verhandelt. Alle diese Unternehmungen konnten nach damaliger Verfassung niemand andern zuständig seyn, als allein den Freyen, und Freygebornen; weßwegen auch der gelehrte Herr v. Desele sich einen andern und höhern Begriff von diesen *Romanis* profelitis gemacht hat, da er in der Note q) beygesetzt: liberae conditionis, sed advenae tamen & exteri. Indem aber der belobte codex eberspergensis diese *Romanos* in der altbaierischen Sprache

parfcalcos ausdrücklich nennet, so ist es um so mehr ganz zuverlässig, daß in den altbaierischen, dermal salzburgischen, oder österreichischen, Gegenden eine beträchtliche Menge römischer Barschalken sich aufgehalten, und es also nicht nur baierische, sondern auch fremde, Barschalken gegeben habe.

a) Nachr. v. Zuv. S. 290. b) Pez. loc. cit. col. 22c.

§. 7.

Anmerkung.

Uebrigens so klar auch immer der belobte codex eberspergensis das Daseyn der fremden Barschalken einerseits entscheidet, so sehr scheint er auf der andern Seite den oben 1. Fr. 1. R. 3. — 8. SS. festgesetzten Begriffen der Barschalken zu widersprechen, und beträchtliche Schwierigkeiten entgegen zu stellen; denn eben deswegen, weil er den *Romanis* den griechischen Namen *Proseliti*, id est advena, ein Fremdling, beyleget, und eben diese fremde Römer nach baierischer Sprache *Parfcalcos* nennet: so sollte man auf den Gedanken fallen, daß das Wort *Parfcalcus* einen Fremden bedeute, und sohin ein Barschalk in Baiern nichts anders, als ein fremder, sich in Baiern ansiedelnder, Mensch sey. Diese Bedeutung gewinnt auch mehrere Wahrscheinlichkeit, wenn man das Wort *Parfcalcus* zum Theile aus dem Griechischen herleiten, und dem Bestimmungsworte *Par* oder *Bar* einen griechischen Ursprung geben will; gleichwie es einige mit der Erklärung des altfränkischen Wortes *Bargildi*, wovon oben 1. Fr. 1. R. 16. §. die Rede war, gewagt haben. Diese wollen dem Worte *Bargildi* das griechische Ur- oder Stammwort *Barrigena* unterstellen, welches nach den Glossarien des Philoxeni und Isidori *peregrinum* bedeutet, und berufen sich auf den sogenannten Teuthonista (vulgariter der Duytschlander seu vocabularium de anno 1477. Coloniae impressum) welcher das Wort *Barginus* und *Barginis* also erklärt: *eyn vrempt buten mynsh of pelegrym*. Folglich, schliessen sie, zeigt das Wort *Bar-*

Bargildus einen *peregrinum colonum*, der sich erst im Vaterlande angesiedelt hat, an, welche Herleitung dann auf das Wort *Parfscalcus* um so mehr anwendbar seyn kann, je mehr es bekannt ist, daß viele Deutsche Wörter einen griechischen Ursprung haben, als z. B. Kaiser von *καίσαρ*, Kirche von *κυριος*, Christ von *Χριστιανος* u. s. f. Diesemnach, und sonderbar in Rücksicht auf den codicem ebersbergensem sind die Barschallen nichts anders, als Fremde, die im Auslande gebürtig, nachher in Baiern sich angesiedelt haben; sohin kann die oben 1. Fr. 1. R. per totum angenommene Bedeutung der bayerischen Barschallen um so weniger Grund haben.

Allein, wenn man betrachtet 1^o, daß das Wort *Bar*, nach Zeugniß der berühmtesten Wortforscher, ein uraltdeutsches Hauptwort sey; gleichwie auch das Wort *Schall* ist (1. Fr. 1. Kap. §. 2. 3. seqq.): 2^o daß es gegen alle Sprachregel anstosse, wenn man ein ursprünglich deutsches Wort aus einer fremden Sprache herleiten will; daß zwar 3^o die alten Deutschen sehr viele Wörter zusammen zu setzen gewöhnt waren (1. Fr. 1. R. 1. §.); man aber eine Zusammensetzung aus einem griechischen und deutschen Worte bey selben schwerlich werde ausfindig machen können, wiewohl sie ganz griechische Wörter in ihre Sprache bekanntermassen angenommen haben; wenn man ferner 4^o erwäget, daß das Wort *Bar* in griechischer Sprache kein selbstbedeutendes, oder selbstständiges Wort seye, und wenn es bey andern Wörtern in Verbindung stehet, gar verschiedene, und hieher ganz unschickliche Bedeutungen habe: so muß es jedermann auffallen, daß die gegenwärtige Herleitung aus dem Griechischen zu sehr gezwungen, ja vielmehr ganz ungegründet sey, wenn man von den Wörtern *Barrigena*, *Barginus*, oder *Barginis* die Partikel *Bar* weg-reissen, und selbe, aus Eigenliebe für seine Hypothes den uraltdeutschen Wörtern *Bargildus*, oder *Parfscalcus* unterstellen will.

Den wahren Sinn aber des *codicis eberspergenfis* einzusehen, muß man sonderbar beobachten a) den Zustand dieser *Romanorum profelitorum*, und die Bedeutung des Wortes *Parfcalcus* im eilften Jahrhunderte, in welchem erwähnter *codex* geschrieben worden ist. Die zween *Romani profeliti* waren, dem Ansehen nach, niemand dienstpflichtig; sie besaßen ihr Eigenthum, verordneten damit nach ihrer Willführ; Kurz, sie waren, soviel man aus dem *codice* abnehmen kann, ganz freye Leute, und zwar im höhern Grade, und dieß war der Zustand dieser Zweenen. Nun das Wort *Parfcalcus* hatte ursprünglich keine andre Bedeutung, als eines wegen dem Feldbaue Dienstpflichtigen, nach dem klaren Inhalte des im achten Jahrhunderte verfaßten *Indiculi Arnonis*. In nachfolgenden Zeiten verfeinerte sich der Begriff dieses Wortes immerhin, so zwar, daß man selbes bisweilen den Dienern von höherer Art beylegte, und den *parfcalcus Regis* im zehnten Jahrhunderte dadurch anzuzeigen anfieng. Im eilften und zwölften Jahrhunderte wurden die Wörter *liber*, und *parfcalcus* schon miteinander verwechselt; so wird anno 1180 in *Monumento reicherspergenfi* a) eine gewisse Heilica anfangs *libera*, hernach *Parfcalca* genannt. In *Monum. aspacens. de anno 1166.* b) kommt vor *de liberis hominibus*, qui dicuntur *Parischalchi*. Gene *Diemoudis de Sigmaringen* war anno 1160 schon *de GENERE parfcalcorum* c). Andere rühmten sich *de FURE parfcalcorum*, quod a multis atavis accesserat d). Auch ist schon oben 1. Fr. 1. Kap. 7. & 8. SS. bemerkt worden, daß einige Barschallen um diese Zeit auf eine zufällige Weise ganz dienstfrey gewesen zu seyn scheinen. Zudem kann das Schicksal dergleichen Wörter nicht unbekannt seyn, z. B. in den *Legibus almannicis* bedeutet *senescalcus* einen gewissen Hausbedienten, *Marescalcus* einen Pferdeknecht; in nachfolgenden Zeiten erhielten diese Wörter immer erhabnere Begriffe, und wurden endlich gar zu Ausdrückung der Hofämter, und königlicher Dienste gebraucht. In dieser gegründeten Voraussetzung scheint es mir, gar nicht widersinnig zu seyn, wenn

wenn ich behaupte, daß der codex ebersbergensis die duos Romanos profelitos nach ihrem Zustand der Freyheit betrachtet, und selbe parscaleos, id est, *liberos* oder Freye benennet; nicht aber nach ihrem Vaterlande durch das altbayerische Wort habe beschreiben wollen; welche letztere Bedeutung weder aus der Etimologie, noch aus einem jeweiligen Gebrauche dieses Wortes erweislich seyn wird; wodurch dann meine oben 1. Kr. 1. K. §. 3. & seqq. ausgeführte Erklärung des Wortes *parscaleus* um so mehr festgestellt, und alle Schwierigkeit beseitiget zu seyn scheinen kann.

a) Monum. boic. tom. III. p. 493. b) Ibid. tom. V. pag. 121. c) Ibid. tom. III. pag. 79. d) Nachr. v. Juv. S. 555. lit. g).

§. 8.

Durch verschiedene Anmassungen.

Gleichwie aber diese römische Barschallen durch Zufälle, und verschiedene Schicksale, durch mildere Behandlung der altdeutschen Sieger, durch zufällige Verträge, oder wie immer, zu der barschallischen Freyheit gelanget, und dabey erhalten worden sind: so habe ich doch nicht ungegründete Vermuthungen, daß ehemals auch andre Mittel, und verschiedene Wege werden versucht worden seyn, sich zur bayerisch-barschallischen Eigenschaft zu erschwingen. Man darf es nicht allein im Allgemeinen annehmen, daß sich jeder mit der Knecht- oder Leibeigenschaft Behaftete nach der Freyheit damals recht herzlich gesehnet haben wird; sondern es entdeckt sich auch insonderheit, daß schon im achten und neunten Jahrhunderte mehrere unrechtmäßige und frevelhafte Mittel und Wege, dazu zu gelangen, versucht worden seyen. So hat ein gewisser Comes, oder Missus dominicus dem Kaiser Karl berichtet, daß einige durch falsche Zeugen die Freyheit zu behaupten sich erdreiseten hätten, worauf anno 803. folgendes Capitulare ergangen a): *Continebatur quippe in tertio capitulo de his, qui per falsos testes libertatem consequuntur, quid ex his facere deberes interrogasti.*

Nos

Nos vero ubique vobis praecipimus, ut nequaquam cum falso testimonio ullus se liberare potuisset de servitio. Et si secundum legis ordinem se liberare potuerit, liber permaneat. Si vero cum falsis testibus nequaquam illi consentias. Man darf sich nur auf die Entstehung der Pfsalburger, oder Schauffelbürger bey den Städten erinnern, welche die Dienste ihrer rechtmäßigen Herren heimlich verließen, und sich in die Städte flüchteten: so wird es um so wahrscheinlicher, daß einige durch ersonnene Anmassungen, und Versuche zur barschallischen Freyheit auch wirklich gelanget seyn werden.

a) Capitular. Reg. Franc. tom. I. col. 401.

S. 9.

Durch Verjährung.

Indessen wird es doch öfters geschehen seyn, daß auch einige Barschallen durch die Verjährung, secundum legis ordinem, wie obiges Capitulare sagt, entstanden seyen. Freylich scheint es, daß bey einigen Völkern gar keine Freyheitsverjährung Platz gehabt hat, nach der Erklärung Ludovici Pii ad leg. Longob. lib. II. tit. XXXVI. §. XIII. Placuit nobis de liberis, vel illis hominibus, qui se per triginta annos liberos esse ajunt, *ut per hanc possessionem liberi non sint*, nisi de ingenuo patre vel matre nati sint, aut cartam libertatis ostendant. Entgegen aber waren andre Völker nicht gar so strenge gegen die Freyheitsverjährung, v. g. leg. Goth. Wisigothorum &c. besonders in Baiern war von jeher eine gelindere Gesinnung beybehalten worden, daß die Freyheit auch durch Verjährung erlangt werden könne, wie dieses die neuern Geseze cod. civil. bav. I. Th. 8. R. 6. §. deutlich verbürgen, und die Freyheitsverjährung ohne Titel in dreyßig: mit rechtmäßigem Titel aber in fünf Jahren unter Gegenwärtigen, in zehn Jahren unter Abwesenden gestatten.

Nun diese verschiedene Entstehungsarten der Barschallen, nämlich die Manumission, die Freygeburth, die Gedinge oder Verträge, das

das geneigte Betragen gegen Fremde, die verschiedenen Schicksale, die Verjährung u. s. f. scheinen uns geradenweges auf den Ursprung der bairischen sowohl, als der fremden Barschallen zurückzuführen.

Drittes Kapitel.

Von dem Alter der Barschallen.

§. 1.

Schwierigkeit in Bestimmung des Alters.

Die Bestimmung, wie weit das Daseyn der Barschallen zurückgehe, scheint fast mit undurchdringlichen Dunkelheiten umhüllet zu seyn. Zur Entdeckung des Ursprungs, des Entstehens, der Abkunft der Barschallen, waren Urkunden genugsam und hinreichend vorhanden; aber den eigentlichen Zeitpunkt, wann sie entstanden, ausfindig zu machen, ermangeln uns Urkunden und hinlängliche Behelfe. Das Wort Barschall suchen wir in den bairischen Gesetzen, als unserm ältesten Denkmale, vergebens; die Sache aber, und der Zustand derselben kann daraus dargethan werden, wie es oben 1. Kr. 1. R. 9. S. geschehen; doch will ich in eben dieser Ordnung den Barschallen noch weiters nachspüren, und erstens das Alter ihres Zustandes, oder die Sache selbst, dann das Alter des Wortes, oder der barschallischen Benennung, so viel möglich zu entwickeln, unternehmen.

§. 2.

Verschiedene Klassen der Menschen in Baiern von der ersten Verfassung her.

Es hat zwar schon Tacitus, der römische Geschichtschreiber in seinem für Deutschland jederzeit schätzbarsten Buche de moribus Germanorum, welches um das Jahr 98 nach Ch. G. verfaßt worden zu seyn, ver-

muthet wird, eine Meldung von verschiedenen Klassen der Menschen durch lateinische Ausdrücke gemacht: *servus*, *libertus*, *libertinus*, *ingenuus*, *nobilis* &c.; doch würde es sehr übertrieben scheinen, wenn man unter dem Worte *ingenuus* einen bayerischen Barschallen hervorziehen wollte, indem Baiern, nach zuverlässigen Urtheilen, damals noch keine eigentliche Verfassung hatte. Die Geschichten der, sich nach und nach entwickelnden, neuern Völker belehren uns, daß sie die Menschen in verschiedene Klassen von jeher eingetheilt haben: z. B. die Sachsen hatten ihre Erbelingen, Frilingen, Lazen. Die uralten Gesetze der Salier, Ripuarier, Alemannen zeigen die Verschiedenheit ihrer Stände mit diesen Worten an: *nobilis*, *ingenuus* seu *liber*, *Barus*, *Baro*, *lidus*, *servus*, *ingenua* seu *libera*, *lida*, *ancilla*. Erst im sechsten Jahrhundert, wie es Mascov mit der gemeinern Meynung behauptet a), wurden die Baiern in den fränkischen Geschichten berühmt, als welche in Rhätien, und den angränzenden Norico sich ausgebreitet, und eines von den vornehmsten Völkern geworden sind, aus welchen das Königreich Germanien bestanden. Auf welche Epoche auch der geheime Rath Herr v. Lori b) den Ursprung des Herzogthums Baiern, nämlich um das Jahr 554 angesetzt hat. Diesem zur Folge kann man also mit Zuverlässigkeit annehmen, daß, nachdem Baiern eine ordentliche Verfassung erhalten, die Menschen auch in verschiedene Gattungen eingetheilt worden seyen; worüber eben die alten bayerischen Gesetze die deutlichsten Beweise durch die Ausdrücke an die Hande geben; *servi*, *Manumissi* oder *Frilingen*, *ingenui*, *liberi*, von welchen zweyerley Gattungen vorkommen, nämlich *liberi* überhaupt, welche mit keinen Dienstpflichten behaftet gewesen zu seyn scheinen: und auch *liberi* in specie, *qui iustis legibus deserviunt*. titul. VI. cap. III. Ferners liest man in teiben *Nobiles*, *Principes*, *Duces*, *Comites*, *Centuriones*, *Decanos*, *Judices* u. s. f.; daher also kein Anstand mehr genommen werden kann, daß nicht auch schon damals die Barschallen in Baiern

sollen

bekannt gewesen seyn sollen. Nur muß ich noch erinnern, daß das Daseyn der Barschallen keineswegs mit dem Daseyn der Gesetze, deren Verfassung in das sechste, oder vielleicht in das siebente Jahrhundert gesetzt wird, anfangt, sondern daß die Gesetze nur überzeugen, daß sich selbes in den uraltbayerischen Gewohnheiten, nach welchen die Gesetze gesammelt und verfaßt worden, vorzüglich gründe, und sohin älter, als die Gesetze selbst, sey.

a) Geschichte der Deutschen XI. n. XXI. und lib. XII. 42. S. 127. tomi II.

b) Chronol. Auszug, S. 66.

§. 3.

Anmerkung über das bayerische Wort Barschall.

Nun auf das Wort, Barschall, selbst zu kommen, so ist vorläufig zu bemerken, daß selbes nur in der gemeinen Redensart oder in der Pöbelsprache der alten Baiern üblich gewesen sey; denn die Monumenta boica, und frisingensia setzen meistens dem Worte *pariscalcus vulgo* bey: zum Beispiel *Homines, qui vulgo pariscalci dicuntur: hobae censuales, quae vulgariter Parischalches hobae vocantur u. s. f.* Sohin ist es außer Zweifel, daß dieses Wort durch die Pöbelsprache eingeführt und angenommen worden sey. Ueber die altsächsische Sprache bemerkt Schilter *antiq. teuton. tom. I. ad. psalterium Notkeri pag. 1.* daß sie sogar von den Franken und Deutschen selbst, welche Latein verstanden, die *Barbarische* sey genannt worden. *Franci & Germani linguam latinam callentes, teutonicam ipsi quoque praeter Graecos & Romanos, barbaricam vocarunt.* Otfridus ad Archiepiscopum Moguntinum scribit: *hujus linguae barbaries ut est inculta & indisciplinaria atque insueta capi regulari freno grammaticae artis.* Ob aber die Baiern schon im fünften Jahrhundert die deutsche Sprache geredet haben, machen mich die besondern Anmerkungen zweifelhaft, welche Herr von Lori der Geschichte selbiger Zeiten a) beygesetzt

hat: „die Bojer, sagt er, haben in diesem kriegerischen Zeitraume nichts, als von ihren Landesherren, den Römern, die lateinischen Buchstaben, und durch den Umgang mit Nachbarn die deutsche Sprache erlernen können. Es hat zwar der heilige Abt Severin in seinen Klöstern zu Saviana, Bosodurum u. a. die ersten christlichen Schulen eröffnet; sie sind aber durch die Einfälle der Barbaren und den Abzug der Römer anno 488 wieder zerfallen.“ Gemäß dieser Behauptung sollte man also schließen, daß das Wort Barschall erst anfangs des siebenten Jahrhunderts unter dem gemeinen Volke in Baiern bekannt und gebraucht worden sey.

a) Loc. cit. S. 64.

§. 4.

Ueber die lateinische Termination *Parfscalcus*.

Dieses in der Volkssprache schon längst übliche Wort Barschall ist endlich auch von den Verfassern der Urkunden, von den Amanuensis in lateinischer Termination oder Endung, nämlich *parfscalcus* angenommen, und auf solche Art vox latino-barbara worden. In den altbayerischen Gesetzen lesen wir mehrere bayerische Wörter, z. B. *pulislac*, *marchzant*, *taudregil* u. s. t. im bayerischen Dialecte, jedoch mit lateinischer Termination kommt kaum ein anders vor, als *Weregildus*, welches Wort ebenfalls vox latino-barbara ist.

Zum erstenmal fand ich dieses Wort *parfscalcus* in den Congestio Arnonis de anno 788 a), wo es heist: tradidit Theodbertus Dux - villa - in qua sunt mansi XX. inter *barscalcos* & servos S. 26. Item de ecclesiis Parochiales que in beneficium pertinent & de *barscalcis* una cum servis sive de eorum territorio donate sunt S. 28. ad richerihusir de conjectu *barscalcis* ecclesia cum manso l. S. 28. Theodbertus Dux tradidit - exercitales & *barscalcos*. - Idem tradidit - mansos XLIII. - inter servos & *liberos*.

woraus sich zuverlässig schließen läßt, daß das deutsche Wort Barschall im achten Jahrhundert auch in lateinischer Termination schon üblich gewesen, jedoch bisweilen mit dem Worte *liber* verwechselt worden sey; welches eben einen neuen Beweis giebt, daß die altbayerischen Geleze unter dem allgemeinen Worte *liberi* auch unsre Barschallen schon im sechsten oder siebenten Jahrhundert ohne allem Zweifel begriffen haben.

Dieses ist es, was sich von dem Alter der Barschallen, man mag sie nach ihrem Zustande, oder nach ihrer Benennung betrachten, meines Erachtens mit vieler Wahrscheinlichkeit sagen läßt. Und auf solche Art vertröste ich mich, die zwote Frage: (woher kommt, und wie weit geht der Barschallen Daseyn zurück?) so ziemlich berichtiget zu haben.

a) Nachr. v. Juv. Anh. S. 22.

Dritte Frage.

Wann, und wohin haben sich die Barschallen verloren?

Erstes Kapitel.

Von dem Schicksale der Barschallen?

§. I.

Eingang.

So, wie wir bisher die Bedeutung, das Verhältniß, den Ursprung, sprung, und das erste Daseyn der Barschallen aus den ältesten Zeiten und Urkunden hervorzusuchen beflissen waren: so werden wir nun auf einen andern Weg gerufen, und sollen ihnen seit ihrem grauen Alt-

terthume zurück bis auf die neuere, und unsre Zeiten so lange nachspüren, bis wir endlich sagen können, wann, und wohin sie sich verloren haben. Diese Frage zielt also auf das fernere Schicksal der Barschallen ab. In der allgemeinen Uebersicht ihres Schicksales kann man zwar behaupten, daß sie sich den Namen nach, so dermal unbekannt, gänzlich schon lange verloren. Ob aber nicht noch heut zu Tage einige Spuren insonderheit von den Barschallischen Eigenschaften vorhanden seyen, scheint eine Untersuchung um so mehr zu verdienen, als eben dadurch diese bisher meistens theoretische Abhandlung auch eine praktische Anwendung dadurch erhalten, und unsre heutige mit der uraltbaierischen Verfassung in einiges, dem Alterthumsforscher eben nicht unangenehmes, Parallel wurde gesetzt werden können; denn, wie der gelehrte Potgiesser a) sehr schön bemerkt, *ea quippe antiqui studii, post alias disciplinas, debet esse ratio, ut si nihil ex illo in usum deduci possit, nullique fructus exinde redundant, illud non in merito elumbe & fere illaudabile haberi debeat.* Zuvor aber will ich das Schicksal, und die Fortdauer der Barschallen untersuchen.

a) Comment. de statu fervorum lib. V. c. II. §. I. pag. 821.

§. 2.

Daseyn der Barschallen bis auf das dreyzehnte Jahrhundert.

Um den baierischen Barschallen Schritt für Schritt zu Folge, will ich derselben Daseyn, und Zustand aus den alten, mir bekannten Urkunden der Zeit nach vor Augen legen.

Seculo VIII. Die Barschallen sind aus dem Indiculo Armonis in der zwoten Frage, dritten Kapitel, S. 4. angezeigt worden.

Seculo IX. Anno 804 meldet der Vertrag zwischen dem Bischofe Atto zu Freysing, und Luitfrid Abte zu Chiemsee von der *dicimatione hominum liberorum vel Barschalcorum* a).

Anno

Anno 825 wird der Vertrag wegen den zum Bauen überlassenen Kirchen Gütern zwischen Wagone clerico und hominibus liberis, qui dicuntur *Barfcalci* (siehe b).

Anno 860 verleiht Anno Bischof zu Freysing in Beneficium X. mancipia & I. *Barfscalcum* c).

Anno 880 werden nach St. Emmeram vermacht hobae IV. possessoriae cum *parfcalis* vel tributariis, qui inde tributa persolvunt d).

Anno 892 verschenkt Kaiser Ludwig an die Kirche zu Freysing curtem quandam Veringa cum familiis, utriusque sexus mancipiis, *Barfcalcis* findmannis &c. e). Hoc documentum emendatius in Hist. frif. tom. I. p. 151.

Seculo X. anno 901 Idem an das Bisthum Geben (heute Breiten) curtem regiam Prichlna - cum mancipiis utriusque sexus, *Parfcalcis* &c f).

Anno 903 Idem curtem quandam Vöriogan an das Bisthum Freysing cum utriusque sexus mancipiis, *Parfcalcis* g).

Anno 908 Idem confirmirt den Erzbischof zu Salzburg Salzburghofen cum omnibus mancipiis utriusque sexus, *Parfcalcis* &c. h).

Anno 925 vertauscht Ogo quidam mit dem Erzbischofe zu Salzburg tres hobas ad albinam cum *parfcalcis* i).

Circa an. 926 Otham *parfcalcus* Regis - tradidit mancipia sua ad Weltenburg pro centu annuo k).

NB. So viel mir ex Monumentis Boicis bekannt, wird hier das Wort *parfcalcus* zum erstenmal gelesen.

Anno 930 werden viele *Parfcalci* pro mancipiis vertauscht zwischen einem gewissen Ravinum und dem Erzbischof zu Salzburg l).

Anno 940 Otto I. bestätigt Salzburghofen cum mancipiis utriusque sexus, *parfcalcis* &c. m).

Eodem anno Otto I. schenket an St. Emmeram Helfindorf cum mancipiis utriusque sexus, aureariis, & cidelariis, *Parfalcis* &c. n).

Anno 950. Otto I. ad Ecclesiam S. Petri & S. Emmerami Ratisbonae villam Niuchinga cum omnibus — silvis, — mansionariis, *Barfalcis* o).

Anno 953. Idem dem Erzbischofe zu Salzburg Wincheringa, Antefna, Wolinpach cum adpendiciis, h. e. *parfalcis*, & aliis lervis &c. p).

Eodem anno. Idem den Canonicis allda Grabenstätten cum mancipiis utriusque sexus, *Parfalcis* &c. q).

Anno 959. Idem zu St. Emmeram wegen Bogtereuth, ne *servis aut parfalcis* aliquid injurium fiat r).

Anno 980. befreiet Otto II. die Barschalken zu Bogtereuth von fremder Jurisdiction. Ibid.

Seculo XI. Anno 1029. Kaiser Konrad bestättiget die freysingischen Besizungen cum familiis, utriusque sexus mancipiis, *Parfhalchis* s).

Anno 1039. Kaiser Heinrich bestättiget die freysingische Freyheiten cum mancipiis & *parfalcis* t).

Ab anno 1025. — 1041. in codice San-petrensi. Enzimann *Parfcalhus* trift einen Tausch mit dem Erzbischofe — Echo *Parfcalah* de Fronohus vermachtet seinen servum emtitium. Herzog Heinrich in Baiern schenket an St. Peter unam hobam cum mancipiis, quam tunc temporis possederat quidam *Parfcalhu*).

Anno 1031. kommen in dem Saalbuche von St. Emmeram sehr viele Barschalken vor, die auch Hileishalken genannt werden, und mit ihrer Herrschaft Verträge gemacht haben x).

Seculo XII. NB. In diesem Jahrhunderte kommt das Wort *Barfalcus* in Monumentis boicis öfters vor.

Anno 1107. juxta seriem Monumentorum: Adelheit & Tuta sub libera *parfcalcorum* conditione constitute predium suum dederunt y).

Circa annum 1148. Oudalricus de Pupilingen vermachtet an Benedictbeuren Homines, qui *Parfcalci* vocantur vulgo, idem predium in Müningen (vermuthlich Münsing, Pfleggericht's Wolfraths-
hausen) ab ipso possidentes z).

Anno 1160. Diemoudis de Siegmaringen de genere *parfcal-*
orum tradidit se ad censum annum aa).

Anno 1166. Gotelint de liberis hominibus, qui *Parfcalci* vocantur, verheurathet sich mit Hartwico de hominibus propriis nostris. Item Henricus *Parfcalh* de Aspach testis bb).

Anno 1180. Libera Heilica de *parfcalcis* filias tres ad censum offert cc).

Anno 1199. K. Philipp bestätigt dem Erzbischofe zu Salzburg seine Freyheiten &c. cum mancipiis quoque pluribus utriusque sexus, *Parfcalcis* dd).

Eben aus diesem Jahrhundert werden uns theils ex documentis triflingensibus, theils ex Monumentis boicis die Dörter und Dorfschaften *Parfchalchesriet*, *Parfchalchesdorf*, *Parfchalheshoba* bekannt ee).

Endlich anno 1200. erscheint Dietmarus *Parfcalh* als Zeug in Monumentis chiemseensibus ff).

NB. Mit diesem Dietmaro verliert sich der Name *Barfscalcus* in Monumentis boicis; wenigst habe ich in spätern Zeiten keinen mehr angetroffen.

Warum sich aber dieses Provincialwort in Baiern, und den benachbarten Gegenden seit dem dreizehnten Jahrhunderte nach und nach verloren habe, können meines Erachtens sonderbar folgende Ursachen mit vielem Grunde angegeben werden, welche in den Ereignissen derselben Zeiten, und im Verhältnisse der Menschen verborgen liegen.

- a) Hist. fris. tom. I. P. I. Instr. n. 120. pag. 91. b) L. cit. Instr. 481. pag. 255. c) Ibid. Instr. 707. pag. 352. d) Pez. loc. cit. col. 148. e) Gewoldi Metrop. tom. I. pag. 130. f) Resch annal. Sabion. tom. I. pag. 312. g) Hist. fris. tom. I. pag. 151. h) Nachr. v. Juv. Anh. S. 120. i) Ibidem S. 128. k) Mon. boic. tom. XIII. pag. 309. l) Nachr. v. Juv. Anh. S. 168. m) Ibid. S. 176, 177. n) Ratisbon. Monast. diplom. num. 42. pag. 106. libr. probat. o) Gewold. Metrop. tom. I. pag. 227. p) Nachr. v. Juv. S. 179. q) Ibid. S. 181, 182. r) Pez. loc. cit. col. 53, 57, 58. s) Hist. fris. tom. I. pag. 223. t) Hist. fris. tom. I. pag. 236. u) Nachr. v. Juv. Anh. S. 228, 222, 291. x) Pez. loc. cit. col. 67, 77. y) Mon. boic. tom. I. pag. 21. z) Ibid. tom. VII. pag. 67. aa) Ib. tom. III. pag. 79. bb) Ib. tom. V. pag. 121. cc) Ibid. tom. III. pag. 493. dd) Gewold. Metropol. tom. I. pag. 78. & tom. II. p. 179. ee) Sieh oben I. Fr. I. R. 15. S. ff) Mon. boic. tom. II. pag. 367.

§. 3.

Ursachen ihrer Vergessenheit: I. Einführung
des römischen Rechtes.

Die erste Ursache, daß die Barschallen sammt den mancipiis, servis, tributariis, censualibus, cidellariis, sendmannis, Hengist-fourtis, aureariis u. s. f. seit dem dreyzehnten Jahrhundert in Vergessenheit zu gerathen angefangen, scheint zu seyn die Annahm und Einführung des justinianischen, oder römischen Rechtes, welches eben um diese Zeit, vielmehr schon im zwölften Jahrhundert, wie uns unter andern Heineccius a) belehret, geschah. Die römischen Rechtsgrundsätze und Begriffe von der Freyheit, Dienstbarkeit, Dienstpflichten u. s. f. waren von den deutschen gar sehr unterschieden, und ließen sich nicht miteinander vereinbaren, z. B. daß ein Freyer, ohne Nachtheil der Freyheit, zu Dienstleistungen gehalten seyn solle u. s. f. Der schon öfters angerühmte Potgiesser, welcher als Hauptmann sein vortrefliches Buch de statu servorum im Lager, und im Winterquartier, wie er in praefatione sagt, zur Zeit des spanischen Successionskrieges mit allem Beyfalle geschrieben, und nachher Rathsherr zu Dortmund geworden, raisonirt hierüber so schön als gründlich. Unter andern ist diese Stelle auf unsern Gegenstand sehr passend b): Inde loeta

errorum seges ex praepostera juris romani ad mores Germaniae perpetua fere adplicatione, uti in multis aliis capitibus, ita praecipue in tractatione de statu hominum priorum errata fuit. Etenim cum quondam Jureconsulti Germaniae leges & antiquitates patriae penitus fere negligerent, atque ignorarent, ac non nisi jure imbuerentur romano: deinde mores atque instituta Germanorum cum hoc jure peregrino perpetuo contenderent: non potuit non fieri, quin relictis veris & genuinis fontibus, quasi in tenebris palpitarent, infinita fere diversitate diffraherentur, multis & non superandis premerentur difficultatibus, atque saepissime a veritatis tramite deficerent. Alles dieses wird um so mehr in die Augen fallen, wenn ich darstelle, daß durch die neuen römischen Rechtsgelehrte die Benennungen sowohl der Güter, als der Besitzer derselben, abgeändert worden.

a) Histor. juris lib. II. §. LX. pag. lib. V. cap. I. §. 1. pag. 791.

b) Comment. de Statu servorum

§. 4.

II. Neue Benennung der Grundgüter.

Bis in das zwölfte Jahrhundert waren in unserm Vaterlande keine andre Namen der Grundgüter bekannt, als hoba, hoba censualis, eolonia, mansus bavaricus, hoba slavonica, mansus servilis, ingenilis, tributarius, terra salica, Pariscalcheshoba, hereditas, i. e. Erb, Erblehen, Erbzins, Erbgut, Erbrecht, Baurecht, Zinsgut u. s. f. Sobald das römische Recht verbreitet wurde, haben sich diese Namen meistens verloren, und man wollte fast kein anderes Grundgut mehr kennen, als die *Emphytheusis*; welches die zweite Ursache zur Verdrängung unsrer Barschallen an Handen gab. Nun das Wort *Emphytheusis* hat vielerley Bedeutungen; bald zeigt es *jus veltigale* von den zu verreichenden Zinsen an, bald *jus colonarium* von dem Feldbaue, jetzt *jus perpetuarium* von der Dauer und Be-

ständigkeit, jetzt *jus emponematum* von der Bau- und Besserung u. Doch hat man anfangs in Deutschland, sonderbar in Baiern, um alten Mißdeutungen zuvor zu kommen, das *jus emphytheuticarium* mit Beysehung des Wortes Erblehen zu erklären gesucht a), und in Baiern pflegt man noch, zu einiger Beybehaltung der vaterländischen Sitte, inter *Emphytheusin propriam vel impropiam* zu unterscheiden. Zur ersten rechnet man das Erbrecht, Erblehen, Erbzinngut, Erbmayrecht u. s. f. Die zweite bedeutet entweder Leibgeding, welches auf des Besizers Leib und Person verstitet wird, oder veranleitete Freystift, welche bis auf die Abstiftung als bloße Herrengunst dauert, oder Neustift, welche mit dem Tode des Verleiheres aufhört. Daraus kann man ersehen, wie sehr das Wort *Emphytheusis* gewendet werden muß, bis selbes auf unsre deutsche Sitte etwas anpasse; dennoch aber von den deutschen Grundgerechtigkeiten immerhin unterschieden bleibe. Kein Wunder also, daß das altsaierische *Parfschalleshoba*, vielleicht auch wegen dem härtern Laute, vergessen worden ist.

a) Monum. boic. tom. I. pag. 107.

J. 5.

III. Neue Benennungen der Gutsbesitzer.

Nebst den Grundgütern bekamen auch nach und nach derselben Besitzer neue Namen, welches ich für die dritte Ursache der veralteten Barschallen halte. Schon im zwölften, sonderbar aber im dreizehnten, Jahrhunderte wurden jene, welche wie immer mit Dienstleistungen verpflichtet waren, unter dem allgemeinen Namen, *Homines proprii*, *Homines nostri*, eigene Leute, oder Leibeigene, begriffen. Der gelehrte Herr Verfasser der Nachrichten von Böhmen S. 555. lit. h) sehet die älteste salzburgische Urkunde, wo der Ausdruck *homines proprii* zum erstenmale gelesen wird, auf das Jahr 1170. wo es heißt: *cum omnibus hominibus propriis* Hegelin appertinentibus exceptis militibus. Die bayerischen Monumenta gehen etwas

weilers

weilers zurück; doch kam mir keine ältere Urkunde vor, als die de anno 1166. inter Monumenta aspacensia a), worinn aber die *Homines nostri proprii* von den *Hominibus nostris*, qui *pariscalci* vocantur, noch deutlich unterschieden werden. Der gelehrte Hertius b) setzt den allmählichen Gebrauch dieses Ausdruckes unter die Regierung der schwäbischen Kaiser. Soviel ist richtig, daß diese Bedeutung im dreizehnten Jahrhunderte schon allgemein geworden. Fridericus II. bedient sich dieses Ausdruckes in der Reichsconstitution de juribus Principum de anno 1232. c). Herzog Ludwig, der Strenge, in Baiern hat das gestiftete Kloster Fürstfeld mit *hominibus propriis* dotirt, Zeug Urkunde de anno 1266. 8. febr. d), worunter auch die *servi advocatici* gezogen wurden, welche dem Herzoge für den Schutz sonderbare Dienstleistungen schuldig waren. Gemäß der beyim Reichstage zu Nürnberg anno 1272. gemachten Verordnung, daß die Urkunden in deutscher Sprache verfaßt werden sollten, wurden diese *homines proprii* in denselben eigene Leute, auch arme Leute genannt; z. B. in der Urkunde Kaiser Ludwigs IV. de anno 1326. wird die Auswanderung und die Aufnahm der eigenen, oder armen Leuten des Klosters Fürstfeld verbotzen e). Anno 1340. hat gedachter Kaiser sein eigen Mandem Kloster Schöftarn geschenkt f). Alle diese Benennungen gaben nach und nach Anlas zu irrigen Begriffen, und Mißdeutungen, deren Grund oballegirter Potgiesser den römischen Rechtslehrern, die unsre deutsche Verfassung nach der ihrigen beurtheilen wollten, billig beyleget. Die vortreflichen Worte des erwähnten Potgiesseri geben sehr viele Erläuterung über das Verschwinden der Barschaften, weswegen ich selbe ausschreibe g). Nimirum *Jurisconsulti itali in Germaniam deveci, quum inter servos Romanorum veteres, & Germanorum homines obnoxios adeo ingentem deprehenderent differentiam, ut parum vel nihil in corpore juris justinianaei inveniretur, quod his cum aliqua concinnitate, praeter conclusiones ex regulis, quae juris naturae & gentium sunt, accomodari posset, in omnia*

alia abiere, existimantes illos non *servos*, sed *homines proprios*, imo *absterfa servili macula plane liberos esse dicendos*. Italos germani Doctores, illorum praeceptis in Italia haud segniter imbuti, strenue sequebantur, ac in patriam reduces, hoc praejudicio fascinati, omnia pariter subvertebant, mores majorum immutantes, novum ipsis ingenium affingentes, turbando vetera, substituendo nova.

Diesem zufolge, wenn die ächten Begriffe der *servorum* und *liberorum* in Verwirrung gerathen, wenn durch die römischen Grundsätze der wesentliche Unterschied derselben beyseits gesetzt worden; ist es um so leichter zu begreifen, daß auf solche Weise die freyen Barschallen anfangs unter *Homines proprios*, oder eigene Leute, sohin etwa gar unter die Leibeigene, unter die arme Leute gestossen, und allmählich aus dem Gedächtnisse gekommen seyen; zumal da das Wort *Homines proprii*, oder eigene Leute, einen sehr weitschichtigen, und in spätern Zeiten einen weit gelindern Verstand, als ehevor, angenommen hat.

- a) Tom. V. pag. 121. b) Dissert. de hominibus propriis sect. II. §. 1. tom. II. volam. I. pag. 113. opp. c) Schmaus Corp. jur. publici pag. 6. d) Gewold Metrop. tom. II. pag. 328. e) Hist. frising. tom. II. P. II. Instrum. 257. pag. 166. f) Gewold Metrop. tom. III. pag. 299. g) De statu servorum lib. I. cap. IV. num. LVII. pag. 238.

§. 6.

Fortsetzung.

Der berühmte deutsche Rechtslehrer Hertius beschreibet uns verschiedene Klassen *de hominibus propriis* a). Unter andern handelt er auch *de hominibus propriis ex genere Nobilium*; dergleichen sind die Ministeriales, Dienstmänner, Dienstleule, servi nobiles, edle Knechte, wovon er verschiedene Beispiele vom elften bis vierzehnten Jahrhunderte anführet. Aus dem bayerischen Hundio b) erzählet er pag.

pag. 122. „Des Adels Ugen und Dienerschaft ist noch zu Herzog Ludwigs von Bayern, auch Kaiser Ludwigs, des Vierten, seins Sohns Zeit im Brauch gewesen, davon in vielen Verträgen und Anlasbriefen in fürstlichen Gewelben Meldung beschiet, dergleichen wird bey den Stifften, Clöstern, und Adel auch gefunden. „ Ferners c) „Dietrich und Ludewig die Schenken, des alten Dietrichs Süne, verscrieben gegen Herzog Henrichen und seine Erben, gewärtig zu seyn, und zu dienen, als eigene Leuthe ihrem Herrn thun sollen. an. 1331. “ Vom Albrecht von Staynach, Richter zu Straubing, der sich sammt Weib und Kindern an den Herzog Heinrich als eigene Leuthe verpflichtet hat, benachrichtet Handius loc. cit. pag. 304.

Hieher hat auch jener Vorfall sonderbaren Bezug, der sich unter Kaiser Ludwig IV. anno 1336. durch einen Zweykampf zwischen dem berühmten *Heñor von Trautmannsdorf* und einem gewissen *Seyfrid* zugetragen. Beyde verbanden sich gegen einander auf den Fall der Ueberwindung zur Leibeigenschaft. Die Worte des kaiserlichen Briefes, wie es *Schiltner* anführt d), sind merkwürdig: Nach dieser Weisung sich die beyde ausserhalb unser zu kaempfen, bey ihren grossen Ayden geschworen, verpflichtet haben, um Frucknuß, und ihr Ehr, auch Schilt, Helm und Kleinod, darumen und daraut *dem andern sieghafft mit Leib und Wapen heimfallen solle*. Dessen aber ungeachtet, hat der Ueberwinder, *Heñor von Trautmannsdorf*, den überwundenen *Seyfrid* unter gewissen Bedingnissen freygelassen.

Daraus läßt sich nun auf den weitläufigen Begriff der eigenen Leute um so leichter schließen, indem auch die Adeltichen unter selbe gerechnet wurden; folglich werden die Barschalken um so weniger es haben verhüten, und sich verwahren können, daß nicht auch sie unter die *Homines proprios* eingeschaltet worden wären.

a) Dissert. cit. pag. 108. b) Kurzer Auszug etlicher historischen Observationen
voce

voce Ministerialis. c) Hundii Stamm. P. I. sub rubr. Herrn aus der Hue. pag. 327. d) Exercitat. ad Pand. III. §. I.

§. 7.

IV. Zintansetzung der barschallischen Vorrechte.

Zudem haben viertens die, ehemals ansehnliche, Barschallen einen ziemlichen Stoß auch dadurch bekommen, weil man auf die gleiche oder ungleiche Ehen eben nicht mehr so streng nachzuforschen sich angelegen seyn ließ. In den Placitis publicis, welche im dreizehnten Jahrhundert völlig aufhörten, wurde deswegen keine Nachfrage mehr gehalten. Die Herren selbst, nachdem sie untereinander die Vertheilung der Kinder eingeführt, waren wegen solchen Ehen gar wenig mehr bekümmert, und haben selbe ohne alle Bedenklichkeit gestattet, z. B. der Herzog Ludwig hat in der Stiftungsurkunde des Klosters Fürstfeld auch beygesetzt anno 1266. *Concedimus etiam, ut nostris, ipsiusque ecclesiae hominibus liceat vicissim contrahere matrimonia.* - Besonders merkwürdig ist der Vertrag zwischen dem Abte Heinrich von Benediktbeurn, und den Grafen von Lichtenec oder Eschenloh de anno 1252 a). *Convenimus - - in tali forma amicitie, ut ubicunque homines nostri & eorum nobiles aut ignobiles, divites vel pauperes in invicem matrimonium contraxerint, illud fieri concedamus sub tali conditione, ut pueri illorum inter nos & eos amicabiliter & iuste dividantur, ut nullo modo propter hanc divisionem aliqui illorum, qui dividantur, hereditatibus patris & matris & parentum suorum, vel possessionibus destituantur.* — Eben so gleichgültig erklären sich gegen einander der Bischof und das Kapitel zu Freysing über derley wechselseitige Ehen de anno 1268 b). *Duximus statuendum, ut homines utriusque sexus - - cum hominibus Capituli nostri cuiuscunque sexus fuerint, vel conditionis, vel e converso libere matrimonium contrahere vicissim valeant & impune.* — Wie auch der Bischof von Bamberg, und das Kloster Aspach derley Zusammenbe-

rathung

rathungen ohne Unterschied gestatteten de anno 1278 c). Ungeachtet das Kloster Aspach ehemals sehr viele Barschallen zählte: Ceterum homines de familia ecclesiae licite possunt in familia Monasterii matrimonium contrahere, & e converso, nec ex hoc incurrere debent poenam aliquam sive bannum. Da nun vor Augen liegt, daß einerseits die Knechte oder Schallen durch Connivenz ihrer Herren immer mehr Freiheiten erlangt haben, andrerseits aber die Barschallen immer mehr von ihren Vorrechten, besonders, wie wir oben 1. Fr. 2. R. 12. S. sahen, in Betreff der gleichen Ehen verloren, so wird man leicht begreifen, daß selbe von Zeit zu Zeit unter den andern niedrigen Haufen verschwunden seyen.

a) Mon. boic. tom. VII. pag. 125. b) Hist. frif. tom. II. P. II. Instr. 95. pag. 60. c) Mon. boic. tom. V. pag. 169.

§. 8.

V. Abänderung des leibeigenschaftlichen Systems.

Gleichwie sie aber schon im dreyzehnten Jahrhundert unter die Zahl der eigenen Leuten, worunter auch im gewissen Verstande eine Gattung des Adels gerechnet wurde, gezogen wurden, so haben sie sich um so weniger besremden können, daß man sie in den nachfolgenden seculis XIV, XV & XVI. unter die Unterthanen, die Hinterfassen, die Gotteshausleute, die Peterlinge, die Martinsleute, die Kirchenunterthanen u. s. f. ohne alle andre Rücksicht gezählt habe; zumal eben in diesen Jahrhunderten die Leibeigenschaft, und das Verhältniß zwischen Unterthanen und Herrschaft eine ganz neue Wendung bekommen hat; worüber obbelobter Potgiesser seine Meinung mit mehrern äußert a), Herr Prof. v. Selchow aber die Ursachen ganz kurz mit diesem begreift b): Hoc certum est, magnas seculis XV & XVI. circa statum rusticorum mutationes insecutas esse, praesertim cum miles perpetuus colligeretur, onera publica perpetua a rusticis praestanda introdu-

ce rentur, & Principes ex rationibus oeconomicis rusticis jus hereditarium confirmarent, operarumque praestationem ad certam aliquam regulam in singulis fere territoriis revocarent. Vid. Boehmeri Dissert. de jure & statu Hominum propriorum &c. Sect. I. §. XVIII.

So war also das Schicksal der Barschalken beschaffen. Diese Gelegenheiten, diese Ereignisse, diese Ursachen vermochten es, daß die ehemals wegen ihrer Freygeburt, und andern Vorrechten in Baiern gewiß ansehnliche Barschalken, ob sie schon ursprünglich zum Feldbau bestimmt waren, dennoch dergestalt herabgesetzt worden, daß man ihren Namen fast gar nicht mehr kennt. Dessen aber ungeachtet scheinen noch ziemlich deutliche Spuren übrig zu seyn, welche die barschalkischen Eigenschaften verrathen, und sohin meine hypothes unterstützen, daß es nach dem wesentlichen Verstande noch wirkliche Barschalken in Baiern gebe.

a) Cit. loc. lib. V. cap. II. n. II. pag. 322. & seqq. b) Elem. juris priv. german. §. 341.

Zweytes Kapitel.

Von dem heutigen Daseyn der Barschalken.

§. I.

E i n g a n g.

Nachdem ich bisher die bayerischen Barschalken so geschildert zu haben vermayne, daß man nicht nur ihre wesentlichen Eigenschaften, ihren Zustand, ihr Verhältniß mit andern genauest zu erkennen, sondern auch selbe von allen andern zu unterscheiden im Stande gesetzt sey; so soll es eben nicht gar zu schwer mehr scheinen, denselben eine dermalige Gattung der Menschen an die Seite zu stellen, um zu sehen, ob,

ob, oder auf welche Art sie mit ihnen in eine Vergleichung kommen könnten. Man beobachtet es doch bey jedem Lande, welches von jeher eine besondre Verfassung gehabt, daß in der neuen, obwohl selbsters abgeändert worden, dennoch immer Spuren, und einige Merkmale, ja bisweilen gar die alten Sitten und Gebräuche angetroffen werden, und deutlich sich darstellen, z. B. daß in Baiern, oder auch in der obern Pfalz zu gewissen Handlungen, Verträgen u. die Schrift wesentlich erfordert werde, gründet sich klar in Leg. bajoaricis tit. XV. cap. XII & XIII. die sogenannte Probe über den moltigen Mund hat ebenfalls seinen Grund in Leg. bajoar. tit. XVI. cap. II. u. s. f. Diesemnach kann ich mich um so mehr vertrösten auf eine glückliche Entdeckung der Barschallen in Baiern, als eben die dermalige Verfassung noch sehr deutliche Spuren von selbst an Händen giebt; denn, daß der Name Barschall in unsrer bayerischen Sprache dermal vermisst werde, und ganz unbekannt geworden sey, kann mich eben nicht schüchtern machen, wenn ich mich erinnere, daß diese Veränderlichkeit in der Natur der Dinge liege, und oft schon lange nach erloschenem Namen die Sache selbst dennoch übrig bleibt, wie *Horatius de arte poetica vers. 70.* singt.

*Multa renascentur, quae jam cecidere, cadentque.
Quae nunc sunt in honore vocabula, si volet usus,
Quem penes arbitrium est & jus & norma loquendi.*

§. 2.

Dermaliger Zustand der Bauern in Baiern.

Ueberhaupt also kommt es auf diese Praejudicial - Frage an: *an Rustici sint ingenui?* Sind sie es, so ist die notwendige Folge: also sind sie auch nach altbayerischer Sprache wahre Barschallen; denn von jeher, bis in die ältesten Zeiten zurück sind die *Ingenui*, und *Pariscalci* immer untereinander gleich gehalten worden, wie es oben 1. Fr. 1. R. 5. S. wie auch 1. Fr. 2. R. 7. §. und 2. Fr. 1. R. 9. S. be-

wiesen worden, und die Gegeneinanderhaltung der kaiserlichen Diplomen Ludwigs des Deutschen de anno 837 und Otto I. de anno 940 augenscheinlich darthut.

Nun diese Praejudicial- Frage hat der gelehrte Herr Prof. v. Selchow in seiner Commentatione de statu ingenuorum in Germania cap. I. §. XX - XXV. pag. 53 - 69. bejahet, aus diesen Gründen: itens vor Erbauung der Städte wohnten die Deutschen sowohl Freye, als Knechte auf dem Lande; beyde mußten aus Abgange eines andern Mittels zur Unterhaltung ihres Lebens sich dem Feldbaue widmen, und zu gewissen Dienstleistungen und Abgaben an ihre Herren verpflichten. Zudem werden itens in den Urkunden immerhin die *liberi*, *ingenui* von den *servis* & *ancillis* gar sorgfältig unterschieden; z. B. in confirmatione privilegiorum Ecclesiae viennensis apud Baluzium tom. II. col. 1405, 1408. 10. seqq. liest man: *homines ecclesiae tam ingenui quam & servi super terram ipsius residentes, manentes*. Capitular. de anno 807. cap. 2. l. cit. col. 458. *liberi pauperes*, qui nec propriam possessionem terrarum habent: item Capitul. lib. V. c. 30. *liberi homines*, qui proprium non habent. So kommen auch beym Edmundo Martenio collect. diplom. tom. I. pag. 41 öfters vor: *pagenses ingenui*. Enlich itens war die Anzahl der Knechte: *servorum seu mancipiorum*, keinesweges so groß, als selbe von einigen behauptet werden will. Vid. l. cit. §. VIII - XI. pag. 21. wo er diesen Satz de ficta servorum in Germania multitudine sonderbar ausführt. Maneat ergo, schließt hierauf Hr. v. Selchow §. XXII. hoc & indubiis consistat argumentis, *rusticorum nostrorum olim quam plurimos fuisse ingenuos*, neque certe ex rustica alicujus conditione potuille pro servili ipsius origine praesumptionem adornari, praesertim cum nunquam eum fuisse servorum in Germania numerum ostenderimus, qui ad contrariam adornandam sententiam

tentiam sufficient. Fürwahr, wenn man sich zurück erinnert auf die ehemalige Menge der Barschallen in Baiern, 1. Fr. 1. R. 15. S. auf ganze Dorfschaften, die sie bewohnet: *Parshalchesdorf*: auf die Huben und Güter, welche sie angebauet, unter dem allgemeinen Namen: *Parscalheshoba*: so kann mit allem Grunde behauptet werden, daß fast die meisten Voreltern unsrer heutigen Unterthanen in Baiern *ingenui*, Freygeborne, d. i. Barschallen gewesen seyen. Und da, gleichwie ehemals die Landleute in *ingenuos & servos* sorgfältig abgetheilet wurde, also noch heut zu Tage der Unterschied zwischen Freygebornen und Leibeigenen sowohl herkömmlich als gesetzmäßig *cod. civil. 1. Th. 8. R.* genau beobachtet, und beybehalten wird: so darf man um so weniger Anstand darüber haben, es für allgemein anzunehmen, daß sich in Baiern noch recht sehr viele Barschallen befinden, und unsre heutige Bauern meistentheils nichts anders als ehemalige Barschallen seyen, wenn sie nicht mit noch wirklicher Leibeigenschaft behaftet sind; worüber die gelehrten Anmerkungen *ad cod. civil. 1. Th. 8. R. 3. S.* aus der bayerischen Geschichte ein Beispiel darlegen, „was Gestalten die Unterthanen im Pflegerichte Nibach und Schrobenhausen die Leibeigenschaft aus keiner andern Ursache als *ex delicto* und wegen eines gegen die Landsherrschaft erregten Aufstands *dato* noch zu tragen haben:“ und auch *loc. cit. S. 14. lit. g.* Meldung machen, daß „die bayerischen Stände ihrer Hofmarks-Unterthanen halber, welche mit der Leibeigenschaft zum churfürstlichen Basten gehörig sind, auf dem Landtage von anno 1612 Vorstellungen gemacht hätten.“ Nichtweniger ist es bekannt, daß einige Herrschaften, Klöster, und andre, solche Unterthanen die auf gewisse Art Leibeigen sind, wirklich besitzen, welche mittels Erlass, Briefen, wodurch sich die uralte *Manumissio chartularia 2. Fr. 1. R. 7. §.* bis auf unsre Zeiten noch erhalten hat, ihre Freyheit erlangen, und ohne selbe in manchen Städten und Märkten nicht aufgenommen werden. Außer dessen aber kann es nicht in Abrede gestellt

stellt werden, daß unsre Bauern ehemalige Barschallen und Freygeborne seyen.

§. 3.

Verschiedene Grundgerechtigkeiten.

Was nun aber im allgemeinen behauptet worden, das will ich jetzt insonderheit ausführen, und die Eigenschaften der sowohl ursprünglich dienstpflichtigen, als, dem Ansehen nach, einiger dienstfreyen Barschallen in unsrer Verfassung auffuchen. Unter jenen Grundgerechtigkeiten, welche den Besitzern der Güter in Baiern verliehen zu werden pflegen, z. B. die Erbrechter, Leibgedinger, Freysifter oder Herrngünstler, Neusifter, Drittellehner, Zinsmänner, Zimmerrechtler u. s. f. scheinen mir die Erbrechter die nächste Aehnlichkeit mit unsern dienstpflichtigen Barschallen zu haben. Denn

§. 4.

Vergleichung zwischen Erbrechtern und Barschallen.

I. Derselben Freygebur.

I. Nach altbayerischer Sitte konnte keiner ein Erblehen besitzen, als ein Freygeborner; indem es bekannt ist, daß die Knechte oder Leibeigene ehemals, und nach den Legg. bajoar. nicht einmal ein Eigenthum über ihr Peculium, vielweniger über ihre Güter, die sie gebauet, gehabt haben.

Da aber eben bey den Barschallen die Freygebur ein sonderbares Vorrecht war, und sie dadurch mehrere Gerechtsame erlangten, so müssen dießfalls die Barschallen und Erbrechter allerdings gleichgestellt werden.

§. 5.

II. Erbrechtsvertrag.

II. Das Erbrecht entspringt aus einem Vertrage zwischen dem Grundherrschaften und Grundholden in Betreff der Gutsbesitzung, und der jährlichen Dienstleistungen und Abgaben.

Aus

Aus den vorhergehenden 1. Fr. 3. R. 3. S. ist zu ersehen, daß die freysingischen Barschalken ihre Güter nicht anders, als vermöge des Vertrags mit ihrem Herrn übernommen haben. Nicht weniger haben die emmeramischen Ziltischalken sowohl wegen ihrer Güter, als wegen der jährlichen Dienstpflichten einen förmlichen Vertrag mit der Grundherrschaft abgeschlossen loc. cit. Ja es ist gar nicht einmal zu vermuthen, daß die Barschalken die Grundgüter ihrer Herren anders als mittels Vertrags an sich gebracht haben sollen, da es heißt; 3. B. *Homines, qui Barscalci vocantur vulgo, idem predium ab ipso possidentes a).* Diesemnach sind sie also ebenfalls gleich.

a) Mon. boic. tom. VII. pag. 67.

§. 6.

III. *Dominium directum & utile.*

III. Auf den heutigen Erbrechten lastet das *dominium directum* oder *proprietas*; und das *dominium utile* seu *fructuum*. Jenes übet der Grundherr aus; dieses wird dem Erbrechtler zugestanden.

Diese Wörter *dominium directum & utile* sind freylich neu, und erst mit dem römischen Rechte bekannt worden; allein die Wirkungen von diesem getheilten *dominio* äußern sich ebenfalls bey den barschalkischen Gütern ganz deutlich. Man darf nur zurücksehen auf die oben 1. Fr. 2. R. 2, 3, 4, 5, & 6. §. erklärte und bewiesene Gerechtsame der Herren über ihre Barschalken, und man wird das volle *dominium directum* seu *proprietas* vor Augen haben. Das *Dominium utile* von Seite der Barschalken zeigt sich klar aus 1. Fr. 2. R. 13, 14, 15. SS. wie auch schon dadurch, daß sie ab den übernommenen Gütern nur ein bestimmtes *servitium* zu entrichten hatten, sohin die übrigen Nutzungen ihnen selbst vermög Vertrages verblieben sind; woraus sich also kein Unterschied zeigen wird.

§. 7.

§. 7.

IV. *Jus reale & perpetuum.*

IV. Das Erbrecht enthält ein *jus reale ac perpetuum* in sich, welches auf die Kinder und Erben übergeht.

Daß auf den Gütern der Barschallen oder Hiltischallen eben dergleichen Gerechtsame gehaftet, und verliehen worden, beweiset jener Vertrag der St. emmeramischen Hiltischallen, wo sie sich ein *jus reale ac perpetuum* für sich und ihre Nachkommenschaft ausbedungen haben a): *Hanc vero census auctionem sub eo tenore professi sunt, ut pro colonis seu agricolis ad alia loca minime ultra transferantur, sed eis & suis posteris habitare, consistere ac servire liceat in his locis & terris, quae ad praedictam curtem nomine Ruite pertinere dinoscuntur.* Einen noch deutlicheren Beweis des *juris realis ac perpetui* geben uns die Documenta frisingensia b) an Handen, da eine gewisse *Tota* sich selbes bey dem Bischofe Hatto ausdrücklich stipuliert hat de anno 835. *Eo modo complacitavi cum piissimo Pontifice supra memorato, ut ego ipsam rem habeam ad vitam meam, post quoque decessum meum ab hac luce filius meus nomine Truunheri ipsam rem habeat, ita, ut annis singulis tres dies arat, & hoc colligat, domumque reducat, unum diem fenum secat, domumque recolligat, & caballum suum habeat ad servitium sanctae Mariae --- & filia mea nomine Luiphilt annis singulis de capite suo in censum reddat denarios III. ad missam S. Martini, & sic posteritas filiorum meorum in ipso servitio, vel censu in aevum permaneant.* Der gelehrte, und in Mayrrechtsachen sehr verdiente, Herr Struben beschreibet das Schicksal des *juris realis ac perpetui* auf den Gütern sehr wohl in seinem vorreflichen Comment. de jure Villicorum cap. I. §. 4. pag. II. woraus sich dann genugsam offenbaret, daß auf den bar- oder hiltischallischen Gütern das *jus reale ac perpetuum* ebenfalls auf Kinder und Erben übergegangen sey.

a) Pez. loc. cit. col. 77. b) Hist. frising. tom. I. P. I. Instr. 563. pag. 295.

§. 8.

V. Der Erbrechter kann in seinen bestimmten grundherrlichen *praestandis* ohne Einwilligung nicht gesteigert werden.

Das nämliche Vorrecht hatten auch die Hiltischalken, Zeug vorigem §. Die freysingische Barschalken haben sich ausdrücklich vorbehalten, „*Istud similiter condictum est, ut eis nullum amplius majorem servitium injungere valeat.*“ Folglich war das nämliche Verhältniß zwischen den Barschalken, und heutigen Erbrechten. Vielleicht gründet es sich eben in dieser uraltbaierischen Gewohnheit, daß man in Differenzen wegen Erbrechtsachen immer die ältere Erbrechtsverträge und Briefe den jüngern vorzuziehen pflegt.

§. 9.

VI. Differenz wegen den, durch römische Rechte eingeführten, *Laudemien*.

VI. Der Erbrechter muß das *Laudemium*, Anfall und Abfahrt bey seinem Gutsanstande entrichten; wodurch sich auch das Erbrecht von den *bonis censiticis* sonderbar unterscheidet.

Da das *Laudemium*, nach der gemeinen Meynung, seinen Ursprung in dem römischen Rechte hat. leg. fin. cod. de jure emphytheutico, und selbes nur nach und nach eingeführet worden, um die Gnade des Herrn sich zu erwerben, wie obiger Struben bemerkt a): *originem trahere videtur a donis, quibus villicus conducturus sibi dominum conciliabat*: so wird man selbes bey den barschalkischen Aufstiftungen freylich vergebens suchen. Indessen beweiset aber eben dieses, daß dieser vaterländische Erbrechtsvertrag eben durch das römische Recht verunstaltet, und erschweret worden sey. Eine von den ersten Spuren des *Laudemii* geben uns die *documenta benedictob. sec. XIII.* b), da es in dem Aufstiftungsvertrage de anno 1257. heißt: *quibus*

tribus praedictam houbam commissimus — & primo accessu tantum ad pactum quantum ad censum, ut juris erat, solverunt. Und de anno 1277. liest man: curiam nostram in Laingreben — Ludwico & filio suo Henrico pro decem talentis Monacensum, sub titulo *Libesgedinge*, contulimus in hunc modum &c. Die obige Worte, ut juris erat, deuten ohne allem Zweifel auf das *Jus romanum*, welches zu selbiger Zeit, fast mit gänzlicher Hintansetzung der vaterländischen Rechte, allerorten eingeführet wurde.

Daß aber das wahre und wesentliche Erbrecht auch ohne dergleichen Landemien bestehen könne, giebt uns den unwidersprechlichen Beweis das von Sr. churfürstl. Durchl. gnädigst erlassene Generalmandat de dato 13. May 1779. kraft welchem bey den churfürstlichen Urbar und Kastenamts-Untertanen alle Arten von Landemien künftighin aufgehoben, und die Mayerschaftsfristen, zum allgemeinen Besten des Landmannes und des Staats, und zu desto mehrerer Aufmunterung der Industrie eingeführet; zugleich auch die gefreyte Erbrechtsgerechtigkeiten auf alle Güter huldreichst ertheilet worden sind; wodurch Se churfürstl. Durchl. eben auch auf unsre alte vaterländische Verfassung und Gewohnheiten ein gnädigstes Augenmerk gehabt zu haben billig scheinen können, nach dem glänzenden Beyspiele höchstders durchlauchtigsten Vorfahrer, welche immerhin gnädigst geneigt waren, ihren Untertanen Erbrechtsgerechtigkeiten zu ertheilen. So hat Kaiser Ludwig IV. im Jahre 1330. der sammentlichen Bauerschaft zu Oberammergau Erbrecht und Baurechte auf ihren Gütern aus sonderbaren Gnaden zu verleihen geruhet, „es seyn Hof oder Hueben, die gelegen seyndt in dem Ammergau;“ die er mit Eigenschaft der Vogtey zur Stiftung des Klosters Ettal verordnet hat c).

a) De jure villicorum cap. VIII §. XV. not. c) pag. 344. b) Mon. boic. tom. VII. pag. 134. & 142. c) Ibid. pag. 233.

§. 10.

VII. Güter-Veränderung, oder Veräußerung.

VII. Der Erbrechter kann mit grundherrlichem Konsens eine Veränderung oder Veräußerung seines Guts treffen.

Die gleichen Gerechtsame der Barschallen beliebe man zu ersehen in der 1. Fr. 2. R. 15. §. und da die barschallische Gutsgerechtigkeit sowohl, als die erbrechtliche, einen förmlichen Vertrag zum Grunde haben: so kann kein Anstand seyn, daß nicht auch selber mit beyderseitiger Einwilligung geändert, und theils wegen den Gütern, theils wegen ihren schuldigen Dienstleistungen, auf eine andere Art eingerichtet werden können.

§. 11.

Unterschied von andern, und Gleichstellung der Barschallen mit den Erbrechtern.

Da nun einer Seits die Beschaffenheit der Erbrechter, anderer Seits die Eigenschaften der ehemaligen Barschallen gegen einander gestellt worden, und sich eine ziemliche, ja genaue, Aehnlichkeit bey selben gezeigt hat: so kann ich nicht anders schließen, als daß unsre heutige Erbrechter nach allem ihrem Betracht nichts anders seyen, als wahre bayerische Barschallen, und zwar um so mehr, je mehr sich die Barschallen von allen andern Grundrechtlern unterscheiden; denn weil der Leibgedinger nur auf seinen Leib, der Freystifter nach Willkühr des Grundherrn, der Meustifter bis zum Tode seines Herrn eine Grundgerechtigkeit besitzen; der Zinnsmann aber nur von seinem eigenen Gut den Zins verrichtet: so muß der Unterschied in Rücksicht der eben jetzt erläuterten barschallischen Eigenschaften von sich selbst klar auffallen, und sich nur desto mehr bestätigen, daß nur die Erbrechter und Barschallen mit einander verglichen werden können, und selbe noch die deutlichsten Merkmale unsrer alten vaterländischen Verfassung an sich haben.

§. 12.

Zwote Gattung der Barschalken, vorhanden in den Freybauern, Freymännern.

Es ist aber gleich Anfangs dieser Abhandlung bemerkt worden, daß zwar die Barschalken, ihrem ersten Verhältnisse nach, alle ab dem übernommenen Feldbau zu gewissen Dienstpflichten verbunden gewesen; doch aber auch einige in nachfolgenden Zeiten, aus was immer für einer Ursache, von selbst entweder ganz, oder zum Theile befreyet worden zu seyn scheinen. Da ich nun jene von der ersten Gattung entdeckt, und dem Vaterlande dargestellt zu haben mir schmeichle, so fasse ich auch um so mehr Hoffnung, auch die von der zwoten Klasse ausfindig machen zu können.

Der Ausdruck: *liber homo* hat in den alten Urkunden eine ziemlich unbestimmte Bedeutung; und man kann es nur aus Nebenumständen bisweilen abnehmen, ob es *virum nobilem*, der von aller Dienstpflicht ab seinen Grundgütern frey ist, anzeige, oder ob er auch zu gewissen Diensten verbunden sey; denn ich bemerke unter andern, daß es schon im elfften Jahrhunderte eine besondere Gattung von Dienstverrichtungen gegeben, die man *liberum servitium* nannte; worinn aber dieses *liberum servitium* bestanden habe, kann ich nicht bestimmen. Ein freysingisches Document de anno 816. circiter macht Meldung de duabus coloniis, quarum una cum servo ad servitium est parata, in alia vero habitat *liber homo*, & *liberum ex ea facit servitium* a). Vermuthlich wird dieses *liberum servitium* durch damalige Gewohnheit reguliert gewesen seyn, und beweiset doch dieses, daß auch *liberi homines* zu einigen Diensten gehalten waren. Im zwölften Jahrhunderte liest man sehr oft in den Urkunden *liber homo*, z. B. in Monum. benedictoburanis b) *liber homo* de Steine, Adelbertus *liber homo* de Aichindorf. Im dreyzehnten Jahrhunderte kommt dieses Wort in deutscher Sprache mit lateinischer Termination, z. B. Einwich *Vreiman-*

mannus testis de anno 1296 c) vor. So wird auch obiger *liber homo de Aichindorf anno 1281.* genannt Freymann, so Freymanns, Gut inhat d), und in dem Instrumento frisingensi de anno 1295. heist es e), daß sich ein *Vreierman* des Aglaier Burggrafen von Gorkach von ihm um acht March Aglaierpfenninge an das Gottshaus zu Freysing abgelöst habe.

Wenn man nun diese Beispiele etwas reifer überdenket, wird es sich äußern, daß diese *liberi homines*, diese Freymänner im Grunde nichts anders, als Barschalten von höherer Art gewesen, die entweder ganz von allen Diensten frey, oder nur, etwa für den Schutz, zu einigen Schuldigkeiten gehalten waren. In dieser Rücksicht trage ich gar kein Bedenken, unsre heutige Freymänner und Freybauern mit selben in Vergleichung zu stellen. Freymannshufen oder Freygüter, Freymannslehen, sagt Hellfeld in *repertorio juris*, „sind gewisse Bauergüter, womit der Besitzer beliehen wird, und jährlich davon einen gewissen Zins, sonst aber kein fernere Dienste entrichten muß. Man findet dergleichen Güther in dem Thüringischen, und sind es ordentliche Bauergüther, die der Herr bey verschiedener Gelegenheit, von den Frohnen und andern sonst darauf lastenden Beschwerden, befreyet hat.“ Eben solche Freymannsgüter waren in Baiern; z. B. in dem eben allegirten *Chronico benedictoburano* heist es in einem Kauf- und Stiftungsbriefe de anno 1281. allein herdan gesetzt, *deff Freymanns-Gut*, das einem yedlichen *Freymann* und anders nicht. Dieses Freymannsgut ist zu Aicheldorf, Landgerichts Weilheim, drey Stund vom Kloster Benediktbeurn; man heist es dermal auf dem Ellmann (vermuthlich Edelmann) ist unter vier umliegende Bauern vertheilt, und gehört, dem Vernehmen nach, dem Herrn Baron von Donnersberg auf Igling bey Landsberg, grundherrschaftlich zu.

Die Freybauern beschreibt obiger Hellfeld *loc. cit.* „Freybauern werden jene genannt, welche unter andern Fürsten, Grafen, Städt.

Städten und Herrschaften auf dem Lande sitzen, und den Ackerbau auf ihren eigenen Gütern treiben, dabey aber nicht dienstbar sind, sondern freye Leute, die nur die gemeine Landes-Onera tragen; zuweilen doch von ihren liegenden Gründen Recognition oder Schutzgeld entrichten, im übrigen aber von aller Dienstbarkeit befreyt leben. Der gleichen Bauern giebt es in Franken, Schwaben und andern Orten. Gleichwie es auch in Baiern, sonderbar im sogenannten Walde mehrere derley Freybauern noch heute zu Tage giebt: z. B. der auf dem Zittenhof Langerichts Köbting; wie auch einige in der Graffschaft Cham u. s. f. Ferners sind in Baiern sehr viele sogenannte Sitz und Sedelhöfe, die von jeher sonderbare Gerechtsame und Freyheiten hatten, deren eine sehr große Anzahl in der bayerischen Landtafel eingeschrieben sind; wovon aber die ehemaligen Sitze in nachfolgenden Jahren meistentheils adeliche Privilegia und Vorrechte erhalten, nach ihrem ersten Ursprung aber nichts anders waren, als Güter der freygebornen Bauern, das ist, der bayerischen Barschallen. Von solchen Sitz- und Sedelhöfen handelt sonderbar der sechste Freyheitsbrief de anno 1557, und die Erklärung desselben de anno 1641. SS. 12, 13. Diesen Satz mit Grunde zu behaupten werde ich veranlaßt durch eine gewisse Judith de Pasenhaim, die eine freye Parlinh war, und ihre verlorne Freyheit, nach damaliger Sitte per censum annuum ad altare Garzensis ecclesiae reuiert f). Es mag nun diese Judith von Sachsenkam Landgerichts Wolfratshausen, oder was wahrscheinlicher ist, von Sachsenkam Landgerichts Griesbach gewesen seyn, so ist es doch richtig, daß selbe ein solches Gut besessen, welches in jüngern Zeiten ein Sitz genannt worden, und zugleich klar bewähret, daß solche Sitze in Baiern von den Barschallen herrühren, worunter die sogenannten Parlinh gehören, wie oben 1. Fr. 1. R. R. 16. S. bewiesen worden.

In dieser Rücksicht bin ich der Meynung, daß eben diese Freymänner, Freybauern, die Sitze und Sedelhöfe, die barschallischen
fischen

fischen Eigenschaften an sich haben, und noch uralte Denkmäler von jenen Barschalken seyen, welche von jeher zur höhern Klasse gerechnet worden sind.

- a) Histor. frising. tom. I. P. I. Instrum. 338. pag. 180. b) Monum. boic. tom. VII. pag. 71. c) Monum. boic. tom. I. pag. 290. d) Chron. benedictoburan. Parte Instrum. num. 120. pag. 43. e) Histor. frising. tom. II. P. II. Instrum. num. 225. pag. 143. f) Mon. boic. tom. I. pag. 34.

S. 13.

Bey einigen adelichen Geschlechtern.

Da ich mich endlich in der heutigen Verfassung etwas mehr umsehe, und den Ursprung mancher adelichen Geschlechter und ansehnlichen Familien nachforsche, so entdecket sich aus den alten Zeitbüchern oder Chroniken ganz offenbar, daß sie von unsern Barschalken oder Freygebornen abstammen, welche durch ihr Wohlverhalten und ausgezeichnete Verdienste von den Königen anfangs ein Wappen, und in der Folge die adelichen Freyheiten erhalten haben. Raymundus Duellius in miscellaneorum libro II. pag. 262. führt ex chronico Rottenburgensi mehrere Beyspiele an von dem Ursprunge einiger adelichen Geschlechter, der Herren Grafen von Hohenlohe, von Seckendorf, von Seinsheim, Rottenberg u. s. f. Nur eines will ich aus dem Chronographico Rottenburgensi beysetzen. „Item der von Seckendorf herkommen und anfangung soll also seyn, das Sie Bauersleuth gewesen, und raissig worden sein, und sein kommen an Kayser Heinrichs und St. Kunigunda Hofe zu Bamberg, und hielten sich redlich, das man Inen gar gut lob und wort gabe, und dauchten sich gegen andern reissigen Gesellen besser sein, dann alle Tage umb solcher redlichkeit willen, die sie dann theten. Nun zu einer Zeit als Kayser Heinrich über feld riste, da wurde er von Inen gebethen, Sie mit einer Wappen zu begaben, darauf antwort er Inen, er wist nit, womit er sie begaben sollte, Er hette nichts, da sprachen seine

seine Râthe, Er ritt jetzt under einer grünen Linden, er solt Inen ein Krenzlein machen vonn den Linden Plettern, undt Inen das geben, für bas von seinen Gnaden zu einer Wappen zu haben, und zu tragen, also thet das der Kayser, undt macht Inen ein Krenzlein übereinander geschrennckt von den Plettern, undt von einem Zweig in einem weissen feldt zu führen, und dem Helm ein Busch mit Plettern, das fürten und hetten die von Seckendorff manch Jahr. Darnach als sie wurden uffnehmen undt mechtig, übertrugen sie mit dem Kayser, der ihnen das endert, undt führen vezunder ein rotes Krenzlein von Linden Plettern in weissen feldt, und einen federbusch uff einem weissen Rehinhuet uff dem Helm, undt sei ein neu geschlecht und garnit elter dann seither Kayser Heinrichs und Sanct Kunigunda leben.“ Wiewohl diese Erzählung etwas Fabelhaftes in sich zu halten scheint, so wird man selber doch nicht alle Wahrheit absprechen wollen; denn wie der gelehrte Herr Professor von Selchow loc. cit. pag. 64. sehr wohl bemerkt, Neque est, quod hae ipsae familiae illustres ad suam originem erubescant. Nam, ut taceam, multas familias etiam nobilissimas, si a fabulis recedas, non posse ad veram sui originem eniti: hoc certum est, *rusticos olim plerosque fuisse ingenuos*, adeoque unius eiusdemque cum nobilitate hodierna originis, nisi quod sequior aetas maximum inter utrosque discrimen interjecerit.

Ich glaube also, in diesem Falle den adelichen hohen Geschlechtern und ansehnlichen Familien keinesweges dadurch zunähe zu treten, wenn ich behaupte, daß sich in Rücksicht ihres Ursprunges unter ihnen noch einige Spuren von den ehemaligen Barschalken darstellen, und zugleich die ruhmwürdigsten Zeugnisse an Handen geben, wie sehr sich die alten baierischen Barschalken durch ihre herrliche und glänzende Verdienste ausgezeichnet, und nach und nach empor geschwungen haben, indem auch oben I. Fr. I. R. 12. S. mehrere *Parſcalci nobiles* sind, angezeigt worden.

S. 14.

B e s c h l u ß.

Da ich nun meine Gedanken auch über die Fortdauer und das Daseyn der sowohl ursprünglich dienstbaren, als der, dem Ansehen nach, dienstfreyen Barschallen eröffnet habe, so schließe ich die gegenwärtige Abhandlung, wodurch ich die, von der churfürstl. hochlöbl. Akademie der Wissenschaften in München ausgeschriebene, Preisfrage zu beantworten abzielte. Und zwar gemäß der ersten Frage habe ich den etimologischen Begriff der Barschallen untersucht, nach welchem sie zum Feldbau bestimmte Leute oder Knechte, jedoch von höherer Klasse, nämlich der Freygebornen waren. Dann habe ich derselben wesentliche Bedeutung sowohl aus den alten Gesetzen, als gleichzeitigen Urkunden festgesetzt, daß sie nämlich ursprünglich Freye oder Freygeborne (*liberi seu ingenui*) mit dem Feldbaue beschäftigte, und zu gewissen Dienstleistungen verpflichtete Knechte oder Diener gewesen; wovon aber einige zufälliger Weise von solchen Diensten entweder gänzlich, oder zum Theile, dem Ansehen nach, befreyt worden sind. Zu mehrerer Aufklärung dieser Frage habe ich auch die Gerechtsame, welche sowohl den Herren über ihre Barschallen, als den Barschallen selbst, theils in Rücksicht ihrer Personen, theils ihrer inhabenden Güter zuständig gewesen sind; und die zuleistenden Schuldigkeiten nicht nur überhaupt, sondern auch insonderheit mit beygesetzten Anmerkungen dargestellt. Die zwote Frage wies mich auf den Ursprung und das Alter der Barschallen zurück; wobey ich den Ursprung und die verschiedenen Arten des Entstehens sowohl der vaterländischen, als der fremden Barschallen aufgedeckt, und das Alter nach ihrem Wesen und Namen zu bestimmen mich bestrebt habe. Endlich die dritte Frage zu berichtigen, beschrieb ich das Schicksal der Barschallen vom achten bis dreyzehnten Jahrhundert, und zeigte die Ursachen und Gelegenheiten an, warum sich derselben Namen nach und nach verloren habe. Endlich behauptete ich im letzten Kapitel, daß,

wiewohl die Barschallen dem Namen nach erloschen wären, selbe dennoch nach ihren Eigenschaften wirklich in Baiern vorhanden, und die Dienstpflichtigen zwar bey unsern heutigen Bauern und Erbrechtern, die mit keiner Leibeigenschaft belegt sind, die dem Ansehen nach fast gänzlich Dienstfreye aber bey unsern Freymännern, Freybauern, land- und nicht landsäßigen Sizen und Sedelhöfen, wie auch bey einigen adelichen Geschlechtern noch ziemlich deutliche Spuren ihres Daseyns hinterlassen hätten.

Nun habe ich die Ehre diese nach eben bemeldtem Systeme verfertigte Abhandlung von den Barschallen in Baiern der churf. hochlöbl. Akademie der Wissenschaften zu überreichen, und derselben hocherläuchten Urtheile zu unterwerfen. Sollte selbe einigen Beyfall finden, so würde es mir eine neue Aufmunterung seyn, die alten bayerischen Gesetze nach den mir bekannten mehrern Codicibus sowohl mit juridisch, als politischen Anmerkungen herauszugeben, selbe mit der heutigen, unsrer Verfassung zu vergleichen, und mehrere alte bayerische Gebräuche und Gewohnheiten dadurch zu erläutern, wenn nicht vielleicht ein würdigstes Mitglied der hochlöbl. Akademie, wie es die den Monumentis Chiemseens. tomo II. pag. 374. Mon. boic. beygesetzte Nota vermuthen läßt, sich dieser Arbeit schon unterzogen hat; und wenn ich mich auf hinlängliche Unterstützung sollte vertrusten dürfen. Eben diese uralte bayerische Gesetze sind das erste, das zuverlässigste, und das kostbarste Denkmal unsers lieben Vaterlandes.

